

INTERIMSABKOMMEN**über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE REPUBLIK ALBANIEN,

nachstehend „Albanien“ genannt,

andererseits —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits (nachstehend „Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen“ genannt) ist am 12. Juni 2006 in Luxemburg unterzeichnet worden.
- (2) Mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen wird angestrebt, auf der Basis der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses enge und dauerhafte Beziehungen zu begründen, die es Albanien ermöglichen, die bereits begründeten Beziehungen zur Europäischen Union weiter zu vertiefen und auszubauen.
- (3) Die Entwicklung der Handelsbeziehungen muss durch Vertiefung und Erweiterung der Beziehungen gewährleistet werden, die insbesondere mit dem am 11. Mai 1992 unterzeichneten und am 4. Dezember 1992 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Albanien über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit (nachstehend „Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit“ genannt) begründet wurden.
- (4) Zu diesem Zweck müssen die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens so bald wie möglich durch ein Interimsabkommen in Kraft gesetzt werden.
- (5) Einige Bestimmungen des Protokolls Nr. 5 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, die den Straßenverkehr betreffen, stehen unmittelbar mit dem freien Warenverkehr in Zusammenhang und sollten daher in dieses Interimsabkommen einbezogen werden.
- (6) Es muss gewährleistet werden, dass der mit dem Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit eingesetzte Gemischte Ausschuss bis zum Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens und bis zur Einsetzung des Stabilitäts- und Assoziationsrats die Befugnisse wahrnehmen kann, die dem Stabilitäts- und Assoziationsrat und dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen übertragen werden und die für die Anwendung dieses Interimsabkommens erforderlich sind —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

— Ursula PLASSNIK,
Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich,
amtierende Präsidentin des Rates der Europäischen Union

— Olli REHN,
für die Erweiterung zuständiges Mitglied der Europäischen Kommission

ALBANIEN:

— Sali BERISHA,
Ministerpräsident

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1 (SAA Artikel 2)

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Schlussakte von Helsinki und der Pariser Charta für ein neues Europa festgelegt wurden, und die Wahrung der Grundsätze des Völkerrechts und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie im Dokument der Bonner KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Ausdruck kommen, sind die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliche Bestandteile dieses Abkommens.

Artikel 2 (SAA Artikel 7)

Dieses Abkommen und die Art und Weise seiner Durchführung sind in jeder Hinsicht mit den einschlägigen WTO-Bestimmungen, insbesondere mit Artikel XXIV des GATT 1994, vereinbar.

TITEL II

FREIER WARENVERKEHR

Artikel 3 (SAA Artikel 16)

(1) Während eines Zeitraums von höchstens zehn Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens errichten die Gemeinschaft und Albanien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens und im Einklang mit den Bestimmungen des GATT 1994 und der WTO schrittweise eine Freihandelszone. Dabei berücksichtigen sie die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den beiden Vertragsparteien gilt die Kombinierte Nomenklatur.

(3) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Senkungen vorgenommen werden, der Zollsatz, der am Tag vor der Unterzeichnung dieses Abkommens tatsächlich erga omnes angewandt wird.

(4) Die nach Maßgabe dieses Abkommens berechneten gesenkten Zollsätze, die von Albanien anzuwenden sind, werden nach den üblichen arithmetischen Regeln auf ganze Zahlen gerundet. Daher werden alle Zahlen, bei denen 50 oder weniger nach dem Komma steht, auf die nächst niedrigere ganze Zahl abgerundet, und alle Zahlen, bei denen mehr als 50 nach dem Komma steht, auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet.

(5) Werden nach Unterzeichnung dieses Abkommens Zollsenkungen erga omnes vorgenommen, insbesondere Zollsenkungen, die sich aus den Zollverhandlungen der WTO ergeben, so treten ab dem Tag der Anwendung dieser Senkungen die gesenkten Zollsätze an die Stelle der in Absatz 3 genannten Ausgangszollsätze.

(6) Die Gemeinschaft und Albanien teilen einander ihre Ausgangszollsätze mit.

KAPITEL I

Gewerbliche Erzeugnisse

Artikel 4 (SAA Artikel 17)

(1) Dieses Kapitel gilt für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und Albanien, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des Übereinkommens über die Landwirtschaft (GATT 1994) aufgeführten Waren.

(2) Der Handel zwischen den Vertragsparteien mit Waren, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, unterliegt diesem Vertrag.

Artikel 5 (SAA Artikel 18)

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungserzeugnisse Albanien werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für Ursprungserzeugnisse Albanien und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 6 (SAA Artikel 19)

(1) Die Einfuhrzölle Albanien auf die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle Albaniens auf die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, die in Anhang I aufgeführt sind, werden schrittweise nach folgendem Zeitplan gesenkt:

- Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

(3) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Albaniens für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 7 (SAA Artikel 20)

Die Gemeinschaft und Albanien beseitigen am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in ihrem Handel alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle.

Artikel 8 (SAA Artikel 21)

(1) Die Gemeinschaft und Albanien beseitigen am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

(2) Die Gemeinschaft und Albanien beseitigen am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in ihrem Handel alle mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 9 (SAA Artikel 22)

Albanien erklärt sich bereit, seine Zollsätze im Handel mit der Gemeinschaft schneller als in Artikel 6 vorgesehen zu senken, sofern seine allgemeine wirtschaftliche Lage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat prüft die Lage und erteilt entsprechende Empfehlungen.

Artikel 10 (SAA Artikel 23)

Protokoll Nr. 1 enthält die Regelung für die Eisen- und Stahlerzeugnisse der Kapitel 72 und 73 der Kombinierten Nomenklatur.

KAPITEL II

Landwirtschaft und Fischerei

Artikel 11 (SAA Artikel 24)

Begriffsbestimmung

(1) Dieses Kapitel gilt für den Handel mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in Albanien.

(2) Als „landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse“ gelten die Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur und die in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des Übereinkommens über die Landwirtschaft (GATT 1994) aufgeführten Waren.

(3) Diese Begriffsbestimmung umfasst Fisch und Fischereierzeugnisse des Kapitels 3, der Positionen 1604 und 1605 sowie der Unterpositionen 0511 91, 2301 20 00 und 1902 20 10.

Artikel 12 (SAA Artikel 25)

Protokoll Nr. 2 enthält die Handelsregelung für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel 13 (SAA Artikel 26)

(1) Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Albanien.

(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt Albanien alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.

Artikel 14 (SAA Artikel 27)

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Albanien, die nicht unter die Positionen 0102, 0201, 0202, 1701, 1702 und 2204 der Kombinierten Nomenklatur fallen.

Für die Waren der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzollsatz und ein spezifischer Zollsatz vorgesehen sind, wird nur der Wertzoll beseitigt.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gewährt die Gemeinschaft für Erzeugnisse der Positionen 1701 und 1702 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Albanien abgabenfreien Zugang im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 1 000 Tonnen.

(3) Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

a) beseitigt Albanien die Einfuhrzölle auf die in Anhang IIa aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft;

b) beginnt Albanien mit der schrittweisen Senkung der Einfuhrzölle auf die in Anhang IIb aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach dem dort für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan;

c) beseitigt Albanien die Einfuhrzölle auf die in Anhang IIc aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen des dort für jedes Erzeugnis angegebenen Zollkontingents.

(4) Protokoll Nr. 3 enthält die Regelung für die dort aufgeführten Weine und Spirituosen.

(5) Albanien kann für den Rest des Kalenderjahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, die volle Menge der in diesem Abkommen festgelegten Kontingente in Anspruch nehmen.

Artikel 15 (SAA Artikel 28)

Fisch und Fischereierzeugnisse

(1) Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle Zölle auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Albanien, die nicht in Anhang III aufgeführt sind. Die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse unterliegen den dort festgelegten Bestimmungen.

Albanien kann für den Rest des Kalenderjahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, die volle Menge der in diesem Abkommen festgelegten Kontingente in Anspruch nehmen.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens erhebt Albanien keine Zölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.

Artikel 16 (SAA Artikel 29)

Unter Berücksichtigung des Volumens des Handels zwischen den Vertragsparteien mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen, ihrer besonderen Empfindlichkeit, der Regeln der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Gemeinschaft, der Regeln der Agrar- und Fischereipolitik Albaniens, der Bedeutung der Landwirtschaft und der Fischerei für die Wirtschaft Albaniens und der Auswirkungen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der WTO prüfen die Gemeinschaft und Albanien spätestens sechs Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses

Abkommens im Stabilitäts- und Assoziationsrat bei allen Erzeugnissen, welche weiteren Zugeständnisse auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und der angemessenen Gegenseitigkeit im Hinblick auf eine stärkere Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen eingeräumt werden können.

Artikel 17 (SAA Artikel 30)

Dieses Kapitel lässt die einseitige Anwendung günstigerer Maßnahmen durch die eine oder die andere Vertragspartei unberührt.

Artikel 18 (SAA Artikel 31)

Sollten die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der einen Vertragspartei, für die nach Artikel 12, 14 oder 15 Zugeständnisse eingeräumt wurden, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrar- und Fischereimärkte eine ernste Störung auf den Märkten oder bei den internen Regulierungsmechanismen der anderen Vertragspartei hervorrufen, so nehmen die beiden Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere der Artikel 25 und 30, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen ergreifen, die sie für notwendig erachtet.

KAPITEL III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 19 (SAA Artikel 32)

Dieses Kapitel gilt für den gesamten Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien, sofern in diesem Abkommen und in den Protokollen Nrn. 1, 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 20 (SAA Artikel 33)

Stillhalteregelung

(1) Nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Albanien weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

(2) Nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Albanien weder neue mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden verschärft.

(3) Unbeschadet der nach Artikel 13 eingeräumten Zugeständnisse wird die Verfolgung der Agrarpolitik Albaniens und der Agrarpolitik der Gemeinschaft und die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser jeweiligen Politik durch die Absätze 1 und 2 nicht beschränkt, sofern die in den Anhängen II und III vorgesehene Einfuhrregelung nicht beeinträchtigt wird.

*Artikel 21 (SAA Artikel 34)***Verbot steuerlicher Diskriminierung**

(1) Die Vertragsparteien unterlassen und — soweit jene bestehen — beseitigen interne steuerliche Maßnahmen oder Praktiken, die die Erzeugnisse der einen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar gegenüber gleichartigen Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für die Waren, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung interner indirekter Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren erhobenen indirekten Abgaben.

Artikel 22 (SAA Artikel 35)

Die Bestimmungen über die Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für Finanzzölle.

*Artikel 23 (SAA Artikel 36)***Zollunionen, Freihandelszonen und Grenzverkehrsregelungen**

(1) Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelung bewirken.

(2) Während der in Artikel 6 genannten Übergangszeiten lässt dieses Abkommen die Anwendung der besonderen Präferenzhandelsregelungen unberührt, die in vorher zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und Albanien geschlossenen Grenzverkehrsabkommen festgelegt wurden oder die sich aus den bilateralen Abkommen ergeben, die von Albanien zur Förderung des Regionalhandels geschlossen werden.

(3) Im Stabilitäts- und Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Abkommen und auf Ersuchen über alle sonstigen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten. Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittstaats zur Europäischen Union statt, um zu gewährleisten, dass den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Albaniens Rechnung getragen wird.

*Artikel 24 (SAA Artikel 37)***Dumping und Subventionen**

(1) Eine Vertragspartei ist durch dieses Abkommen nicht daran gehindert, handelspolitische Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 und Artikel 25 zu treffen.

(2) Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumping oder anfechtbare Subventionen fest, so kann sie im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 und mit dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichs-

maßnahmen und mit ihren einschlägigen internen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

*Artikel 25 (SAA Artikel 38)***Allgemeine Schutzklausel**

(1) Artikel XIX des GATT 1994 und das WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen finden zwischen den Vertragsparteien Anwendung.

(2) Wird eine Ware einer Vertragspartei in derart erhöhten Mengen oder unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt,

— dass den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet der einführenden Vertragspartei ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht oder

— dass erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region der einführenden Vertragspartei bewirken könnten,

so kann die einführende Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels geeignete Maßnahmen treffen.

(3) Bilaterale Schutzmaßnahmen, die gegen Einfuhren aus der anderen Vertragspartei gerichtet sind, dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten Notwendige hinausgehen und bestehen in der Regel in der Aussetzung der in diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Senkung des anwendbaren Zollsatzes für die betroffene Ware oder in einer Erhöhung des Zollsatzes für diese Ware bis zu einer Höchstgrenze, die dem Meistbegünstigungszollsatz für die Ware entspricht. Diese Maßnahmen, in denen vorgesehen sein muss, dass sie schrittweise spätestens zum Ende der festgesetzten Laufzeit abgebaut werden, dürfen nicht für mehr als ein Jahr getroffen werden. In besonderen Ausnahmefällen können Maßnahmen mit einer Gesamtlaufzeit von höchstens drei Jahren getroffen werden. Auf die Einfuhren einer Ware, die bereits einer Schutzmaßnahme unterworfen war, werden in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Auslaufen der Maßnahme nicht erneut bilaterale Schutzmaßnahmen angewandt.

(4) Die Gemeinschaft bzw. Albanien stellt dem Stabilitäts- und Assoziationsrat in den in diesem Artikel genannten Fällen vor Einführung der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen nach Absatz 5 Buchstabe b so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(5) Für die Durchführung der Absätze 1 bis 4 gilt Folgendes:

a) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat wird mit der Prüfung der Schwierigkeiten befasst, die sich aus der in diesem Artikel beschriebenen Lage ergeben; er kann die für die Behebung dieser Schwierigkeiten erforderlichen Beschlüsse treffen.

Hat der Stabilitäts- und Assoziationsrat oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Befassung des Stabilitäts- und Assoziationsrats keinen Beschluss zur Behebung der Schwierigkeiten getroffen oder ist keine andere zufrieden stellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Problem im Einklang mit diesem Artikel zu lösen. Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen ist den Maßnahmen Vorrang zu geben, die das Funktionieren der Regelungen dieses Abkommens am wenigsten behindern. Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994 und des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen müssen die im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Präferenzniveaus und -spannen aufrechterhalten.

- b) Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung bzw. Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den in diesem Artikel genannten Fällen unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird unverzüglich unterrichtet.

Die Schutzmaßnahmen werden unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsrat notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

- (6) Sieht die Gemeinschaft oder Albanien für die Einfuhren von Waren, die die in diesem Artikel genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren vor, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt die betreffende Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei mit.

Artikel 26 (SAA Artikel 39)

Knappheitsklausel

- (1) Führt die Befolgung der Bestimmungen dieses Titels
- a) zu einer kritischen Verknappung oder zur Gefahr einer kritischen Verknappung von Lebensmitteln oder anderen für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Waren oder
- b) zur Wiederausfuhr einer Ware, für die die ausführende Vertragspartei mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen bzw. Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, in einen Drittstaat und verursacht die beschriebene Lage der ausführenden Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten oder könnte sie sie ihr verursachen,

so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels geeignete Maßnahmen treffen.

- (2) Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen Vorrang zugeben, die das Funktionieren der Regelungen dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen dürfen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung, soweit gleiche Umstände

gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels führen, und sind aufzuheben, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

- (3) Die Gemeinschaft bzw. Albanien stellt dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vor Einführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen nach Absatz 4 so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Die Vertragsparteien können im Stabilitäts- und Assoziationsrat die für die Behebung der Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen vereinbaren. Ist innerhalb von 30 Tagen nach der Befassung des Stabilitäts- und Assoziationsrats keine Einigung erzielt worden, so kann die ausführende Vertragspartei Maßnahmen nach diesem Artikel auf die Ausfuhr der betreffenden Ware anwenden.

- (4) Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung bzw. Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Albanien, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird unverzüglich unterrichtet.

- (5) Die nach diesem Artikel angewandten Maßnahmen werden unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsrat notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

Artikel 27 (SAA Artikel 40)

Staatliche Monopole

Albanien formt alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, dass am Ende des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Albanien ausgeschlossen ist. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat wird über die zur Verwirklichung dieses Ziels getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 28 (SAA Artikel 41)

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, enthält Protokoll Nr. 4 die Ursprungsregeln für die Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 29 (SAA Artikel 42)

Zulässige Beschränkungen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen oder gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen für Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 30 (SAA Artikel 43)

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung und Überwachung der in diesem Titel vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung ist, und unterstreichen ihre Zusage, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zoll und Zollfragen zu bekämpfen.

(2) Hat eine Vertragspartei auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit diesem Titel festgestellt, so kann sie die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Waren nach diesem Artikel vorübergehend aussetzen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels liegt eine „Verweigerung der Amtshilfe“ unter anderem vor,

- a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse wiederholt nicht erfüllt worden ist;
- b) wenn die nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert worden ist;
- c) wenn die Erteilung der Genehmigung für Missionen im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der betreffenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert worden ist.

Für die Zwecke dieses Artikels können Unregelmäßigkeiten oder Betrug unter anderem festgestellt werden, wenn die Einfuhren von Waren ohne zufrieden stellende Erklärung rasch zunehmen und das übliche Produktionsniveau und die Exportkapazitäten der anderen Vertragspartei übersteigen und dies nach objektiven Informationen mit Unregelmäßigkeiten oder Betrug zusammenhängt.

(4) Die vorübergehende Aussetzung ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Die Vertragspartei, die auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt hat, notifiziert ihre Feststellungen zusammen mit den objektiven Informationen unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss und nimmt Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen auf, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
- b) Haben die Vertragsparteien Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss aufgenommen, aber innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die betreffende Vertragspartei die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Waren vorübergehend aussetzen. Die vorübergehende Aussetzung wird unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss notifiziert.

c) Die vorübergehende Aussetzung nach diesem Artikel ist auf das zum Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei Notwendige zu beschränken. Sie gilt für höchstens sechs Monate und kann verlängert werden. Die vorübergehende Aussetzung wird unmittelbar nach ihrer Annahme dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss notifiziert. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss, insbesondere um sie zu beenden, sobald die Bedingungen für ihre Anwendung nicht mehr bestehen.

(5) Gleichzeitig mit der Notifikation an den Stabilitäts- und Assoziationsausschuss nach Absatz 4 Buchstabe a veröffentlicht die betreffende Vertragspartei in ihrem Amtsblatt eine Bekanntmachung an die Einführer. In der Bekanntmachung ist den Einführern für die betreffenden Waren mitzuteilen, dass auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt worden sind.

Artikel 31 (SAA Artikel 44)

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausführpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei den Stabilitäts- und Assoziationsrat ersuchen, alle Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

Artikel 32 (SAA Artikel 45)

Die Anwendung dieses Abkommens lässt die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln unberührt.

TITEL III

SONSTIGE HANDEL UND HANDELSFRAGEN BETREFFENDE BESTIMMUNGEN*Artikel 33 (SAA Artikel 59 Nummer 1)***Transitverkehr**

Begriffsbestimmungen (Artikel 3 Buchstaben a und b des Protokolls Nr. 5 zum SAA)

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Transitverkehr der Gemeinschaft“ ist die Beförderung von Gütern im Transit durch albanisches Hoheitsgebiet in einen oder aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft durch ein in der Gemeinschaft niedergelassenes Verkehrsunternehmen.

b) „Transitverkehr Albaniens“ ist die Beförderung von für ein Drittland bestimmten Gütern aus Albanien oder von für Albanien bestimmten Gütern aus einem Drittland im Transit durch das Gebiet der Gemeinschaft durch ein in Albanien niedergelassenes Verkehrsunternehmen.

Allgemeine Bestimmungen (Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 des Protokolls Nr. 5 zum SAA)

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens ungehinderten Zugang zum Transitverkehr der Gemeinschaft durch Albanien und zum Transitverkehr Albanien durch die Gemeinschaft zu gewähren.

(3) Nimmt der Transitverkehr von Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft infolge der nach Absatz 2 gewährten Rechte in einem Maße zu, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Straßeninfrastruktur oder der Flüssigkeit des Verkehrs auf den in Artikel 5 des Protokolls Nr. 5 (über den Landverkehr) zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen genannten Achsen verursacht wird oder droht, und treten unter diesen Umständen im Gebiet der Gemeinschaft nahe der albanischen Grenze Probleme auf, so wird der Stabilitäts- und Assoziationsrat im Einklang mit Artikel 43 dieses Abkommens mit der Frage befasst. Die Vertragsparteien können die vorübergehenden nichtdiskriminierenden Ausnahmeregelungen vorschlagen, die zur Begrenzung dieser Beeinträchtigung erforderlich sind.

(4) Die Vertragsparteien unterlassen einseitige Maßnahmen, die zu einer Diskriminierung zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrzeugen aus der Gemeinschaft und aus Albanien führen könnten. Die Vertragsparteien treffen alle Maßnahmen, die zur Erleichterung des Straßenverkehrs in das Gebiet oder durch das Gebiet der anderen Vertragspartei erforderlich sind.

Vereinfachung der Förmlichkeiten (Artikel 19 Absätze 1 und 3 des Protokolls Nr. 5 zum SAA)

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, die Abwicklung des Güterverkehrs auf Schiene und Straße sowohl im bilateralen als auch im Transitverkehr zu vereinfachen.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, soweit wie nötig gemeinsam tätig zu werden und die Einführung zusätzlicher Vereinfachungsmaßnahmen zu fördern.

Durchführung (Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d des Protokolls Nr. 5 zum SAA)

(7) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien findet im Rahmen des eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsausschusses im Einklang mit Artikel 43 dieses Abkommens statt. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten im Zusammenhang mit der Überwachung, der Abschätzung und der Statistik des grenzüberschreitenden Verkehrs, insbesondere des Transitverkehrs, zu koordinieren.

Artikel 34 (SAA Artikel 60)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen der Gemeinschaft und Albanien in frei konvertierbarer Währung nach Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds zu genehmigen.

Artikel 35 (SAA Artikel 67)

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Möglichkeit, die Einführung restriktiver Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen,

die die Einfuhren betreffen, für Zahlungsbilanzzwecke zu vermeiden. Eine Vertragspartei, die solche Maßnahmen trifft, legt der anderen Vertragspartei so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(2) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Albanien kann die Gemeinschaft bzw. Albanien unter den im WTO-Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen restriktive Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die die Einfuhren betreffen, ergreifen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten Notwendige hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft bzw. Albanien unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei.

(3) Die restriktiven Maßnahmen gelten nicht für Transfers im Zusammenhang mit Investitionen, insbesondere nicht für die Rückführung investierter oder reinvestierter Beträge oder etwaiger daraus resultierender Einnahmen.

Artikel 36 (SAA Artikel 69)

Dieses Abkommen lässt die Anwendung von Maßnahmen durch die Vertragsparteien unberührt, die notwendig sind, um zu verhindern, dass ihre den Zugang von Drittstaaten zu ihrem Markt betreffenden Maßnahmen mit Hilfe dieses Abkommens umgangen werden.

Artikel 37 (SAA Artikel 71)

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Albanien zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar:

- i) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Albanien oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder bestimmter Waren den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft, insbesondere aus den Artikeln 81, 82, 86 und 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den von den Gemeinschaftsorganen dazu erlassenen auslegenden Rechtsakten, ergeben.

(3) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass einer unabhängig arbeitenden öffentlichen Stelle die Befugnisse übertragen werden, die für die volle Anwendung des Absatzes 1 Ziffern i und ii auf private und öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere Rechte gewährt worden sind, erforderlich sind.

(4) Albanien errichtet innerhalb von vier Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens eine unabhängig arbeitende Behörde, der die Befugnisse übertragen werden, die für die volle Anwendung des Absatzes 1 Ziffer iii erforderlich sind. Diese Behörde ist unter anderem für die Genehmigung von staatlichen Beihilfeprogrammen und Einzelbeihilfen nach Absatz 2 zuständig und kann die Rückzahlung rechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen anordnen.

(5) Jede Vertragspartei sorgt für Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich einen Bericht o. Ä. vorlegt, der in Methoden und Aufbau der Gemeinschaftserhebung über staatliche Beihilfen entspricht. Auf Ersuchen einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(6) Albanien erstellt ein umfassendes Inventar der Beihilfeprogramme, die vor Errichtung der in Absatz 4 genannten Behörde festgelegt wurden, und passt diese Beihilfeprogramme innerhalb von höchstens vier Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nach den in Absatz 2 genannten Kriterien an.

(7) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, dass während der ersten zehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alle von Albanien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass Albanien den in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschriebenen Gebieten der Gemeinschaft gleichgestellt wird.

Innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens legt Albanien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Zahlen für sein BIP pro Kopf der Bevölkerung auf der NUTS II entsprechenden Ebene vor. Die in Absatz 4 genannte Behörde und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften prüfen dann gemeinsam die Förderungswürdigkeit der Regionen Albaniens sowie die entsprechende Höchstintensität der Beihilfen und erstellen auf der Grundlage der einschlägigen Leitlinien der Gemeinschaft die Fördergebietskarte.

(8) Hinsichtlich der in Titel IV Kapitel II genannten Waren

- findet Absatz 1 Ziffer iii keine Anwendung;
- werden Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Grundlage der Artikel 36 und 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgestellt hat, und nach den auf dieser Grundlage erlassenen spezifischen Gemeinschaftsrechtsakten.

(9) Ist eine bestimmte Verhaltensweise nach Auffassung einer der Vertragsparteien mit Absatz 1 unvereinbar, so kann sie nach Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsrat oder 30 Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

Dieses Abkommen berührt nicht das Ergreifen von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen durch die Vertragsparteien nach den einschlägigen Artikeln des GATT 1994 und des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen oder der einschlägigen internen Rechtsvorschriften.

Artikel 38 (SAA Artikel 72)

Spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wendet Albanien auf öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt worden sind, die Grundsätze an, die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere in Artikel 86, festgelegt sind.

Zu den besonderen Rechten öffentlicher Unternehmen während der Übergangszeit gehört nicht die Möglichkeit, mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung für Einfuhren aus der Gemeinschaft nach Albanien vorzusehen.

Artikel 39 (SAA Artikel 73)

Geistiges und gewerbliches Eigentum

(1) Im Einklang mit diesem Artikel und Anhang IV bekräftigen die Vertragsparteien die Bedeutung, die sie der Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes und einer angemessenen und wirksamen Durchsetzung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum beimessen.

(2) Albanien trifft alle Maßnahmen, die notwendig sind, um spätestens vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem der Gemeinschaft vergleichbar ist; dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(3) Albanien verpflichtet sich, innerhalb von vier Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens den in Anhang IV Nummer 1 aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum beizutreten. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann Albanien durch Beschluss verpflichten, bestimmten multilateralen Übereinkünften in diesem Bereich beizutreten.

(4) Ergeben sich im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums Probleme, die die Handelsbedingungen beeinflussen, so wird auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich der Stabilitäts- und Assoziationsrat damit befasst, um beide Seiten zufrieden stellende Lösungen zu finden.

Artikel 40 (SAA Artikel 74)

TITEL IV

Öffentliche Aufträge

(1) Die Vertragsparteien sehen die Öffnung der Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit, vor allem im Rahmen der WTO, als erstrebenswertes Ziel an.

(2) Den albanischen Gesellschaften wird unabhängig davon, ob sie in der Gemeinschaft niedergelassen sind oder nicht, ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens Zugang zu den Vergabeverfahren in der Gemeinschaft nach den Beschaffungsregeln der Gemeinschaft zu Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die den Gesellschaften der Gemeinschaft gewährt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Aufträge im Versorgungsbereich, wenn die Regierung Albanien die Rechtsvorschriften zur Einführung der Gemeinschaftsregeln in diesem Bereich erlassen hat. Die Gemeinschaft prüft regelmäßig, ob Albanien diese Rechtsvorschriften auch erlassen hat.

(3) Den Gesellschaften der Gemeinschaft, die nicht in Albanien niedergelassen sind, wird spätestens vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens Zugang zu den Vergabeverfahren in Albanien nach dem albanischen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zu Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die den Gesellschaften Albanien gewährt werden.

(4) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat prüft regelmäßig, ob Albanien allen Gesellschaften der Gemeinschaft Zugang zu den Vergabeverfahren in Albanien gewähren kann.

Die Gesellschaften der Gemeinschaft, die in Albanien niedergelassen sind, haben ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens Zugang zu den Vergabeverfahren zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die den Gesellschaften Albanien gewährt werden.

Artikel 41 (SAA Artikel 97)

Zoll

(1) Die Vertragsparteien nehmen eine Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit dem Ziel auf, die Einhaltung der zu erlassenden Vorschriften im Bereich des Handels zu gewährleisten und das Zollsystem Albanien an das der Gemeinschaft anzugleichen und damit die Vorbereitung der nach dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geplanten Liberalisierung und die schrittweise Angleichung der albanischen Zollvorschriften an den Besitzstand zu unterstützen.

(2) Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands auf dem Gebiet des Zolls gebührend Rechnung getragen.

(3) Protokoll Nr. 5 enthält die Regelung für die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Vertragsparteien im Zollbereich.

INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Der Gemischte Ausschuss, der mit dem Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit eingesetzt wurde, nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die mit diesem Abkommen dem Stabilitäts- und Assoziationsrat bzw. dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss übertragen werden.

Vorbehaltlich des Artikels 43 handelt der Gemischte Ausschuss nach den bisher im Rahmen des Abkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit angewandten Modalitäten.

Artikel 43 (SAA Artikel 117 und Artikel 118)

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Gemischte Ausschuss in den darin vorgesehenen Fällen befugt, im Geltungsbereich dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.

Der Gemischte Ausschuss kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Gemischte Ausschuss tritt regelmäßig zusammen und jedes Mal, wenn die Umstände dies erfordern. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird abwechselnd von den Vertragsparteien geführt. Die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses wird nach Möglichkeit im Voraus vereinbart.

Artikel 44 (SAA Artikel 119)

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens legen die Vertragsparteien dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vor. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch verbindlichen Beschluss beilegen.

Artikel 45 (SAA Artikel 123)

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens zu gewährleisten, dass die natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei frei von Diskriminierung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen Zugang zu den zuständigen Gerichten und Verwaltungsorganen der Vertragsparteien haben, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte geltend zu machen.

Artikel 46 (SAA Artikel 124)

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, die Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um eine Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde;

- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen für nicht eigens für militärische Zwecke bestimmte Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen im Falle einer ernststen innerstaatlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernststen, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 47 (SAA Artikel 125)

- (1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- dürfen die von Albanien gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken;
- dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber Albanien angewandten Regelungen keine Diskriminierung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen Albanien bewirken.

- (2) Absatz 1 lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, ihre einschlägigen Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 48 (SAA Artikel 15)

Zusammenarbeit mit den Ländern, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben

- (1) Albanien kann seine Zusammenarbeit mit einem Land, das den Beitritt zur Europäischen Union beantragt hat, in allen unter dieses Abkommen fallenden Kooperationsbereichen fördern und mit ihm eine Übereinkunft über regionale Zusammenarbeit schließen. Mit einer solchen Übereinkunft soll angestrebt werden, die bilateralen Beziehungen zwischen Albanien und dem betreffenden Land schrittweise an den entsprechenden Teil der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und diesem Land anzugleichen.

- (2) Albanien leitet Verhandlungen mit der Türkei mit dem Ziel ein, auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage ein Abkommen zu schließen, mit dem im Einklang mit Artikel XXIV des GATT 1994 eine Freihandelszone zwischen den beiden Vertragsparteien errichtet wird.

Diese Verhandlungen werden so bald wie möglich eingeleitet, damit ein solches Abkommen vor Ende der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Übergangszeit geschlossen werden kann.

Artikel 49 (SAA Artikel 126)

- (1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus

diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.

- (2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vor Ergreifen dieser Maßnahmen alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Lage, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

- (3) Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsrat notifiziert und sind auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsrat.

Artikel 50 (SAA Artikel 127)

Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich in geeigneter Form Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens und andere Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.

Dieser Artikel lässt die Artikel 18, 24, 25, 26 und 30 unberührt.

Artikel 51 (SAA Artikel 129)

Die Anhänge I bis IV und die Protokolle Nrn. 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Abkommens.

Die Bezugnahmen in den Anhängen und Protokollen auf Artikel des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sind als Bezugnahmen auf die entsprechenden Artikel des Interimsabkommens zu verstehen, wie sie im Titel der Artikel dieses Abkommens angegeben sind.

Artikel 52

Dieses Abkommen gilt bis zum Inkrafttreten des am 12. Juni 2006 in Luxemburg unterzeichneten Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 53 (SAA Artikel 132)

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge einerseits und für das Hoheitsgebiet Albanien andererseits.

Artikel 54 (SAA Artikel 133)

Verwahrer dieses Abkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Artikel 55 (SAA Artikel 134)

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Vertragsparteien abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.

Artikel 56 (SAA Artikel 135)

Die Vertragsparteien ratifizieren oder genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren.

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird die Anwendung der Artikel 3 bis 14 des Abkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ausgesetzt.

Hecho en Luxemburgo, el doce de junio del dos mil seis.

V Lucemburku dne dvanáctého června dva tisíce šest.

Udfærdiget i Luxembourg den tolvte juni to tusind og seks.

Geschehen zu Luxemburg am zwölften Juni zweitausendsechs.

Kahe tuhanda kuuenda aasta juunikuu kaheteistkümnendal päeval Luxembourgis.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις δώδεκα Ιουνίου δύο χιλιάδες έξι.

Done at Luxembourg on the twelfth day of June in the year two thousand and six.

Fait à Luxembourg, le douze juin deux mille six.

Fatto a Lussemburgo, addì dodici giugno duemilasei.

Luksemburgā, divtūkstoš sestā gada divpadsmitajā jūnijā.

Priimta du tūkstančiai šeštų metų birželio dvyliktą dieną Liuksemburge.

Kelt Luxembourgban, a kettőezer hatodik év június tizenkettedik napján.

Magħmul fil-Lussemburgu, fit-tnax jum ta' Ġunju tas-sena elfejn u sitta.

Gedaan te Luxemburg, de twaalfde juni tweeduizend zes.

Sporządzono w Luksemburgu dnia dwunastego czerwca roku dwutysięcznego szóstego.

Feito em Luxemburgo, em doze de Junho de dois mil e seis.

V Luxemburgu dňa dvanásteho júna dvetisícšesť.

V Luxembourggu, dvanajstega junija leta dva tisoč šest.

Tehty Luxemburgissa kahdententoista päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattakuusi.

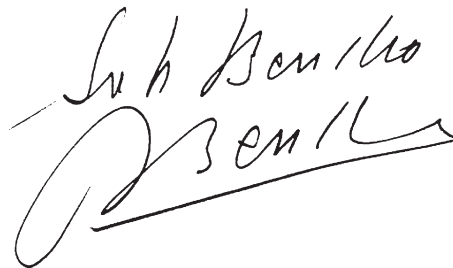
Som skedde i Luxemburg den tolfte juni tjugohundrasex.

Bērē nē Luksemburg nē datē dymbēdhjetē qershōr tē vitit dymijē e gjashtë.

Por la Comunidad Europea
 Za Evropské společenství
 For Det Europæiske Fællesskab
 Für die Europäische Gemeinschaft
 Euroopa Ühenduse nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
 For the European Community
 Pour la Communauté européenne
 Per la Comunità europea
 Eiropas Kopienas vārdā
 Europos bendrijos vardu
 az Európai Közösség részéről
 Għall-Komunità Ewropea
 Voor de Europese Gemeenschap
 W imieniu Wspólnoty Europejskiej
 Pela Comunidade Europeia
 Za Európske spoločenstvo
 za Evropsko skupnost
 Euroopan yhteisön puolesta
 På Europeiska gemenskapens vägnar
 Për Komunitetin Evropian




Por la República de Albania
 Za Albánskou republiku
 På Republikken Albanien
 Für die Republik Albanien
 Albaania Vabariigi nimel
 Για τη Δημοκρατία της Αλβανίας
 For the Republic of Albania
 Pour la République d'Albanie
 Per la Repubblica di Albania
 Albānijas Republikas vārdā -
 Albanijos Respublikos vardu
 az Albán Köztársaság részéről
 Għar-Repubblika ta' l-Albanija
 Voor de Republiek Albanië
 W imieniu Republiki Albanii
 Pela República da Albânia
 Za Albánsku republiku
 Za Republiko Albanijo
 Albanian tasavallan puolesta
 För Republiken Albanien
 Për Republikën e Shqipërisë



LISTE DER ANHÄNGE

- Anhang I — Zollzugeständnisse Albaniens für gewerbliche Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anhang IIa — Zollzugeständnisse Albaniens für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a)
- Anhang IIb — Zollzugeständnisse Albaniens für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b)
- Anhang IIc — Zollzugeständnisse Albaniens für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c)
- Anhang III — Zugeständnisse der Gemeinschaft für Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Albanien
- Anhang IV — Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum
-

ANHANG I (SAA ANHANG I)

ZOLLZUGESTÄNDNISSE ALBANIENS FÜR GEWERBLICHE WAREN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT**(nach Artikel 19)**

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 80 v. H des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 60 v. H des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

HS 8+	Warenbezeichnung
2501 00 91	----- Speisesalz
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
2710 11 25	----- Spezialbenzine, andere
2710 11 41	----- Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von 0,013 g/l oder weniger, mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95
2710 11 70	----- leichter Flugturbinenkraftstoff
	----- Leuchtöl (Kerosin):
2710 19 21	----- Flugturbinenkraftstoff
2710 19 25	----- anderes
2710 19 29	----- mittelschwere Öle, andere
	----- Gasöl:
2710 19 31	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 19 35	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31
	----- zu anderer Verwendung:
2710 19 41	----- mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger
2710 19 45	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT
2710 19 49	----- Gasöl, zu anderer Verwendung, mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT
2710 19 69	----- Heizöle, zu anderer Verwendung, mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT
2713 12 00	– Petrolkoks, calciniert
2713 20 00	– Bitumen aus Erdöl

HS 8+	Warenbezeichnung
2713 90	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2713 90 10	-- zum Herstellen von Waren der Position 2803
2713 90 90	-- andere
3103 10 10	-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT
3103 10 90	-- andere
3304 91 00	-- Puder, lose oder fest
3304 99 00	-- andere
3305 10 00	– Haarwaschmittel (Shampoo)
3305 30 00	– Haarlacke
3305 90 10	-- Haarwässer
3305 90 90	-- andere
3306 10 00	– Zahnputzmittel
3307 10 00	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)
3307 20 00	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel
3401 11 00	-- Seifen, zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)
3401 19 00	-- andere
3401 20 10	-- Seifen in Form von Flocken, Körnern oder Pulver
3401 20 90	-- andere
3402 20 20	-- grenzflächenaktive Zubereitungen
3402 20 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel
3402 90 10	-- grenzflächenaktive Zubereitungen
3405 20 00	– Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen
3405 30 00	– Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall
3405 90 90	-- andere
3923 10 00	– Dosen, Kisten, Verschlüge und ähnliche Waren
	– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens
3923 29	-- aus anderen Kunststoffen:
3923 29 10	---- aus Poly(vinylchlorid)
3923 29 90	---- andere
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen:
3924 10 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch
3924 90	– andere:
	-- aus regenerierter Cellulose:
3924 90 11	---- Schwämme
3924 90 19	---- andere

HS 8+	Warenbezeichnung
3924 90 90	-- andere
3925 10 00	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914
	- Luftreifen, runderneuert:
4012 11 00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
4012 12 00	-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art
4012 13 90	--- andere
4012 20 90	-- andere
4012 90 20	-- Voll- oder Hohlkammerreifen
6401 10	- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:
6401 10 10	-- mit Oberteil aus Kautschuk
6401 10 90	-- mit Oberteil aus Kunststoff
	- andere Schuhe:
6401 91	-- das Knie bedeckend:
6401 91 10	--- mit Oberteil aus Kautschuk
6401 91 90	--- mit Oberteil aus Kunststoff
6401 92	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend:
6401 92 10	--- mit Oberteil aus Kautschuk
6401 92 90	--- mit Oberteil aus Kunststoff
6401 99	-- andere:
6401 99 10	--- mit Oberteil aus Kautschuk
6401 99 90	--- mit Oberteil aus Kunststoff
6402 99 50	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe
6404 19 90	--- andere
6404 20	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder:
6404 20 10	-- Pantoffeln und andere Hausschuhe
6404 20 90	-- andere
6405	Andere Schuhe:
6405 10	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder:
6405 10 10	-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
6405 10 90	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen
6405 20	- mit Oberteil aus Spinnstoffen:
6405 20 10	-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen:
6405 20 91	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe
6405 20 99	--- andere

HS 8+	Warenbezeichnung
6405 90	– andere:
6405 90 10	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder
6405 90 90	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:
6406 10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen:
	-- aus Leder:
6406 10 11	---- Schuhoberteile
6406 10 19	---- Teile von Schuhoberteilen
6406 10 90	-- aus anderen Stoffen
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen:
6904 10 00	– Mauerziegel
6904 90 00	– andere
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik:
6905 10 00	– Dachziegel
6905 90 00	– andere
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage
7213 10 00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen
7213 91 10	---- von der für Betonarmierung verwendeten Art
7213 91 20	---- von der für Reifencord verwendeten Art
	---- anderer:
7213 91 41	----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger
7213 91 49	----- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT
7213 91 70	----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT
7213 91 90	----- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT
7213 99	-- anderer:
7213 99 10	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT
7214 10 00	– geschmiedet
7214 20 00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden
7214 91 10	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT
7214 91 90	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr
7214 99	-- anderer:
	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7214 99 10	----- von der für Betonarmierung verwendeten Art

HS 8+	Warenbezeichnung
	----- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:
7214 99 31	----- 80 mm oder mehr
7214 99 39	----- weniger als 80 mm
7214 99 50	----- anderer
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:
	----- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:
7214 99 61	----- 80 mm oder mehr
7214 99 69	----- weniger als 80 mm
7214 99 80	----- anderer
7214 99 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr
7306 60 31	----- 2 mm oder weniger
7306 60 39	----- mehr als 2 mm
7306 60 90	--- mit anderem Querschnitt
7306 90 00	- andere
7326 90 97 00	--- andere
7408 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm
7408 19	-- anderer:
7408 19 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm
7408 19 90	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger
7413 00 91	-- aus raffiniertem Kupfer
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:
	- Wickeldrähte:
8544 11	-- aus Kupfer:
8544 11 10	--- lackiert
8544 11 90	--- andere
8544 19	-- andere:
8544 19 10	--- lackiert
8544 19 90	--- andere
8544 20 00	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter
8544 59 10	--- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm
	--- andere:
8544 59 20	----- für eine Spannung von 1 000 V
8544 59 80	----- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V
8544 60	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V:
8544 60 10	-- mit Kupferleitern

HS 8+	Warenbezeichnung
8544 60 90	-- mit anderen Leitern
9403 30	- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art: -- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger:
9403 30 11	--- Schreibtische
9403 30 19	--- andere -- mit einer Höhe von mehr als 80 cm:
9403 30 91	--- Schränke
9403 30 99	--- andere
9403 40	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art:
9403 40 10	-- Einbauküchenelemente
9403 40 90	-- andere
9403 60 30	-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art

ANHANG IIa (SAA ANHANG IIa)

**ZOLLZUGESTÄNDNISSE ALBANIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDERZEUGNISSE MIT
URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT****(Nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a)**

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
0101.10.10	ZUCHTPFERDE, REINRASSIG
0101.10.90	ZUCHTESEL, REINRASSIG
0102.10.10	ZUCHTFÄRSEN „WEIBLICHE RINDER, DIE NOCH NICHT GEKALBT HABEN, FÜR ZUCHTZWECKE“, REINRASSIG
0102.10.30	ZUCHTKÜHE „WEIBLICHE RINDER FÜR ZUCHTZWECKE“, REINRASSIG (AUSG. FÄRSEN)
0102.10.90	ZUCHTRINDER, REINRASSIG (AUSG. FÄRSEN UND KÜHE)
0102.90.29	HAUSRINDER, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON > 80 KG BIS 160 KG (AUSGENOMMEN ZUM SCHLACHTEN SOWIE REINRASSIGE ZUCHTTIERE)
0103.10.00	ZUCHTSCHWEINE, REINRASSIG
0103.91.10	HAUSSCHWEINE, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON < 50 KG (AUSGENOMMEN REINRASSIGE ZUCHTTIERE)
0103.91.90	SCHWEINE, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON < 50 KG (AUSGENOMMEN HAUSSCHWEINE)
0103.92.11	SAUEN „HAUSSCHWEINE“, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 160 KG, DIE MINDESTENS EINMALGEFERKELT HABEN (AUSGENOMMEN REINRASSIGE ZUCHTTIERE)
0103.92.19	HAUSSCHWEINE, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 50 KG (AUSGENOMMEN REINRASSIGE ZUCHTTIERE SOWIE SAUEN MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 160 KG, DIE MINDESTENS EINMAL GEFERKELT HABEN)
0103.92.90	SCHWEINE, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON ≥ 50 KG (AUSGENOMMEN HAUSSCHWEINE)
0104.10.10	ZUCHTSCHAFE, REINRASSIG
0104.10.30	SCHAFLÄMMER „SCHAFE BIS ZU EINEM JAHR ALT“, LEBEND (AUSGENOMMEN REINRASSIGE ZUCHTTIERE)
0104.10.80	SCHAFE, LEBEND (AUSGENOMMEN REINRASSIGE ZUCHTTIERE SOWIE LÄMMER)
0104.20.10	ZUCHTZIEGEN, REINRASSIG
0104.20.90	ZIEGEN, LEBEND (AUSGENOMMEN REINRASSIGE ZUCHTTIERE)
0105.11.11	ZUCHT- UND VERMEHRUNGSKÜKEN, WEIBLICH, VON HÜHNER-LEGERASSEN „HAUSGEFLÜGEL“, MIT EINEM GEWICHT VON ≤ 185 G
0105.11.19	ZUCHT- UND VERMEHRUNGSKÜKEN, WEIBLICH, VON HÜHNERN „HAUSGEFLÜGEL“, MIT EINEM GEWICHT VON ≤ 185 G (AUSGENOMMEN LEGERASSEN)
0105.11.91	HÜHNER-LEGERASSEN „HAUSGEFLÜGEL“, MIT EINEM GEWICHT VON ≤ 185 G (AUSGENOMMEN WEIBLICHE ZUCHT- UND VERMEHRUNGSKÜKEN)
0105.11.99	HÜHNER „HAUSGEFLÜGEL“, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON ≤ 185 G (AUSGENOMMEN TRUTHÜHNER, PERLHÜHNER, WEIBLICHE ZUCHT- UND VERMEHRUNGSKÜKEN SOWIE LEGERASSEN)
0105.12.00	TRUTHÜHNER „HAUSGEFLÜGEL“, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON ≤ 185 G
0105.19.20	GÄNSE „HAUSGEFLÜGEL“, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON ≤ 185 G
0105.19.90	ENTEN UND PERLHÜHNER „HAUSGEFLÜGEL“, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON ≤ 185 G
0105.92.00	HÜHNER „HAUSGEFLÜGEL“, LEBEND, MIT EINEM GEWICHT VON > 185 G BIS 2 KG (AUSGENOMMEN TRUT- UND PERLHÜHNER)
0106.11.00	PRIMATEN, LEBEND
0106.19.10	HAUSKANINCHEN, LEBEND

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
0106.19.90	SÄUGETIERE, LEBEND (AUSGENOMMEN PRIMATEN, WALE, DELPHINE UND TÜMMLER „SÄUGETIERE DER ORDNUNG CETACEA“, RUND-SCHWANZSEEKÜHE „MANATIS“ UND GABELSCHWANZSEEKÜHE „DUGONGS“ [SÄUGETIERE DER ORDNUNG SIRENIA], PFERDE, ESEL, MAULTIERE, MAULESEL, RINDER, SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN SOWIE HAUSKANINCHEN)
0106.20.00	REPTILIEN, LEBEND „Z. B. SCHLANGEN, SCHILDKRÖTEN, ALLIGATOREN, KAIMANE, IGUANE, GAVIALE UND EIDECHSEN“
0106.31.00	RAUBVÖGEL, LEBEND
0106.32.00	PAPAGEIENVÖGEL „EINSCHL. PAPAGEIEN, SITTCHE, ARAS UND KAKADUS“, LEBEND
0106.39.10	TAUBEN, LEBEND
0106.39.90	VÖGEL, LEBEND (AUSGENOMMEN RAUBVÖGEL UND PAPAGEIENVÖGEL „EINSCHL. PAPAGEIEN, SITTCHE, ARAS UND KAKADUS“
0106.90.00	TIERE, LEBEND (AUSGENOMMEN SÄUGETIERE, REPTILIEN, VÖGEL, FISCH, KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE SOWIE KULTUREN VON MIKROORGANISMEN UND DERGL.)
0205.00.11	FLEISCH VON PFERDEN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0205.00.19	FLEISCH VON PFERDEN, GEFROREN
0205.00.20	FLEISCH, FRISCH ODER GEKÜHLT
0205.00.80	FLEISCH VON PFERDEN, GEFROREN
0205.00.90	FLEISCH VON ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
0206.10.10	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, GENIESSBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT, ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN
0206.29.10	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, GENIESSBAR, GEFROREN, ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN (AUSGENOMMEN ZUNGEN UND LEBERN)
0206.30.00	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHWEINEN, GENIESSBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT
0206.41.00	LEBERN VON SCHWEINEN, GENIESSBAR, GEFROREN
0206.80.10	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHAFEN, ZIEGEN, PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, GENIESSBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT, ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN
0206.90.10	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHAFEN, ZIEGEN, PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, GENIESSBAR, GEFROREN, ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN
0404.10.02	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT \times 6,38“ VON \leq 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON \leq 1,5 GHT
0404.10.04	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT \times 6,38“ VON \leq 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON $>$ 1,5 GHT BIS 27 GHT
0404.10.06	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT \times 6,38“ VON \leq 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON $>$ 27 GHT
0404.10.12	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT \times 6,38“ VON $>$ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON \leq 1,5 GHT
0404.10.14	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT \times 6,38“ VON $>$ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON $>$ 1,5 GHT BIS 27 GHT
0404.10.16	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT \times 6,38“ VON $>$ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON $>$ 27 GHT
0407.00.11	BRUTEIER VON TRUTHÜHNERN ODER GÄNSEN
0407.00.19	BRUTEIER VON HAUSGEFLÜGEL (AUSGENOMMEN VON TRUTHÜHNERN ODER GÄNSEN)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
0410.00.00	SCHILDKRÖTENEIER, NESTER VON SALANGANEN UND ANDERE GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, A.N.G.
0504.00.00	DÄRME, BLASEN UND MÄGEN VON ANDEREN TIEREN ALS FISCHEN, GANZ ODER ZERTEILT, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT
0601.10.10	HYAZINTHENZWIEBELN, RUHEND
0601.10.20	NARZISSENZWIEBELN, RUHEND
0601.10.30	TULPENZWIEBELN, RUHEND
0601.10.40	GLADIOLENZWIEBELN, RUHEND
0601.10.90	BULBEN, ZWIEBELN, KNOLLEN, WURZELKNOLLEN UND WURZELSTÖCKE, RUHEND (AUSGENOMMEN DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN SOWIE HYAZINTHEN, NARZISSEN, TULPEN, GLADIOLEN UND ZICHORIENPFLANZEN UND -WURZELN)
0601.20.10	ZICHORIENPFLANZEN UND ZICHORIENWURZELN (AUSGENOMMEN ZICHORIENWURZELN DER VARIETÄT CICHORIUM INTYBUS SATIVUM)
0601.20.30	ORCHIDEEN, HYAZINTHEN, NARZISSEN UND TULPEN, IM WACHSTUM ODER IN BLÜTE
0601.20.90	BULBEN, ZWIEBELN, KNOLLEN, WURZELKNOLLEN UND WURZELSTÖCKE, IM WACHSTUM ODER IN BLÜTE (AUSGENOMMEN DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN SOWIE ORCHIDEEN, HYAZINTHEN, NARZISSEN, TULPEN UND ZICHORIENPFLANZEN UND -WURZELN)
0602.10.90	STECKLINGE, UNBEWURZELT, UND PFROPFREISER (AUSGENOMMEN VON REBEN)
0602.20.90	BÄUME, STRÄUCHER UND BÜSCHE VON GENIESSBAREN FRÜCHTEN ODER NÜSSEN, AUCH VEREDELT (AUSGENOMMEN REBEN)
0602.30.00	RHODODENDREN „AZALEEN“, AUCH VEREDELT
0602.40.10	ROSEN, UNVEREDELT
0602.40.90	ROSEN, VEREDELT
0602.90.10	PILZMYCEL
0602.90.20	ANANASPFLÄNZLINGE
0602.90.30	GEMÜSEPFLANZEN UND ERDBEERPFLANZEN
0602.90.41	FORSTGEHÖLZE
0602.90.45	STECKLINGE, BEWURZELT, UND JUNGPFANZEN, VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (AUSGENOMMEN OBST-, NUSS- UND FORSTGEHÖLZE)
0602.90.49	BÄUME UND STRÄUCHER, EINSCHL. IHRER LEBENDEN WURZELN (AUSGENOMMEN STECKLINGE, PFROPFREISER UND JUNGPFANZEN SOWIE OBST-, NUSS- UND FORSTGEHÖLZE)
0602.90.51	FREILANDSTAUDEN
0602.90.59	FREILANDPFLANZEN, LEBEND, EINSCHL. IHRER LEBENDEN WURZELN (AUSGENOMMEN BULBEN, ZWIEBELN, KNOLLEN, WURZELKNOLLEN UND -STÖCKE, EINSCHL. ZICHORIENPFLANZEN UND -WURZELN, STECKLINGE, UNBEWURZELT UND PFROPFREISER, RHODODENDREN, ROSEN, PILZMYCEL, ANANASPFLÄNZLINGE, GEMÜSE- UND ERDBEERPFLANZEN, BÄUME, STRÄUCHER UND FREILANDSTAUDEN)
0602.90.70	STECKLINGE, BEWURZELT, VON ZIMMERPFLANZEN, EINSCHL. JUNGPFANZEN (AUSGENOMMEN KAKTEEN)
0602.90.91	ZIMMERPFLANZEN MIT KNOSPEN ODER BLÜTEN (AUSGENOMMEN KAKTEEN)
0602.90.99	ZIMMERPFLANZEN, LEBEND (AUSGENOMMEN STECKLINGE UND JUNGPFANZEN SOWIE BLÜTENPFLANZEN MIT KNOSPEN ODER BLÜTEN)
0701.10.00	PFLANZKARTOFFELN [SAATKARTOFFELN]
0703.20.00	KNOBLAUCH, FRISCH ODER GEKÜHLT
0705.21.00	CHICORÉE-WITLOOF „CICHORIUM INTYBUS VAR. FOLIOSUM“, FRISCH ODER GEKÜHLT
0706.90.30	MEERRETTICH [KREN] „COCHLEARIA ARMORACIA“, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.51.00	PILZE DER GATTUNG AGARICUS, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.59.10	PIFFERLINGE [EIERSCHWÄMME], FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.59.30	STEINPILZE, FRISCH ODER GEKÜHLT

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
0709.59.90	PILZE, GENIESSBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN PFIFFERLINGE [EIERSCHWÄMME], STEINPILZE, PILZE DER GATTUNG AGARICUS SOWIE TRÜFFELN)
0711.51.00	PILZE DER GATTUNG AGARICUS, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0711.90.10	FRÜCHTE DER GATTUNGEN „CAPSICUM“ ODER „PIMENTA“, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET (AUSGENOMMEN GEMÜSEPAPRIKA ODER PAPRIKA OHNE BRENNENDEN GESCHMACK)
0711.90.50	SPEISEZWIEBELN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0711.90.80	GEMÜSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET (AUSGENOMMEN OLIVEN, KAPERN, GURKEN UND CORNICHONS, PILZE, TRÜFFELN, FRÜCHTE DER GATTUNGEN CAPSICUM ODER PIMENTA, ANDERE ALS GEMÜSEPAPRIKA ODER PAPRIKA OHNE BRENNENDEN GESCHMACK, ZUCKERMAIS, SPEISEZWIEBELN, SOWIE MISCHUNGEN VON GEMÜSEN)
0712.31.00	PILZE DER GATTUNG AGARICUS, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET
0712.32.00	JUDASOHRPILZE „AURICULARIA SPP.“, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET
0712.33.00	ZITTERPILZE „TREMELLA SPP.“, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET
0712.39.00	PILZE UND TRÜFFELN, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET (AUSGENOMMEN PILZE DER GATTUNG AGARICUS, JUDASOHRPILZE „AURICULARIA SPP.“ SOWIE ZITTERPILZE „TREMELLA SPP.“)
0713.10.10	ERBSEN „PISUM SATIVUM“, TROCKEN UND AUSGELÖST, ZUR AUSSAAT
0713.33.10	GARTENBOHNEN „PHASEOLUS VULGARIS“, GETROCKNET UND AUSGELÖST, ZUR AUSSAAT
0713.40.00	LINSEN, GETROCKNET UND AUSGELÖST, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT
0713.50.00	PUFFBOHNEN „DICKE BOHNEN — VICIA FABIA VAR. MAJOR“, PFERDEBOHNEN UND ACKERBOHNEN „VICIA FABIA VAR. EQUINA UND VICIA FABIA VAR. MINOR“, GETROCKNET UND AUSGELÖST, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT
0713.90.00	HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET UND AUSGELÖST, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT (AUSGENOMMEN ERBSEN, KICHERERBSEN, BOHNEN, LINSEN, PUFFBOHNEN, PFERDEBOHNEN UND ACKERBOHNEN)
0713.90.10	HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET UND AUSGELÖST, ZUR AUSSAAT (AUSGENOMMEN ERBSEN, KICHERERBSEN, BOHNEN, LINSEN, PUFFBOHNEN, PFERDEBOHNEN UND ACKERBOHNEN)
0713.90.90	HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET UND AUSGELÖST, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT UND ERBSEN, KICHERERBSEN, BOHNEN, LINSEN, PUFFBOHNEN, PFERDEBOHNEN UND ACKERBOHNEN)
0714.10.10	PELLETS VON MEHL ODER GRIESS, AUS WURZELN ODER KNOLLEN VON MANIOK
0714.10.91	WURZELN ODER KNOLLEN VON MANIOK, ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON ≤ 28 KG, ENTWEDER FRISCH UNDGANZ, ODER GEFROREN OHNE HAUT, AUCH IN STÜCKE GESCHNITTEN
0714.10.99	WURZELN ODER KNOLLEN VON MANIOK, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS (AUSGENOMMEN PELLETS VON MEHL ODER GRIESS SOWIE SOLCHE ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON ≤ 28 KG ENTWEDER FRISCH UND GANZ ODER GEFROREN OHNE HAUT, AUCH IN STÜCKE GESCHNITTEN)
0714.20.10	SÜSSKARTOFFELN, FRISCH, GANZ, ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR
0714.20.90	SÜSSKARTOFFELN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS (AUSGENOMMEN FRISCHE, GANZE SÜSSKARTOFFELN ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR)
0714.90.11	WURZELN ODER KNOLLEN VON MARANTA UND SALEP UND ÄHNLICHE WURZELN UND KNOLLEN MIT HOHEM STÄRKEGEGHALT, ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM INHALT VON ≤ 28 KG, ENTWEDER FRISCH UND GANZ, ODER GEFROREN OHNE HAUT, AUCH IN STÜCKE GESCHNITTEN (AUSGENOMMEN WURZELN ODER KNOLLEN VON MANIOK, SÜSSKARTOFFELN UND TOPINAMBUR)
0714.90.19	PFEILWURZ „ARROWROOT“ UND SALEP UND ÄHNLICHE WURZELN UND KNOLLEN MIT HOHEM STÄRKEGEGHALT, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS (AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR IN UMSCHLIESSUNGEN ≤ 28 KG ENTWEDER FRISCH UND GANZ ODER GEFROREN OHNE HAUT SOWIE MANIOK, SÜSSKARTOFFELN UND TOPINAMBUR)
0714.90.90	TOPINAMBUR UND ÄHNLICHE WURZELN UND KNOLLEN MIT HOHEM GEHALT AN STÄRKE ODER INULIN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS SOWIE MARK DES SAGOBAUMES (AUSGENOMMEN MANIOK, PFEILWURZ [ARROWROOT], SALEP UND SÜSSKARTOFFELN)
0801.22.00	PARANÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, OHNE SCHALE

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
0802.11.10	MANDELN, BITTER, FRISCH ODER GETROCKNET, IN DER SCHALE
0802.11.90	MANDELN, SÜSS, FRISCH ODER GETROCKNET, IN DER SCHALE
0802.12.10	MANDELN, BITTER, FRISCH ODER GETROCKNET, OHNE SCHALE, AUCH ENTHÄUTET
0802.12.90	MANDELN, SÜSS, FRISCH ODER GETROCKNET, OHNE SCHALE, AUCH ENTHÄUTET
0802.90.20	AREKA-„BETEL“ NÜSSE, KOLANÜSSE UND PEKAN-HICKORY-NÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALE ODER ENTHÄUTET
0802.90.50	PINIENKERNE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALE ODER ENTHÄUTET
0802.90.60	MACADAMIA-NÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALE ODER ENTHÄUTET
0803.00.90	BANANEN, EINSCHL. MEHLBANANEN, GETROCKNET
0804.40.00	AVOCADOFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET
0805.40.00	PAPPELMUSEN UND GRAPEFRUITS, FRISCH ODER GETROCKNET
0805.90.00	ZITRUSFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET (AUSGENOMMEN ORANGEN, ZITRONEN ‚CITRUS LIMON, CITRUS LIMONUM‘, LIMETTEN ‚CITRUS AURANTIFOLIA, CITRUS LATIFOLIA‘, PAMPELMUSEN, GRAPEFRUITS, MANDARINEN, EINSCHL. TANGERINEN UND SATSUMAS SOWIE CLEMENTINEN, WILKINGS UND ÄHNLICHE KREUZUNGEN VON ZITRUSFRÜCHTEN)
0806.20.11	KORINTHEN, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 2 KG
0806.20.12	SULTANINEN, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 2 KG
0806.20.18	WEINTRAUBEN, GETROCKNET, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 2 KG (AUSGENOMMEN KORINTHEN UND SULTANINEN)
0806.20.91	KORINTHEN, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 2 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG
0806.20.92	SULTANINEN, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 2 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG
0806.20.98	WEINTRAUBEN, GETROCKNET, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS > 2 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG (AUSGENOMMEN KORINTHEN UND SULTANINEN)
0810.30.30	JOHANNISBEEREN, ROT, FRISCH
0810.40.10	PREISELBEEREN DER ART VACCINIUM VITIS-IDAEA, FRISCH
0810.60.00	DURIAN, FRISCH
0811.20.11	HIMBEEREN, BROMBEEREN, MAULBEEREN, LOGANBEEREN, JOHANNISBEEREN UND STACHELBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 13 GHT
0811.20.19	HIMBEEREN, BROMBEEREN, MAULBEEREN, LOGANBEEREN, JOHANNISBEEREN UND STACHELBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON ≤ 13 GHT
0811.20.39	JOHANNISBEEREN, SCHWARZ, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN
0811.90.11	GUAVEN, MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOT-PFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTE, KARAMBOLEN, PITAHAYAS, KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-„BETEL“NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE, UNGEKOCHT ODER GEKOCHT
0811.90.31	GUAVEN, MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOT-PFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTE, KARAMBOLEN, PITAHAYAS, KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-„BETEL“NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE, UNGEKOCHT ODER GEKOCHT
0812.90.10	APRIKOSEN [MARILLEN], VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0812.90.30	PAPAYA-FRÜCHTE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0812.90.40	HEIDELBEEREN DER ART VACCINIUM MYRTILLUS, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0812.90.50	JOHANNISBEEREN, SCHWARZ, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0812.90.60	HIMBEEREN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
0812.90.70	GUAVEN, MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTE, KARAMBOLEN, PITAHAYAS, KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-[BETEL-]NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0813.50.19	MISCHUNGEN VON GETROCKNETEN APRIKOSEN [MARILLEN], ÄPFELN, PFIRSICHEN, EINSCHL. NEKTARINEN, BIRNEN, PAPAYA-FRÜCHTEN ODER ANDEREN GETROCKNETEN FRÜCHTEN N.N.B., EINSCHL. PFLAUMEN (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN VON SCHALENFRÜCHTEN)
0813.50.31	MISCHUNGEN AUSSCHLIESSLICH VON KOKOSNÜSSEN, KASCHU-NÜSSEN, PARANÜSSEN, AREKA-[BETEL-]NÜSSEN, KOLANÜSSEN UND MACADAMIA-NÜSSEN
0813.50.39	MISCHUNGEN AUSSCHLIESSLICH VON GENIESSBAREN SCHALENFRÜCHTEN DER POSITIONEN 0801 UND 0802 (AUSGENOMMEN KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-[BETEL-]NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE)
0813.50.91	MISCHUNGEN VON GETROCKNETEN SCHALENFRÜCHTEN, N.N.B. (AUSGENOMMEN PFLAUMEN UND FEIGEN)
0814.00.00	SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN, EINSCHL. WASSERMELONEN, FRISCH, GEFROREN, GETROCKNET ODER ZUM VORLÄUFIGEN HALTBARMACHEN IN SALZLAKE ODER IN WASSER MIT EINEM ZUSATZ VON ANDEREN STOFFEN EINGELEGT
0901.90.10	KAFFEESCHALEN UND KAFFEEHÄUTCHEN
0908.10.00	MUSKATNÜSSE
0908.20.00	MUSKATBLÜTE
0908.30.00	AMOMEN UND KARDAMOMEN
1001.90.10	SPELZ ZUR AUSSAAT
1006.10.10	ROHREIS ‚PADDY-REIS‘ ZUR AUSSAAT
1006.10.21	ROHREIS ‚PADDY-REIS‘, PARBOILED, RUNDKÖRNIG
1006.10.23	ROHREIS ‚PADDY-REIS‘ PARBOILED, MITTELKÖRNIG
1006.10.25	ROHREIS ‚PADDY-REIS‘ PARBOILED, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON > 2, JEDOCH < 3
1006.10.27	ROHREIS ‚PADDY-REIS‘, PARBOILED, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON ≥ 3
1006.10.92	ROHREIS ‚PADDY-REIS‘, RUNDKÖRNIG (AUSGENOMMEN PARBOILED SOWIE ZUR AUSSAAT)
1006.10.94	ROHREIS ‚PADDY-REIS‘, MITTELKÖRNIG (AUSGENOMMEN PARBOILED SOWIE ZUR AUSSAAT)
1006.10.96	ROHREIS ‚PADDY-REIS‘, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON > 2, JEDOCH < 3 (AUSGENOMMEN PARBOILED SOWIE ZUR AUSSAAT)
1006.10.98	ROHREIS ‚PADDY-REIS‘, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON ≥ 3 (AUSGENOMMEN PARBOILED SOWIE ZUR AUSSAAT)
1006.20.11	REIS, GESCHÄLT ‚CARGO-REIS ODER BRAUNREIS‘, PARBOILED, RUNDKÖRNIG
1006.20.13	REIS, GESCHÄLT ‚CARGO-REIS ODER BRAUNREIS‘, PARBOILED, MITTELKÖRNIG
1006.20.15	REIS, GESCHÄLT ‚CARGO-REIS ODER BRAUNREIS‘, PARBOILED, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON > 2, JEDOCH < 3
1006.20.17	REIS, GESCHÄLT ‚CARGO-REIS ODER BRAUNREIS‘, PARBOILED, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON ≥ 3
1006.20.92	REIS, GESCHÄLT ‚CARGO-REIS ODER BRAUNREIS‘, RUNDKÖRNIG (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.20.94	REIS, GESCHÄLT ‚CARGO-REIS ODER BRAUNREIS‘, MITTELKÖRNIG (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.20.96	REIS, GESCHÄLT ‚CARGO-REIS ODER BRAUNREIS‘, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON > 2, JEDOCH < 3 (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.20.98	REIS, GESCHÄLT ‚CARGO-REIS ODER BRAUNREIS‘, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON ≥ 3 (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.30.21	REIS, HALBGESCHLIFFENER, PARBOILED, RUNDKÖRNIG

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1006.30.23	REIS, HALBGESCHLIFFENER, PARBOILED, MITTELKÖRNIG
1006.30.25	REIS, HALBGESCHLIFFENER, PARBOILED, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON > 2, JEDOCH < 3
1006.30.27	REIS, HALBGESCHLIFFENER, PARBOILED, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON ≥ 3
1006.30.42	REIS, HALBGESCHLIFFENER, RUNDKÖRNIG (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.30.44	REIS, HALBGESCHLIFFENER, MITTELKÖRNIG (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.30.46	REIS, HALBGESCHLIFFENER, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON > 2, JEDOCH < 3 (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.30.48	REIS, HALBGESCHLIFFENER, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON ≥ 3 (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.30.61	REIS, VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER, PARBOILED, RUNDKÖRNIG, AUCH POLIERT ODER GLASIERT
1006.30.63	REIS, VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER, PARBOILED, MITTELKÖRNIG, AUCH POLIERT ODER GLASIERT
1006.30.65	REIS, VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER, PARBOILED, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON > 2, JEDOCH < 3, AUCH POLIERT ODER GLASIERT
1006.30.67	REIS, VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER, PARBOILED, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON ≥ 3, AUCH POLIERT ODER GLASIERT
1006.30.92	REIS, VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER, RUNDKÖRNIG, AUCH POLIERT ODER GLASIERT (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.30.94	REIS, VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER, MITTELKÖRNIG, AUCH POLIERT ODER GLASIERT (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.30.96	REIS, VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON > 2, JEDOCH < 3, AUCH POLIERT ODER GLASIERT (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.30.98	REIS, VOLLSTÄNDIG GESCHLIFFENER, LANGKÖRNIG, MIT EINEM VERHÄLTNIS DER LÄNGE ZUR BREITE VON ≥ 3, AUCH POLIERT ODER GLASIERT (AUSGENOMMEN PARBOILED)
1006.40.00	BRUCHREIS
1007.00.10	HYBRID-KÖRNER-SORGHUM ZUR AUSSAAT
1007.00.90	KÖRNER-SORGHUM (AUSGENOMMEN HYBRID-KÖRNER-SORGHUM ZUR AUSSAAT)
1008.10.00	BUCHWEIZEN
1008.20.00	HIRSE (AUSGENOMMEN KÖRNER-SORGHUM)
1008.30.00	KANARIENSAAT
1008.90.10	TRITICALE
1008.90.90	GETREIDE (AUSGENOMMEN WEIZEN UND MENCHKORN, ROGGEN, GERSTE, HAFER, MAIS, REIS, BUCHWEIZEN, HIRSE, KANARIENSAAT, TRITICALE UND KÖRNER-SORGHUM)
1102.90.30	MEHL VON HAFER
1103.19.10	GROBGRIESS UND FEINGRIESS, VON ROGGEN
1103.19.30	GROBGRIESS UND FEINGRIESS, VON GERSTE
1103.19.40	GROBGRIESS UND FEINGRIESS, VON HAFER
1103.19.50	GROBGRIESS UND FEINGRIESS, VON REIS
1103.20.10	PELLETS VON ROGGEN
1103.20.20	PELLETS VON GERSTE
1103.20.30	PELLETS VON HAFER

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1103.20.40	PELLETS VON MAIS
1103.20.50	PELLETS VON REIS
1103.20.60	PELLETS VON WEIZEN
1103.20.90	PELLETS VON GETREIDE (AUSGENOMMEN ROGGEN, GERSTE, HAFER, MAIS, REIS UND WEIZEN)
1104.12.10	GETREIDEKÖRNER VON HAFER, GEQUETSCHT
1104.19.30	GETREIDEKÖRNER VON ROGGEN, GEQUETSCHT ODER ALS FLOCKEN
1104.19.61	GETREIDEKÖRNER VON GERSTE, GEQUETSCHT
1104.19.69	GETREIDEKÖRNER VON GERSTE, ALS FLOCKEN
1104.19.91	GETREIDEKÖRNER VON REIS, ALS FLOCKEN
1104.22.20	GETREIDEKÖRNER VON HAFER, GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘ (AUSGENOMMEN GESTUTZT)
1104.22.30	GETREIDEKÖRNER VON HAFER, GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘ UND GESCHNITTEN ODER GESCHROTET ‚GRÜTZE‘
1104.22.50	GETREIDEKÖRNER VON HAFER, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN
1104.22.90	GETREIDEKÖRNER VON HAFER, NUR GESCHROTET
1104.22.98	GETREIDEKÖRNER VON HAFER, (AUSGENOMMEN GESTUTZT, GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘ UND GESCHNITTEN ODER GESCHROTET ‚GRÜTZE‘, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN UND NUR GESCHROTET)
1104.23.30	GETREIDEKÖRNER VON MAIS, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN
1104.23.90	GETREIDEKÖRNER VON MAIS, NUR GESCHROTET
1104.29.01	GETREIDEKÖRNER VON GERSTE, GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘
1104.29.03	GETREIDEKÖRNER VON GERSTE, GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘ UND GESCHNITTEN ODER GESCHROTET ‚GRÜTZE‘
1104.29.05	GETREIDEKÖRNER VON GERSTE, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN
1104.29.07	GETREIDEKÖRNER VON GERSTE, NUR GESCHROTET
1104.29.09	GETREIDEKÖRNER VON GERSTE, (AUSGENOMMEN GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘ UND GESCHNITTEN ODER GESCHROTET ‚GRÜTZE‘, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN UND NUR GESCHROTET)
1104.29.11	GETREIDEKÖRNER VON WEIZEN, GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘, AUCH GESCHNITTEN ODER GESCHROTET
1104.29.15	GETREIDEKÖRNER VON ROGGEN, GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘, AUCH GESCHNITTEN ODER GESCHROTET
1104.29.19	GETREIDEKÖRNER, GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘, AUCH GESCHNITTEN ODER GESCHROTET (AUSGENOMMEN GERSTE, HAFER, MAIS, REIS, WEIZEN UND ROGGEN)
1104.29.31	GETREIDEKÖRNER VON WEIZEN, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN
1104.29.35	GETREIDEKÖRNER VON ROGGEN, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN
1104.29.51	GETREIDEKÖRNER VON WEIZEN, NUR GESCHROTET
1104.29.55	GETREIDEKÖRNER VON ROGGEN, NUR GESCHROTET
1104.29.59	GETREIDEKÖRNER, NUR GESCHROTET (AUSGENOMMEN GERSTE, HAFER, MAIS, WEIZEN UND ROGGEN)
1104.29.81	GETREIDEKÖRNER VON WEIZEN (AUSGENOMMEN GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘, AUCH GESCHNITTEN ODER GESCHROTET, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN UND NUR GESCHROTET)
1104.29.85	GETREIDEKÖRNER VON ROGGEN (AUSGENOMMEN GESCHÄLT ‚ENTPELZT‘, AUCH GESCHNITTEN ODER GESCHROTET, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN UND NUR GESCHROTET)
1104.30.10	GETREIDEKEIME VON WEIZEN, GANZ, GEQUETSCHT, ALS FLOCKEN ODER GEMAHLEN
1105.10.00	MEHL UND GRIESS VON KARTOFFELN
1105.20.00	FLOCKEN, GRANULAT UND PELLETS, VON KARTOFFELN
1106.10.00	MEHL UND GRIESS VON ERBSEN, BOHNEN, LINSEN UND ANDEREN GETROCKNETEN HÜLSENFRÜCHTEN DER POSITION 0713

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1106.20.10	MEHL UND GRIESS VON SAGOMARK UND VON MANIOK, PFEILWURZ (ARROWROOT) UND SALEP, TOPINAMBUR, SÜSSKARTOFFELN UND ÄHNLICHEN WURZELN UND KNOLLEN MIT HOHEM GEHALT AN STÄRKE ODER INULIN, FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG UNGENIESSBAR GEMACHT
1106.20.90	MEHL UND GRIESS VON SAGOMARK UND VON MANIOK, PFEILWURZ (ARROWROOT) UND SALEP, TOPINAMBUR, SÜSSKARTOFFELN UND ÄHNLICHEN WURZELN UND KNOLLEN MIT HOHEM GEHALT AN STÄRKE ODER INULIN (AUSGENOMMEN FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG UNGENIESSBAR GEMACHT)
1106.30.10	MEHL, GRIESS UND PULVER VON BANANEN
1106.30.90	MEHL, GRIESS UND PULVER VON ERZEUGNISSEN DES KAPITELS 8 ‚GENIESSBARE FRÜCHTE ALLER ARTEN‘ (AUSGENOMMEN BANANEN)
1107.10.11	MALZ VON WEIZEN, NICHT GERÖSTET, IN FORM VON MEHL
1107.10.19	MALZ VON WEIZEN, NICHT GERÖSTET (AUSGENOMMEN IN FORM VON MEHL)
1107.10.91	MALZ, NICHT GERÖSTET, IN FORM VON MEHL (AUSGENOMMEN VON WEIZEN)
1107.10.99	MALZ, NICHT GERÖSTET (AUSGENOMMEN VON WEIZEN UND MALZ IN FORM VON MEHL)
1107.20.00	MALZ, GERÖSTET
1108.19.10	STÄRKE VON REIS
1108.20.00	INULIN
1109.00.00	KLEBER VON WEIZEN, AUCH GETROCKNET
1201.00.10	SOJABOHNEN ZUR AUSSAAT
1201.00.90	SOJABOHNEN (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1202.10.10	ERDNÜSSE, UNGESCHÄLT, ZUR AUSSAAT
1203.00.00	KOPRA
1204.00.10	LEINSAMEN ZUR AUSSAAT
1204.00.90	LEINSAMEN (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1205.10.10	RAPSSAMEN ODER RÜBSENSAMEN, ERUCASÄUREARM ‚DEREN FETTES ÖL EINEN ERUCASÄUREGEHALT VON < 2 GHT AUFWEIST UND DEREN FESTE BESTANDTEILE EINEN GEHALT AN GLUCOSINOLATEN VON < 30 MICROMOL/G AUFWEISEN‘, ZUR AUSSAAT
1205.10.90	RAPSSAMEN ODER RÜBSENSAMEN, ERUCASÄUREARM ‚DEREN FETTES ÖL EINEN ERUCASÄUREGEHALT VON < 2 GHT AUFWEIST UND DEREN FESTE BESTANDTEILE EINEN GEHALT AN GLUCOSINOLATEN VON < 30 MICROMOL/G AUFWEISEN‘, AUCH GESCHROTET (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1205.90.00	RAPSSAMEN ODER RÜBSENSAMEN MIT HOHEM GEHALT AN ERUCASÄURE ‚DEREN FETTES ÖL EINEN ERUCASÄUREGEHALT VON ≥ 2 GHT AUFWEIST UND DEREN FESTE BESTANDTEILE EINEN GEHALT AN GLUCOSINOLATEN VON ≥ 30 MICROMOL/G AUFWEISEN‘, AUCH GESCHROTET
1206.00.10	SONNENBLUMENKERNE ZUR AUSSAAT
1206.00.91	SONNENBLUMENKERNE, GESCHÄLT SOWIE UNGESCHÄLT UND GRAU-WEISS GESTREIFT (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1206.00.99	SONNENBLUMENKERNE, AUCH GESCHROTET (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT, GESCHÄLT SOWIE UNGESCHÄLT UND GRAU-WEISS GESTREIFT)
1207.10.10	PALMNÜSSE UND PALMKERNE, ZUR AUSSAAT
1207.10.90	PALMNÜSSE UND PALMKERNE (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1207.20.10	BAUMWOLLSAMEN ZUR AUSSAAT
1207.20.90	BAUMWOLLSAMEN (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1207.30.10	RIZINUSSAMEN ZUR AUSSAAT
1207.30.90	RIZINUSSAMEN (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1207.40.10	SESAMSAMEN ZUR AUSSAAT
1207.40.90	SESAMSAMEN (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1207.50.10	SENFSAAMEN ZUR AUSSAAT
1207.50.90	SENFSAAMEN (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1207.60.10	SAFLORSAMEN ZUR AUSSAAT
1207.60.90	SAFLORSAMEN (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1207.91.10	MOHNSAMEN ZUR AUSSAAT
1207.91.90	MOHNSAMEN (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1207.99.20	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE, ZUR AUSSAAT (AUSGENOMMEN GENIESSBARE SCHALENFRÜCHTE, OLIVEN, SOJABOHNEN, ERDNÜSSE, KOPRA, LEINSAMEN, RAPS- ODER RÜBSENSAMEN, SONNENBLUMENKERNE, PALMNÜSSE UND PALMKERNE, BAUMWOLL-, RIZINUS-, SESAM-, SENF-, SAFLOR- UND MOHNSAMEN)
1207.99.91	HANFSAMEN (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1207.99.98	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE, AUCH GESCHROTET (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT SOWIE GENIESSBARE SCHALENFRÜCHTE, OLIVEN, SOJABOHNEN, ERDNÜSSE, KOPRA, LEINSAMEN, RAPS- ODER RÜBSENSAMEN, SONNENBLUMENKERNE, PALMNÜSSE UND PALMKERNE, BAUMWOLL-, RIZINUS-, SESAM-, SENF-, SAFLOR-, MOHN- UND HANFSAMEN)
1208.10.00	MEHL VON SOJABOHNEN
1208.90.00	MEHL VON ÖLSAMEN ODER ÖLHALTIGEN FRÜCHTEN (AUSGENOMMEN SENFMEHL UND MEHL VON SOJABOHNEN)
1209.10.00	SAMEN VON ZUCKERRÜBEN, ZUR AUSSAAT
1209.21.00	SAMEN VON LUZERNE, ZUR AUSSAAT
1209.22.10	SAMEN VON ROTKLEE ‚TRIFOLIUM PRATENSE L.‘, ZUR AUSSAAT
1209.22.80	SAMEN VON KLEE ‚TRIFOLIUM-ARTEN‘, ZUR AUSSAAT (AUSGENOMMEN ROTKLEE ‚TRIFOLIUM PRATENSE L.‘)
1209.23.11	SAMEN VON WIESENSCHWINGEL ‚FESTUCA PRATENSIS HUDS.‘, ZUR AUSSAAT
1209.23.15	SAMEN VON ROTTSCHWINGEL ‚FESTUCA RUBRA L.‘, ZUR AUSSAAT
1209.23.80	SAMEN VON SCHWINGEL, ZUR AUSSAAT (AUSGENOMMEN VON WIESENSCHWINGEL ‚FESTUCA PRATENSIS HUDS.‘ UND VON ROTTSCHWINGEL ‚FESTUCA RUBRA L.‘)
1209.24.00	SAMEN VON WIESENRISENGRAS ‚POA PRATENSIS L.‘, ZUR AUSSAAT
1209.25.10	SAMEN VON EINJÄHRIGEM UND WELSCHEM WEIDELGRAS ‚LOLIUM MULTIFLORUM LAM.‘, ZUR AUSSAAT
1209.25.90	SAMEN VON DEUTSCHEM WEIDELGRAS ‚LOLIUM PERENNE L.‘
1209.26.00	SAMEN VON WIESENLIESCHGRAS
1209.29.10	SAMEN VON WICKEN, SAMEN VON RISENGRAS DER ARTEN POA PALUSTRIS L. UND POA TRIVIALIS L., SAMEN VON GEMEINEM KNAULGRAS ‚DACTYLIS GLOMERATA L.‘ SOWIE SAMEN VON STRAUSSGRAS ‚AGROSTIS-ARTEN‘, ZUR AUSSAAT
1209.29.50	SAMEN VON LUPINEN, ZUR AUSSAAT
1209.29.60	SAMEN VON FUTTERRÜBEN, ZUR AUSSAAT (AUSGENOMMEN SAMEN VON ZUCKERRÜBEN)
1209.29.80	SAMEN VON FUTTERPFLANZEN, ZUR AUSSAAT (AUSGENOMMEN VON GETREIDE, FUTTERRÜBEN ‚BETA VULGARIS VAR. ALBA‘, ZUCKERRÜBEN, LUZERNE, KLEE ‚TRIFOLIUM-ARTEN‘, SCHWINGEL, WIESENRISENGRAS ‚POA PRATENSIS L.‘, WEIDELGRAS ‚LOLIUM MULTIFLORUM LAM.‘, ‚LOLIUM PERENNE L.‘, WIESENLIESCHGRAS)
1209.30.00	SAMEN VON KRAUTARTIGEN PFLANZEN, DIE HAUPTSÄCHLICH WEGEN DER BLÜTEN DIESER PFLANZEN GEZOGEN WERDEN, ZUR AUSSAAT
1209.91.10	SAMEN VON KOHLRABI, ZUR AUSSAAT
1209.91.30	SAMEN VON ROTEN RÜBEN, ZUR AUSSAAT
1209.91.90	SAMEN VON GEMÜSEN, ZUR AUSSAAT (AUSGENOMMEN KOHLRABI)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1209.99.10	FORSTSAMEN ZUR AUSSAAT
1209.99.91	SAMEN VON PFLANZEN, DIE HAUPTSÄCHLICH WEGEN DER BLÜTEN DIESER PFLANZEN GEZOGEN WERDEN, ZUR AUSSAAT (AUSGENOMMEN KRAUTARTIGE PFLANZEN)
1209.99.99	SAMEN, FRÜCHTE UND SPOREN, ZUR AUSSAAT (AUSGENOMMEN HÜLSENFRÜCHTE, ZUCKERMAIS, KAFFEE, TEE, MATE, GEWÜRZE, GETREIDE, ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE, RÜBEN, FUTTERPFLANZEN, SAMEN VON GEMÜSEN, FORSTSAMEN)
1210.10.00	HOPFEN ‚BLÜTZAPFEN‘, FRISCH ODER GETROCKNET (AUSGENOMMEN GEMAHLEN, SONST ZERKLEINERT ODER IN FORM VON PELLETS)
1210.20.10	HOPFEN ‚BLÜTZAPFEN‘, GEMAHLEN, SONST ZERKLEINERT ODER IN FORM VON PELLETS, LUPULINANGEREICHERT; LUPULIN
1210.20.90	HOPFEN ‚BLÜTZAPFEN‘, GEMAHLEN, SONST ZERKLEINERT ODER IN FORM VON PELLETS (AUSGENOMMEN LUPULINANGEREICHERT)
1211.90.97	PFLANZEN UND PFLANZENTEILE
1212.10.10	JOHANNISBROT, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GEMAHLEN
1212.10.91	JOHANNISBROTKERNE, FRISCH ODER GETROCKNET, UNGESCHÄLT, WEDER GEMAHLEN NOCH SONST ZERKLEINERT
1212.10.99	JOHANNISBROTKERNE, FRISCH ODER GETROCKNET, GESCHÄLT, AUCH GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT
1212.30.00	STEINE UND KERNE VON APRIKOSEN [MARILLEN], PFIRSICHEN ‚EINSCHL. BRUGNOLEN UND NEKTARINEN‘ ODER PFLAUMEN
1212.91.20	ZUCKERRÜBEN, GETROCKNET, AUCH GEMAHLEN
1212.91.80	ZUCKERRÜBEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
1212.99.20	ZUCKERROHR, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH GEMAHLEN
1212.99.80	STEINE UND KERNE VON FRÜCHTEN SOWIE ANDERE PFLANZLICHE WAREN, EINSCHL. NICHT GERÖSTETER ZICHORIENWURZELN DER VARIETÄT CICHORIUM INTYBUS SATIVUM, DER HAUPTSÄCHLICH ZUR MENSCHLICHEN ERNÄHRUNG VERWENDETEN ART, N.N.B.
1213.00.00	STROH UND SPREU, VON GETREIDE, ROH, AUCH GEHÄCKSELT, GEMAHLEN, GEPRESST ODER IN FORM VON PELLETS
1214.10.00	MEHL UND PELLETS VON LUZERNE
1214.90.10	STECKRÜBEN, FUTTERRÜBEN, WURZELN ZU FUTTERZWECKEN
1214.90.90	HEU, LUZERNE, KLEE, ESPARSETTE, FUTTERKOHL, LUPINEN, WICKEN UND ÄHNLICHES FUTTER (AUSGENOMMEN STECKRÜBEN, FUTTERRÜBEN, WURZELN ZU FUTTERZWECKEN SOWIE MEHL VON LUZERNE)
1214.90.91	PELLETS VON HEU, LUZERNE, KLEE, ESPARSETTE, FUTTERKOHL, LUPINEN, WICKEN UND ÄHNLICHES FUTTER (AUSGENOMMEN STECKRÜBEN, FUTTERRÜBEN UND WURZELN ZU FUTTERZWECKEN)
1214.90.99	HEU, LUZERNE, KLEE, ESPARSETTE, FUTTERKOHL, LUPINEN, WICKEN UND ÄHNLICHES FUTTER (AUSGENOMMEN IN FORM VON PELLETS SOWIE STECKRÜBEN, FUTTERRÜBEN, WURZELN ZU FUTTERZWECKEN SOWIE MEHL VON LUZERNE)
1301.10.00	SCHELLACK
1301.20.00	GUMMI ARABICUM
1301.90.10	MASTIX VON CHIOS ‚MASTIX VOM BAUM DER ART PISTACIA LENTISCUS‘
1301.90.90	GUMMEN, HARZE, GUMMIHARZE, BALSAME UND ANDERE OLEORESINE, NATÜRLICH (AUSGENOMMEN GUMMI ARABICUM SOWIE MASTIX VON CHIOS ‚MASTIX VOM BAUM DER ART PISTACIA LENTISCUS‘)
1302.11.00	OPIUM
1302.19.05	VANILLE-OLEORESIN
1302.19.98	PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE (AUSGENOMMEN VON SÜSSHOLZWURZELN, HOPFEN, PYRETHRUM, ROTENONHALTIGEN WURZELN, VANILLE-OLEORESIN, OPIUM, ZUSAMMENGESetzte PFLANZENAUSZÜGE ZUM HERSTELLEN VON GETRÄNKEN ODER LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN SOWIE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE ZU MEDIZINISCHEN ZWECKEN)
1302.32.90	SCHLEIME UND VERDICKUNGSTOFFE AUS GUARSAMEN, AUCH MODIFIZIERT
1302.39.00	SCHLEIME UND VERDICKUNGSTOFFE VON PFLANZEN, AUCH MODIFIZIERT (AUSGENOMMEN AUS JOHANNISBROT ODER JOHANNISBROTKERNEN UND GUARSAMEN SOWIE AGAR-AGAR)
1501.00.11	SCHWEINEFETT, EINSCHL. SCHWEINESCHMALZ, AUSGESCHMOLZEN ODER ANDERS AUSGEZOGEN, ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELEN SOWIE SCHMALZSTEARIN UND SCHMALZÖL)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1501.00.90	GEFLÜGELFETT, AUSGESCHMOLZEN ODER ANDERS AUSGEZOGEN
1502.00.10	FETT VON RINDERN, SCHAFEN ODER ZIEGEN, ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN SOWIE SCHMALZSTEARIN, SCHMALZÖL, OLEOSTEARIN, OLEOMARGARIN UND TALGÖL, WEDER EMULGIERT, VERMISCHT NOCH ANDERS VERARBEITET)
1502.00.90	FETT VON RINDERN, SCHAFEN ODER ZIEGEN (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE SCHMALZSTEARIN, SCHMALZÖL, OLEOSTEARIN, OLEOMARGARIN UND TALGÖL, WEDER EMULGIERT, VERMISCHT NOCH ANDERS VERARBEITET)
1503.00.11	SCHMALZSTEARIN UND OLEOSTEARIN, WEDER EMULGIERT, VERMISCHT NOCH ANDERS VERARBEITET, ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN
1503.00.19	SCHMALZSTEARIN UND OLEOSTEARIN, WEDER EMULGIERT, VERMISCHT NOCH ANDERS VERARBEITET (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN)
1503.00.30	TALGÖL, WEDER EMULGIERT, VERMISCHT NOCH ANDERS VERARBEITET, ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1503.00.90	SCHMALZÖL, OLEOMARGARIN UND TALGÖL, WEDER EMULGIERT, VERMISCHT NOCH ANDERS VERARBEITET (AUSGENOMMEN TALGÖL ZU INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1504.10.10	LEBERÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, VON FISCHEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, MIT EINEM GEHALT AN VITAMIN A VON $\leq 2\ 500$ INTERNATIONALEN EINHEITEN JE GRAMM
1504.10.91	LEBERÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, VON HEILBUTTEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN LEBERÖLE MIT EINEM GEHALT AN VITAMIN A VON $\leq 2\ 500$ INTERNATIONALEN EINHEITEN JE GRAMM)
1504.10.99	LEBERÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, VON FISCHEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN LEBERÖLE MIT EINEM GEHALT AN VITAMIN A VON $\leq 2\ 500$ INTERNATIONALEN EINHEITEN JE GRAMM SOWIE VON HEILBUTTEN)
1504.20.10	FESTE FRAKTIONEN VON FETTEN UND ÖLEN VON FISCHEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN VON LEBERÖLEN)
1504.20.90	FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FLÜSSIGE FRAKTIONEN, VON FISCHEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN LEBERÖLE)
1504.30.10	FRAKTIONEN VON FETTEN UND ÖLEN VON MEERESSÄUGETIEREN, FEST, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT
1504.30.90	FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FLÜSSIGE FRAKTIONEN, VON MEERESSÄUGETIEREN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT
1507.10.10	SOJAÖL, ROH, AUCH ENTSCHLEIMT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1507.10.90	SOJAÖL, ROH, AUCH ENTSCHLEIMT (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1507.90.10	SOJAÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN SOWIE ROHES SOJAÖL)
1507.90.90	SOJAÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHES SOJAÖL)
1508.10.10	ERDNUSSÖL, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1508.90.10	ERDNUSSÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN SOWIE ROHES ERDNUSSÖL)
1511.10.10	PALMÖL, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1511.10.90	PALMÖL, ROH (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1511.90.11	FRAKTIONEN VON PALMÖL, FEST, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 1 KG
1511.90.19	FRAKTIONEN VON PALMÖL, FEST, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG
1511.90.91	PALMÖL UND SEINE FLÜSSIGEN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN SOWIE ROHES PALMÖL)
1511.90.99	PALMÖL UND SEINE FLÜSSIGEN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHES PALMÖL)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1512.11.10	SONNENBLUMENÖL UND SAFLORÖL, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1512.11.91	SONNENBLUMENÖL, ROH (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1512.11.99	SAFLORÖL, ROH (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1512.19.10	SONNENBLUMENÖL UND SAFLORÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN SOWIE ROHE ÖLE)
1512.19.90	SONNENBLUMENÖL UND SAFLORÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN SOWIE ROHE ÖLE)
1512.19.91	SONNENBLUMENÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN SOWIE ROHES SONNENBLUMENÖL)
1512.19.99	SAFLORÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN SOWIE ROHES)
1512.21.10	BAUMWOLLSAMENÖL, ROH, ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1512.21.90	BAUMWOLLSAMENÖL, ROH (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN)
1512.29.10	BAUMWOLLSAMENÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN SOWIE ROHES BAUMWOLLSAMENÖL)
1512.29.90	BAUMWOLLSAMENÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN SOWIE ROHES SONNENBLUMENÖL)
1513.11.10	KOKOSÖL ‚KOPRAÖL‘, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1513.11.91	KOKOSÖL ‚KOPRAÖL‘, ROH, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1513.11.99	KOKOSÖL ‚KOPRAÖL‘, ROH, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON $>$ 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1513.19.11	FRAKTIONEN VON KOKOSÖL ‚KOPRAÖL‘, FEST, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG
1513.19.19	FRAKTIONEN VON KOKOSÖL ‚KOPRAÖL‘, FEST, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON $>$ 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG
1513.19.30	KOKOSÖL ‚KOPRAÖL‘ UND SEINE FLÜSSIGEN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN SOWIE ROHES KOKOSÖL)
1513.19.91	KOKOSÖL ‚KOPRAÖL‘ UND SEINE FLÜSSIGEN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHES KOKOSÖL)
1513.19.99	KOKOSÖL ‚KOPRAÖL‘ UND SEINE FLÜSSIGEN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON $>$ 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHES KOKOSÖL)
1513.21.10	PALMKERNÖL UND BABASSUÖL, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1513.21.11	PALMKERNÖL UND BABASSUÖL, ROH, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1513.21.19	BABASSUÖL, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1513.21.30	PALMKERNÖL UND BABASSUÖL, ROH, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1513.21.90	PALMKERNÖL UND BABASSUÖL, ROH, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON $>$ 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1513.29.11	FRAKTIONEN VON PALMKERNÖL UND BABASSUÖL, FEST, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1513.29.19	FRAKTIONEN VON PALMKERNÖL UND BABASSUÖL, FEST, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG
1513.29.30	PALMKERNÖL UND BABASSUÖL SOWIE DEREN FLÜSSIGE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELEN SOWIE ROHE ÖLE)
1513.29.50	PALMKERNÖL UND BABASSUÖL SOWIE DEREN FLÜSSIGE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 1 KG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHE ÖLE)
1513.29.90	PALMKERNÖL UND BABASSUÖL SOWIE DEREN FLÜSSIGEN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHE ÖLE)
1513.29.91	PALMKERNÖL UND SEINE FLÜSSIGEN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHE ÖLE)
1513.29.99	BABASSUÖL UND SEINE FLÜSSIGEN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHE ÖLE)
1514.11.10	RAPSÖL UND RÜBSENÖL, ERUCASÄUREARM ,FETTES ÖL MIT EINEM ERUCASÄUREGEHALT VON < 2 GHT', ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELEN)
1514.11.90	RAPSÖL UND RÜBSENÖL, ERUCASÄUREARM ,FETTES ÖL MIT EINEM ERUCASÄUREGEHALT VON < 2 GHT', ROH (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1514.19.10	RAPSÖL UND RÜBSENÖL, ERUCASÄUREARM ,FETTES ÖL MIT EINEM ERUCASÄUREGEHALT VON < 2 GHT', SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELEN SOWIE ROHE ÖLE)
1514.19.90	RAPSÖL UND RÜBSENÖL, ERUCASÄUREARM ,FETTES ÖL MIT EINEM ERUCASÄUREGEHALT VON < 2 GHT', SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHE ÖLE)
1514.91.10	RAPSÖL UND RÜBSENÖL MIT HOHEM GEHALT AN ERUCASÄURE ,FETTES ÖL MIT EINEM ERUCASÄUREGEHALT VON ≥ 2 GHT' UND SENFSAMENÖL, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELEN)
1514.91.90	RAPSÖL UND RÜBSENÖL MIT HOHEM GEHALT AN ERUCASÄURE ,FETTES ÖL MIT EINEM ERUCASÄUREGEHALT VON ≥ 2 GHT' UND SENFSAMENÖL, ROH (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1514.99.10	RAPSÖL UND RÜBSENÖL MIT HOHEM GEHALT AN ERUCASÄURE ,FETTES ÖL MIT EINEM ERUCASÄUREGEHALT VON ≥ 2 GHT' UND SENFSAMENÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELEN SOWIE ROHE ÖLE)
1514.99.90	RAPSÖL UND RÜBSENÖL MIT HOHEM GEHALT AN ERUCASÄURE ,FETTES ÖL MIT EINEM ERUCASÄUREGEHALT VON ≥ 2 GHT' UND SENFSAMENÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHE ÖLE)
1515.11.00	LEINÖL, ROH
1515.19.10	LEINÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELEN SOWIE ROHES ÖL)
1515.19.90	LEINÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHES ÖL)
1515.21.10	MAISÖL, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELEN)
1515.21.90	MAISÖL, ROH (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1515.29.10	MAISÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELEN SOWIE ROHES ÖL)
1515.29.90	MAISÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHES ÖL)
1515.30.10	RIZINUSÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZUM HERSTELLEN VON AMINOUNDECAN-SÄURE ZUM ERZEUGEN VON SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN ODER KUNSTSTOFFEN

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1515.30.90	RIZINUSÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON AMINOUNDECANSÄURE ZUM ERZEUGEN VON SYNTHETISCHEN CHEMIEFASERN ODER KUNSTSTOFFEN)
1515.40.00	TUNGÖL ‚HOLZÖL‘ UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT
1515.50.11	SESAMÖL, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1515.50.19	SESAMÖL, ROH (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1515.50.91	SESAMÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ROHES ÖL)
1515.50.99	SESAMÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHES ÖL)
1515.90.21	TABAKSAMENÖL, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1515.90.29	TABAKSAMENÖL, ROH (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)
1515.90.31	TABAKSAMENÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN SOWIE ROHE ÖLE)
1515.90.39	TABAKSAMENÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN SOWIE ROHE ÖLE)
1515.90.40	PFLANZENFETTE UND FETTE PFLANZENÖLE, ROH, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN SOWIE SOJAÖL, ERDNUSSÖL, OLIVENÖL, PALMÖL, SONNENBLUMENÖL, SAFLORÖL, BAUMWOLLSAMENÖL, KOKOSÖL [KOPRAÖL], PALMKERNÖL, BABASSUÖL, RÜBÖL [RAPS- UND RÜBSENÖL] UND SENFSAMENÖL)
1515.90.51	PFLANZENFETTE UND FETTE PFLANZENÖLE, ROH, FEST, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS \leq 1 KG (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN SOWIE SOJAÖL, ERDNUSSÖL, OLIVENÖL, PALMÖL, SONNENBLUMENÖL, SAFLORÖL, BAUMWOLLSAMENÖL, KOKOSÖL, PALMKERNÖL, BABASSUÖL, RÜBÖL, SENFSAMENÖL, LEINÖL)
1515.90.59	PFLANZENFETTE UND FETTE PFLANZENÖLE, ROH, FEST, IN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS $>$ 1 KG, ODER ROH, FLÜSSIG (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN SOWIE SOJAÖL, ERDNUSS-, OLIVEN-, PALM-, SONNENBLUMEN-, SAFLORÖL)
1515.90.60	PFLANZENFETTE UND FETTE PFLANZENÖLE UND DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN, ROHE FETTE UND ÖLE SOWIE SOJA-, ERDNUSS-, OLIVEN-, PALM-, SONNENBLUMEN-, SAFLORÖL)
1515.90.91	PFLANZENFETTE UND FETTE PFLANZENÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, FEST, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG, N.N.B. (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN SOWIE ROHE FETTE UND ÖLE)
1515.90.99	PFLANZENFETTE UND FETTE PFLANZENÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, FEST, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON $>$ 1 KG, N.N.B. (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN SOWIE ROHE FETTE UND ÖLE)
1516.10.10	FETTE UND ÖLE TIERISCHEN URSPRUNGS SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEESTERT, WIEDERVERESTERT ODER ELAIDINIERT, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT WEITERVERARBEITET, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN VON \leq 1 KG
1516.10.90	FETTE UND ÖLE TIERISCHEN URSPRUNGS SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEESTERT, WIEDERVERESTERT, ODER ELAIDINIERT, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT WEITERVERARBEITET, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN VON $>$ 1 KG
1516.20.91	FETTE UND ÖLE PFLANZLICHEN URSPRUNGS SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEESTERT, WIEDERVERESTERT, ODER ELAIDINIERT, AUCH RAFFINIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, DIE EINE WEITERGEHENDE BEARBEITUNG ERFAHREN HABEN SOWIE HYDRIERTES RIZINUSÖL)
1516.20.95	RAPSÖL UND RÜBSENÖL, LEINÖL, SONNENBLUMENÖL, ILLIPEFETT, KARITEFETT, DOMORIFETT, TULUCUNAÖL ODER BABASSUÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEESTERT, WIEDERVERESTERT ODER ELAIDINIERT, AUCH RAFFINIERT, ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN ZWECKEN, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN)
1516.20.96	ERDNUSSÖL, BAUMWOLLSAATÖL, SOJAÖL ODER SONNENBLUMENÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN (AUSGENOMMEN DER UNTERPOSITION 1516.20.95); ANDERE ÖLE MIT EINEM GEHALT AN FREIEN FETTSÄUREN VON $<$ 50 GHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN VON $>$ 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG (AUSGENOMMEN PALMKERNÖL, ILLIPEFETT, KOKOSÖL, RAPSÖL)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1516.20.98	FETTE UND ÖLE PFLANZLICHEN URSPRUNGS SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEESTERT, WIEDERVERESTERT ODER ELAIDINIERT, AUCH RAFFINIERT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLISSUNGEN VON > 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG (AUSGENOMMEN FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN)
1517.10.90	MARGARINE MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 10 GHT (AUSGENOMMEN FLÜSSIGE MARGARINE)
1517.90.91	MISCHUNGEN VON FLÜSSIGEN, FETTEN PFLANZLICHEN ÖLEN, GENIESSBAR, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 10 GHT (AUSGENOMMEN ÖLE, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEESTERT, WIEDERVERESTERT ODER ELAIDINIERT [AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT WEITERVERARBEITET], UND MISCHUNGEN VON OLIVENÖLEN)
1517.90.99	MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN FETTEN UND ÖLEN, GENIESSBAR SOWIE VON GENIESSBAREN FRAKTIONEN VERSCHIEDENER FETTE UND ÖLE, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 10 GHT (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN VON FLÜSSIGEN, FETTEN PFLANZLICHEN ÖLEN, MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN DER ALS FORM- UND TRENNÖLE VERWENDETEN ART)
1518.00.31	MISCHUNGEN VON FLÜSSIGEN, FETTEN PFLANZLICHEN ÖLEN, UNGENIESSBAR, N.N.B., ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN, ROH (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1518.00.39	MISCHUNGEN VON FLÜSSIGEN, FETTEN PFLANZLICHEN ÖLEN, UNGENIESSBAR, N.N.B., ZU INDUSTRIELLEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN VON ROHEN ÖLEN SOWIE ZUM HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN)
1522.00.31	SOAPSTOCK, ÖL ENTHALTEND, DAS DIE MERKMALE VON OLIVENÖL AUFWEIST
1602.49.11	KOTELETTSTRÄNGE UND TEILE DAVON, EINSCHL. MISCHUNGEN AUS KOTELETTSTRÄNGEN UND SCHINKEN, VON HAUSSCHWEINEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN NACKEN)
1602.49.15	MISCHUNGEN, DIE SCHINKEN, SCHULTERN, KOTELETTSTRÄNGE ODER NACKEN UND TEILE DAVON ENTHALTEN, VON HAUSSCHWEINEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN AUS NUR KOTELETTSTRÄNGEN UND SCHINKEN ODER NUR NACKEN UND SCHULTERN)
1602.49.50	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, EINSCHL. MISCHUNGEN, VON HAUSSCHWEINEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT EINEM GEHALT AN FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN ALLER ART UND AN FETTEN ALLER ART, VON < 40 GHT (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH)
1602.50.10	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, UNGEGART, EINSCHL. MISCHUNGEN AUS GEGARTEM FLEISCH ODER GEGARTEN SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN UND UNGEGARTEM FLEISCH ODER UNGEGARTEN SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE SOWIE ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN)
1602.90.10	ZUBEREITUNGEN AUS BLUT ALLER TIERARTEN (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE)
1603.00.10	EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN, IN UNMITTELBAREN UMSCHLISSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 1 KG
1603.00.80	EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN, IN UNMITTELBAREN UMSCHLISSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG ODER IN ANDERER AUFMACHUNG
1701.11.10	ROHRZUCKER, ROH, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN, ZUR RAFFINATION BESTIMMT
1701.11.90	ROHRZUCKER, ROH, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN (AUSGENOMMEN ZUR RAFFINATION)
1701.12.10	RÜBENZUCKER, ROH, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN, ZUR RAFFINATION BESTIMMT
1701.12.90	RÜBENZUCKER, ROH, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN (AUSGENOMMEN ZUR RAFFINATION)
1702.20.10	AHORNZUCKER, FEST, MIT ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN
1702.30.10	ISOGLUCOSE, FEST, KEINE FRUCTOSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON < 20 GHT
1702.30.51	GLUCOSE ‚DEXTROSE‘ ALS WEISSES, KRISTALLINES PULVER, AUCH AGGLOMERIERT, KEINE FRUCTOSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON < 20 GHT, MIT EINEM GEHALT AN GLUCOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON ≥ 99 GHT (AUSGENOMMEN ISOGLUCOSE)
1702.30.59	GLUCOSE, FEST, UND GLUCOSESIRUP OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN, KEINE FRUCTOSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON < 20 GHT, MIT EINEM GEHALT AN GLUCOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON ≥ 99 GHT (AUSGENOMMEN ISOGLUCOSE UND GLUCOSE ‚DEXTROSE‘ ALS WEISSES, KRISTALLINES PULVER, AUCH AGGLOMERIERT)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
1702.30.91	GLUCOSE ‚DEXTROSE‘ ALS WEISSES, KRISTALLINES PULVER, AUCH AGGLOMERIERT, KEINE FRUCTOSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON < 20 GHT, MIT EINEM GEHALT AN GLUCOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON < 99 GHT (AUSGENOMMEN ISOGLUCOSE)
1702.30.99	GLUCOSE, FEST, UND GLUCOSESIRUP OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN, KEINE FRUCTOSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON < 20 GHT, MIT EINEM GEHALT AN GLUCOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON < 99 GHT (AUSGENOMMEN ISOGLUCOSE UND GLUCOSE ‚DEXTROSE‘ ALS WEISSES, KRISTALLINES PULVER, AUCH AGGLOMERIERT)
1702.40.10	ISOGLUCOSE, FEST, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON ≥ 20 GHT, JEDOCH < 50 GHT (AUSGENOMMEN INVERTZUCKER)
1702.40.90	GLUCOSE, FEST, UND GLUCOSESIRUP OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON ≥ 20 GHT, JEDOCH < 50 GHT (AUSGENOMMEN ISOGLUCOSE UND INVERTZUCKER)
1702.60.10	ISOGLUCOSE, FEST, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON > 50 GHT (AUSGENOMMEN CHEMISCH REINE FRUCTOSE UND INVERTZUCKER)
1702.60.80	INULINSIRUP, UNMITTELBAR DURCH HYDROLYSE VON INULIN ODER OLIGOFRICTOSE GEWONNEN, MIT EINEM GEHALT, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON > 50 GHT FRUCTOSE IN CHEMISCH UNGEBUNDENER FORM ODER IN FORM VON SACCHAROSE
1702.60.95	FRUCTOSE, FEST, UND FRUCTOSESIRUP OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON > 50 GHT (AUSGENOMMEN ISOGLUCOSE, INULINSIRUP UND CHEMISCH REINE FRUCTOSE)
1702.90.30	ISOGLUCOSE, FEST, MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON 50 GHT, AUS GLUCOSEPOLYMEREN GEWONNEN
1702.90.50	MALTODEXTRIN, FEST, UND MALTODEXTRINSIRUP OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN
1702.90.80	INULINSIRUP, UNMITTELBAR DURCH HYDROLYSE VON INULIN ODER OLIGOFRICTOSE GEWONNEN, MIT EINEM GEHALT, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON 10 BIS 50 GHT FRUCTOSE IN CHEMISCH UNGEBUNDENER FORM ODER IN FORM VON SACCHAROSE
1702.90.99	ZUCKER, EINSCHL. INVERTZUCKER, FEST, UND ZUCKER UND ZUCKERSIRUPE MIT EINEM GEHALT AN FRUCTOSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON 50 GHT, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN (AUSGENOMMEN ROHR- UND RÜBENZUCKER, CHEMISCH REINE SACCHAROSE UND MALTOSE, LACTOSE, AHORNZUCKER, GLUCOSE, FRUCTOSE UND MALTODEXTRIN)
1703.10.00	ROHRZUCKERMELASSE AUS DER GEWINNUNG ODER RAFFINATION VON ROHRZUCKER
1703.90.00	RÜBENZUCKERMELASSE AUS DER GEWINNUNG ODER RAFFINATION VON RÜBENZUCKER
1802.00.00	KAKAOSCHALEN, KAKAOHÄUTCHEN UND ANDERER KAKAOABFALL
1902.20.30	TEIGWAREN, MIT FLEISCH ODER ANDEREN STOFFEN GEFÜLLT, AUCH GEKOCHT ODER IN ANDERER WEISE ZUBEREITET, > 20 GHT WURST UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, FLEISCH UND SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE JEDER ART, EINSCHL. FETT ALLER ART, ENTHALTEND
2001.90.85	ROTKOHL, MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT
2001.90.99	GEMÜSE, FRÜCHTE
2003.10.20	PILZE DER GATTUNG AGARICUS, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), VOLLSTÄNDIG GEGART
2003.10.30	PILZE DER GATTUNG AGARICUS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE (AUSGENOMMEN VOLLSTÄNDIG GEGART UND NUR VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT)
2003.20.00	TRÜFFELN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE
2003.90.00	PILZE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE (AUSGENOMMEN DER GATTUNG AGARICUS)
2006.00.10	INGWER, MIT ZUCKER HALTBAR GEMACHT ‚DURCHTRÄNKT UND ABGETROPFT, GLASIIERT ODER KANDIERT‘
2008.19.51	KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-[BETEL-]NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE, GERÖSTET, IN UNMITTELBAREN UMSCHLISSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 1 KG
2008.19.91	KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-[BETEL-]NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE, GERÖSTET, IN UNMITTELBAREN UMSCHLISSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 1 KG
2008.20.11	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 17 GHT, IN UMSCHLISSUNGEN VON > 1 KG
2008.20.31	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 19 GHT, IN UMSCHLISSUNGEN VON ≤ 1 KG

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
2008.20.39	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, IN UMSCHLIESSUNGEN VON ≤ 1 KG (AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 19 GHT)
2008.20.59	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON ≤ 17 GHT, IN UMSCHLIESSUNGEN VON > 1 KG
2008.20.79	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON ≤ 19 GHT, IN UMSCHLIESSUNGEN VON ≤ 1 KG
2008.20.90	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UMSCHLIESSUNGEN VON $\geq 4,5$ KG
2008.20.91	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UMSCHLIESSUNGEN VON $\geq 4,5$ KG
2008.40.90	BIRNEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT
2008.70.98	PFIRSICHE, EINSCHL. BRUGNOLEN UND NEKTARINEN
2008.80.90	ERDBEEREN, ZUBEREITET
2008.92.16	MISCHUNGEN VON GUAVEN, MANGO-, MANGOSTAN-, PAPAYA-FRÜCHTEN, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFELN, LITSCHIS, JACKFRÜCHTEN, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON ≥ 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN
2008.92.32	MISCHUNGEN VON GUAVEN, MANGO-, MANGOSTAN-, PAPAYA-FRÜCHTEN, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFELN, LITSCHIS, JACKFRÜCHTEN, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON ≥ 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN
2008.92.34	MISCHUNGEN VON FRÜCHTEN ODER ANDEREN GENIESSBAREN PFLANZENTEILEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON $\leq 11,85$ % MAS (AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT SOWIE MISCHUNGEN VON SCHALENFRÜCHTEN, TROPISCHEN FRÜCHTEN)
2008.92.36	MISCHUNGEN VON GUAVEN, MANGO-, MANGOSTAN-, PAPAYA-FRÜCHTEN, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFELN, LITSCHIS, JACKFRÜCHTEN, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON ≥ 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN
2008.92.51	MISCHUNGEN VON GUAVEN, MANGO-, MANGOSTAN-, PAPAYA-FRÜCHTEN, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFELN, LITSCHIS, JACKFRÜCHTEN, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON ≥ 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN
2008.92.72	MISCHUNGEN VON TROPISCHEN FRÜCHTEN IM SINNE DER ZUSÄTZLICHEN ANMERKUNG 7 ZU KAPITEL 20, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON ≥ 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN IM SINNE DER ZUSÄTZLICHEN ANMERKUNGEN 7 UND 8 ZU KAPITEL 20, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT
2008.92.76	MISCHUNGEN VON TROPISCHEN FRÜCHTEN IM SINNE DER ZUSÄTZLICHEN ANMERKUNG 7 ZU KAPITEL 20, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON ≥ 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN IM SINNE DER ZUSÄTZLICHEN ANMERKUNGEN 7 UND 8 ZU KAPITEL 20, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT
2008.92.78	MISCHUNGEN VON FRÜCHTEN ODER ANDEREN GENIESSBAREN PFLANZENTEILEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 1 KG (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN VON SCHALENFRÜCHTEN, TROPISCHEN FRÜCHTEN, ERDNÜSSEN)
2008.92.92	MISCHUNGEN VON GUAVEN, MANGO-, MANGOSTAN-, PAPAYA-FRÜCHTEN, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFELN, LITSCHIS, JACKFRÜCHTEN, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON ≥ 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN
2008.92.93	MISCHUNGEN VON FRÜCHTEN ODER ANDEREN GENIESSBAREN PFLANZENTEILEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≥ 5 KG (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN VON SCHALENFRÜCHTEN, TROPISCHEN FRÜCHTEN)
2008.92.94	MISCHUNGEN VON GUAVEN, MANGO-, MANGOSTAN-, PAPAYA-FRÜCHTEN, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFELN, LITSCHIS, JACKFRÜCHTEN, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON ≥ 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN
2008.92.96	MISCHUNGEN VON FRÜCHTEN ODER ANDEREN GENIESSBAREN PFLANZENTEILEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON $\geq 4,5$ (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN VON SCHALENFRÜCHTEN, TROPISCHEN FRÜCHTEN)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
2008.92.97	MISCHUNGEN VON GUAVEN, MANGO-, MANGOSTAN-, PAPAYA-FRÜCHTEN, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFELN, LITSCHIS, JACKFRÜCHTEN, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON ≥ 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN
2008.99.11	INGWER, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON $\leq 11,85$ % MAS
2008.99.26	MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOTPFLAUMEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT UND MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON $\leq 11,85$ % MAS
2008.99.32	PASSIONSFRÜCHTE UND GUAVEN, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT UND MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON $> 11,85$ % MAS (ANDERS ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT UNTER DEN POSITIONEN 20.06 UND 20.07)
2008.99.33	MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOTPFLAUMEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT
2008.99.34	FRÜCHTE UND ANDERE GENIESSBARE PFLANZENTEILE, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT UND MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON $> 11,85$ % MAS (AUSGENOMMEN DIE UNTERPOSITIONEN 2008.11.10 BIS 2008.99.32) (ANDERS ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT UNTER DEN POSITIONEN 20.06 UND 20.07)
2008.99.37	FRÜCHTE UND ANDERE GENIESSBARE PFLANZENTEILE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON $\leq 11,85$ % MAS, N.N.B. (AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT)
2008.99.38	GUAVEN, MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTE, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, ZUBEREITET ODER HALTBARGEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON $> 11,85$ % MAS
2008.99.40	FRÜCHTE UND ANDERE GENIESSBARE PFLANZENTEILE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON $> 11,85$ % MAS, N.N.B. (AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT)
2008.99.41	INGWER, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIESSUNGEN VON > 1 KG
2008.99.46	PASSIONSFRÜCHTE, GUAVEN UND TAMARINDEN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIESSUNGEN VON > 1 KG (ANDERS ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT UNTER DEN POSITIONEN 20.06 UND 20.07)
2008.99.47	MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, PAPAYA-FRÜCHTE, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOTPFLAUMEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG
2008.99.51	INGWER, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIESSUNGEN VON ≤ 1 KG
2008.99.61	PASSIONSFRÜCHTE UND GUAVEN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIESSUNGEN VON ≤ 1 KG (ANDERS ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT UNTER DEN POSITIONEN 20.06 UND 20.07)
2008.99.62	MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOTPFLAUMEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN
2008.99.67	FRÜCHTE UND ANDERE GENIESSBARE PFLANZENTEILE
2009.29.91	PAMPELMUSENSAFT ODER GRAPEFRUITSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR JE 100 KG UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT
2009.31.11	SAFT AUS ZITRUSFRÜCHTEN, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON ≤ 20 BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON > 30 EUR JE 100 KG, ZUGESETZTEN ZUCKER ENTHALTEND (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN SOWIE ORANGENSAFT UND SAFT AUS PAMPELMUSEN ODER GRAPEFRUITS)
2009.39.11	SAFT AUS ZITRUSFRÜCHTEN, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON > 67 BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR JE 100 KG (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN SOWIE ORANGENSAFT UND SAFT AUS PAMPELMUSEN ODER GRAPEFRUITS)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
2009.39.31	SAFT AUS ZITRUSFRÜCHTEN, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON > 30 EUR JE 100 KG, ZUGESETZTEN ZUCKER ENTHALTEND (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN SOWIE ORANGENSAFT UND SAFT AUS PAMELMUSEN ODER GRAPEFRUITS)
2009.39.39	SAFT AUS ZITRUSFRÜCHTEN, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON > 30 EUR JE 100 KG (AUSGENOMMEN ZUGESETZTEN ZUCKER ENTHALTEND SOWIE MISCHUNGEN UND ORANGENSAFT UND SAFT AUS PAMELMUSEN ODER GRAPEFRUITS)
2009.39.51	ZITRONENSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR JE 100 KG UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT
2009.39.55	ZITRONENSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR JE 100 KG UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEN ZUCKER VON ≤ 30 GHT
2009.39.59	ZITRONENSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR JE 100 KG (AUSGENOMMEN ZUGESETZTEN ZUCKER ENTHALTEND)
2009.39.91	SAFT AUS ZITRUSFRÜCHTEN, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR FÜR 100 KG EIGENGEWICHT UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN SOWIE ZITRONENSAFT, ORANGENSAFT UND SAFT AUS PAMELMUSEN ODER GRAPEFRUITS)
2009.39.95	SAFT AUS ZITRUSFRÜCHTEN, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR FÜR 100 KG EIGENGEWICHT UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON ≤ 30 GHT (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN SOWIE ZITRONENSAFT, ORANGENSAFT UND SAFT AUS PAMELMUSEN ODER GRAPEFRUITS)
2009.41.10	ANANASSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON ≤ 20 BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON > 30 EUR FÜR 100 KG EIGENGEWICHT, ZUGESETZTEN ZUCKER ENTHALTEND
2009.41.91	ANANASSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON ≤ 20 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR FÜR 100 KG EIGENGEWICHT, ZUGESETZTEN ZUCKER ENTHALTEND
2009.49.11	ANANASSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON > 67 BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR FÜR 100 KG EIGENGEWICHT
2009.49.30	ANANASSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON > 30 EUR FÜR 100 KG EIGENGEWICHT, ZUGESETZTEN ZUCKER ENTHALTEND
2009.49.91	ANANASSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR FÜR 100 KG EIGENGEWICHT UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT
2009.49.93	ANANASSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR FÜR 100 KG EIGENGEWICHT UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON ≤ 30 GHT
2106.90.30	ISOGLUCOSESIRUP, AROMATISIERT ODER GEFÄRBT
2106.90.51	LACTOSESIRUP, AROMATISIERT ODER GEFÄRBT
2106.90.55	GLUCOSESIRUP UND MALTODEXTRINSIRUP, AROMATISIERT ODER GEFÄRBT
2106.90.59	ZUCKERSIRUPE, AROMATISIERT ODER GEFÄRBT (AUSGENOMMEN ISOGLUCOSESIRUP, LACTOSESIRUP, GLUCOSE- UND MALTODEXTRINSIRUP)
2206.00.10	TRESTERWEIN, AUS TRAUBENTRESTER GEWONNEN
2206.00.31	APFELWEIN UND BIRNENWEIN, SCHÄUMEND
2206.00.51	APFELWEIN UND BIRNENWEIN, NICHT SCHÄUMEND, IN BEHÄLTNISSEN MIT EINEM INHALT VON ≤ 2 L
2301.10.00	MEHL UND PELLETS VON FLEISCH ODER VON SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN, UNGENIESSBAR; GRIEBEN [GRAMMELN]
2302.10.10	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON MAIS, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON ≤ 35 GHT
2302.10.90	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON MAIS, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON > 35 GHT

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
2302.20.10	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON REIS, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON \leq 35 GHT
2302.20.90	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON REIS, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON $>$ 35 GHT
2302.30.10	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON WEIZEN, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON \leq 28 GHT
2302.30.90	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON WEIZEN (AUSGENOMMEN MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON \leq 28 GHT, VORAUSGESETZT, DASS ENTWEDER \leq 10 GHT DER WARE DURCH EIN SIEB MIT EINER MASCHENWEITE VON 0,2 MM HINDURCHGEHEN)
2302.40.10	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON GETREIDE, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON \leq 28 GHT, VORAUSGESETZT, DASS \leq 10 GHT DER WARE DURCH EIN SIEB MIT EINER MASCHENWEITE VON 0,2 MM HINDURCHGEHEN)
2302.40.90	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON GETREIDE (AUSGENOMMEN MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON \leq 28 GHT, VORAUSGESETZT, DASS \leq 10 GHT DER WARE DURCH EIN SIEB MIT EINER MASCHENWEITE VON 0,2 MM HINDURCHGEHEN)
2302.50.00	RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON HÜLSENFRÜCHTEN
2303.10.11	RÜCKSTÄNDE AUS DER MAISSTÄRKEGEWINNUNG, MIT EINEM AUF DIE TROCKENMASSE BEZOGENEN PROTEINGEHALT VON $>$ 40 GHT (AUSGENOMMEN EINGEDICKTES MAISQUELLWASSER)
2303.10.19	RÜCKSTÄNDE AUS DER MAISSTÄRKEGEWINNUNG, MIT EINEM AUF DIE TROCKENMASSE BEZOGENEN PROTEINGEHALT VON \leq 40 GHT (AUSGENOMMEN EINGEDICKTES MAISQUELLWASSER)
2303.10.90	RÜCKSTÄNDE AUS DER STÄRKEGEWINNUNG UND ÄHNLICHE RÜCKSTÄNDE, EINSCHL. EINGEDICKTES MAISQUELLWASSER (AUSGENOMMEN AUS DER MAISSTÄRKEGEWINNUNG)
2303.20.11	RÜBENSCHNITZEL, AUSGELAUGT, MIT EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON \geq 87 GHT
2303.20.18	RÜBENSCHNITZEL, AUSGELAUGT, MIT EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON $<$ 87 GHT
2303.20.90	BAGASSE UND ANDERE ABFÄLLE AUS DER ZUCKERGEWINNUNG (AUSGENOMMEN AUSGELAUGTE RÜBENSCHNITZEL)
2303.30.00	TREBER, SCHLEMPEN UND ABFÄLLE AUS BRAUEREIEN ODER BRENNEREIEN
2304.00.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG VON SOJAÖL, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS
2306.10.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS BAUMWOLLSAMEN, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS
2306.20.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS LEINSAMEN, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS
2306.30.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS SONNENBLUMENKERNEN, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS
2306.41.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS ERUCASÄUREARMEN RAPS- ODER RÜBSENSAMEN ,DEREN FETTES ÖL EINEN ERUCASÄUREGEHALT VON $<$ 2 GHT AUFWEIST', AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS
2306.49.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS RAPS- ODER RÜBSENSAMEN MIT HOHEM GEHALT AN ERUCASÄURE ,DEREN FETTES ÖL EINEN ERUCASÄUREGEHALT VON \geq 2 GHT AUFWEIST', AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS
2306.50.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS KOKOSNÜSSEN ,KOPRA', AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS
2306.60.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS PALMNÜSSEN ODER PALMKERNEN, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS
2306.70.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE AUS MAISKEIMEN, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS
2306.90.11	OLIVENÖLKUCHEN UND ANDERE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG VON OLIVENÖL, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS, MIT EINEM GEHALT AN OLIVENÖL VON \leq 3 GHT
2306.90.19	OLIVENÖLKUCHEN UND ANDERE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG VON OLIVENÖL, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS, MIT EINEM GEHALT AN OLIVENÖL VON $>$ 3 GHT

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
2306.90.90	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS (AUSGENOMMEN AUS BAUMWOLLSAMEN, LEINSAMEN, SONNENBLUMENKERNEN, RAPS- ODER RÜBSENSAMEN, KOKOSNÜSSEN [KOPRA], PALMNÜSSEN ODER PALMKERNEN UND MAISKEIMEN)
2308.00.40	EICHELN UND ROSSKASTANIEN SOWIE TRESTER DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, AUCH IN FORM VON PELLETS (AUSGENOMMEN TRAUBENTRESTER)
2309.10.13	HUNDEFUTTER UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP, JEDOCH KEINE STÄRKE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON ≤ 10 GHT UND MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 10 , JEDOCH < 50 GHT
2309.10.19	HUNDEFUTTER UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP, JEDOCH KEINE STÄRKE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON ≤ 10 GHT UND MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 75 GHT
2309.10.33	HUNDEFUTTER UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP ENTHALTEND, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON > 10 BIS 30 GHT UND EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 10 , JEDOCH < 50 GHT
2309.10.39	HUNDEFUTTER UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP ENTHALTEND, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON > 10 BIS 30 GHT UND EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 50 GHT
2309.10.53	HUNDEFUTTER UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP ENTHALTEND, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON > 30 GHT UND EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 10 , JEDOCH < 50 GHT
2309.10.70	HUNDEFUTTER UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, WEDER STÄRKE, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN NOCH MALTODEXTRINSIRUP, JEDOCH MILCHERZEUGNISSE ENTHALTEND
2309.90.10	SOLUBLES VON FISCHEN ODER MEERESSÄUGETIEREN ZUR ERGÄNZUNG DER IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB ERZEUGTEN FUTTERSTOFFE
2309.90.20	RÜCKSTÄNDE AUS DER MAISSTÄRKEGEWINNUNG GEMÄSS DER ZUSÄTZLICHEN ANMERKUNG 5 ZU KAPITEL 23, VON DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.31	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP, JEDOCH KEINE STÄRKE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON ≤ 10 GHT, KEINE MILCHERZEUGNISSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON < 10 GHT (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.33	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP, JEDOCH KEINE STÄRKE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON ≤ 10 GHT UND MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON > 10 BIS 50 GHT (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.43	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP ENTHALTEND, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON > 10 BIS 30 GHT UND MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 10 BIS 50 GHT (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.49	ZUBEREITUNGEN, EINSCHL. VORMISCHUNGEN, VON DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP ENTHALTEND, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON > 10 BIS 30 GHT UND MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 50 GHT (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.99	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART
2401.10.10	FLUE-CURED VIRGINIA-TABAK, UNENTRIPPT
2401.10.20	LIGHT-AIR-CURED BURLEY-TABAK, EINSCHL. BURLEYHYBRIDEN, UNENTRIPPT
2401.10.30	LIGHT-AIR-CURED MARYLAND-TABAK, UNENTRIPPT
2401.10.41	FIRE-CURED KENTUCKY-TABAK, UNENTRIPPT
2401.10.49	FIRE-CURED TABAK, UNENTRIPPT (AUSGENOMMEN KENTUCKYSORTEN)
2401.10.50	LIGHT-AIR-CURED TABAK, UNENTRIPPT (AUSGENOMMEN BURLEY- UND MARYLANDSORTEN)
2401.10.70	DARK-AIR-CURED TABAK, UNENTRIPPT

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
2401.10.80	FLUE-CURED TABAK, UNENTRIPPT (AUSGENOMMEN VIRGINIASORTEN)
2401.10.90	TABAK, UNENTRIPPT (AUSGENOMMEN FLUE-CURED, LIGHT-AIR-CURED, FIRE-CURED, DARK-AIR-CURED SOWIE SUN-CURED ORIENTTABAK)
2401.20.10	FLUE-CURED VIRGINIA-TABAK, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT, SONST UNVERARBEITET
2401.20.20	LIGHT-AIR-CURED BURLEY-TABAK, EINSCHL. BURLEYHYBRIDEN, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT, SONST UNVERARBEITET
2401.20.30	LIGHT-AIR-CURED MARYLAND-TABAK, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT, SONST UNVERARBEITET
2401.20.41	FIRE-CURED KENTUCKY-TABAK, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT, SONST UNVERARBEITET
2401.20.49	FIRE-CURED TABAK, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT, SONST UNVERARBEITET (AUSGENOMMEN KENTUCKYSORTEN)
2401.20.50	LIGHT-AIR-CURED TABAK, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT, SONST UNVERARBEITET (AUSGENOMMEN BURLEY- UND MARYLANDSORTEN)
2401.20.70	DARK-AIR-CURED TABAK, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT, SONST UNVERARBEITET
2401.20.80	FLUE-CURED TABAK, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT, SONST UNVERARBEITET (AUSGENOMMEN VIRGINIASORTEN)
2401.20.90	TABAK, TEILWEISE ODER GANZ ENTRIPPT, SONST UNVERARBEITET (AUSGENOMMEN FLUE-CURED, LIGHT-AIR-CURED, FIRE-CURED, DARK-AIR-CURED SOWIE SUN-CURED ORIENTTABAK)
2401.30.00	TABAKABFÄLLE
3301.11.10	BERGAMOTTENÖL, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.11.90	BERGAMOTTENÖL, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.12.10	SÜSS- UND BITTERORANGENÖL, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE (AUSGENOMMEN ORANGENBLÜTENÖL)
3301.12.90	SÜSS- UND BITTERORANGENÖL, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE (AUSGENOMMEN ORANGENBLÜTENÖL)
3301.13.10	CITRONENÖL, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.13.90	CITRONENÖL, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.14.10	LIMETTENÖL, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.14.90	LIMETTENÖL, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.19.10	ÖLE, ÄTHERISCH, VON CITRUSFRÜCHTEN, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE (AUSGENOMMEN BERGAMOTTENÖL, SÜSS- UND BITTERORANGENÖL, CITRONENÖL UND LIMETTENÖL)
3301.19.90	ÖLE, ÄTHERISCH, VON CITRUSFRÜCHTEN, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE (AUSGENOMMEN BERGAMOTTENÖL, SÜSS- UND BITTERORANGENÖL, CITRONENÖL UND LIMETTENÖL)
3301.21.10	GERANIUMÖL, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.21.90	GERANIUMÖL, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.22.10	JASMINÖL, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.22.90	JASMINÖL, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.23.10	LAVENDELÖL UND LAVANDINÖL, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.23.90	LAVENDELÖL UND LAVANDINÖL, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.24.10	PFEFFERMINZÖL ‚MENTHA PIPERITA‘, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.24.90	PFEFFERMINZÖL ‚MENTHA PIPERITA‘, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.25.10	MINZENÖLE, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE (AUSGENOMMEN PFEFFERMINZÖL [MENTHA PIPERITA])
3301.25.90	MINZENÖLE, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE (AUSGENOMMEN PFEFFERMINZÖL [MENTHA PIPERITA])

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
3301.26.10	VETIVERÖL, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.26.90	VETIVERÖL, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.29.11	GEWÜRZNELKENÖL, NIAOULIÖL UND YLANG-YLANG-ÖL, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.29.31	GEWÜRZNELKENÖL, NIAOULIÖL UND YLANG-YLANG-ÖL, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE
3301.29.61	ÖLE, ÄTHERISCH, TERPENHALTIG, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE (AUSGENOMMEN VON CITRUSFRÜCHTEN SOWIE GERANIUMÖL, JASMINÖL, LAVENDELÖL, LAVANDINÖL, MINZENÖLE, VETIVERÖL, GEWÜRZNELKENÖL, NIAOULIÖL UND YLANG-YLANG-ÖL)
3301.29.91	ÖLE, ÄTHERISCH, TERPENFREI, EINSCHL. ‚KONKRETE‘ ODER ‚ABSOLUTE‘ ÖLE (AUSGENOMMEN VON CITRUSFRÜCHTEN SOWIE GERANIUMÖL, JASMINÖL, LAVENDELÖL, LAVANDINÖL, MINZENÖLE, VETIVERÖL, GEWÜRZNELKENÖL, NIAOULIÖL UND YLANG-YLANG-ÖL)
3301.30.00	RESINOIDE
3302.10.40	MISCHUNGEN VON RIECHSTOFFEN UND MISCHUNGEN, EINSCHL. ALKOHOLHALTIGE LÖSUNGEN, AUF DER GRUNDLAGE EINES ODER MEHRERER DIESER STOFFE, VON DER ALS ROHSTOFFE FÜR DIE GETRÄNKEINDUSTRIE VERWENDETEN ART SOWIE ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON RIECHSTOFFEN
3302.10.90	MISCHUNGEN VON RIECHSTOFFEN UND MISCHUNGEN, EINSCHL. ALKOHOLHALTIGE LÖSUNGEN, AUF DER GRUNDLAGE EINES ODER MEHRERER DIESER STOFFE, VON DER ALS ROHSTOFFE FÜR DIE LEBENSMITTELINDUSTRIE VERWENDETEN ART
3501.90.10	CASEINLEIME (AUSGENOMMEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ALS LEIM AUFGEMACHT UND MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON ≤ 1 KG)
3502.11.10	EIERALBUMIN, GETROCKNET ‚IN BLÄTTERN, FLOCKEN, KRISTALLEN, PULVER USW.‘; UNGENIESSBAR ODER UNGENIESSBAR GEMACHT
3502.11.90	EIERALBUMIN, GENIESSBAR, GETROCKNET ‚IN BLÄTTERN, FLOCKEN, KRISTALLEN, PULVER USW.‘
3502.19.10	EIERALBUMIN, UNGENIESSBAR ODER UNGENIESSBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN GETROCKNET [IN BLÄTTERN, FLOCKEN, KRISTALLEN, PULVER USW.]])
3502.19.90	EIERALBUMIN, GENIESSBAR (AUSGENOMMEN GETROCKNET [IN BLÄTTERN, FLOCKEN, KRISTALLEN, PULVER USW.]])
3502.20.10	MOLKENPROTEINE ‚LACTALBUMIN‘, EINSCHL. KONZENTRATE AUS ZWEI ODER MEHR MOLKENPROTEINEN, DIE > 80 GHT MOLKENPROTEINE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, ENTHALTEN, UNGENIESSBAR ODER UNGENIESSBAR GEMACHT
3502.20.91	MOLKENPROTEINE ‚LACTALBUMIN‘, EINSCHL. KONZENTRATE AUS ZWEI ODER MEHR MOLKENPROTEINEN, DIE > 80 GHT MOLKENPROTEINE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, ENTHALTEN, GENIESSBAR, GETROCKNET ‚IN BLÄTTERN, FLOCKEN, KRISTALLEN, PULVER USW.‘
3502.20.99	MOLKENPROTEINE ‚LACTALBUMIN‘, EINSCHL. KONZENTRATE AUS ZWEI ODER MEHR MOLKENPROTEINEN, DIE > 80 GHT MOLKENPROTEINE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, ENTHALTEN, GENIESSBAR (AUSGENOMMEN GETROCKNET [IN BLÄTTERN, FLOCKEN, KRISTALLEN, PULVER USW.]])
3502.90.20	ALBUMINE, UNGENIESSBAR ODER UNGENIESSBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN EIERALBUMIN UND MOLKENPROTEINE [LACTALBUMIN] SOWIE KONZENTRATE AUS ZWEI ODER MEHR MOLKENPROTEINEN, DIE > 80 GHT MOLKENPROTEINE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, ENTHALTEN)
3502.90.70	ALBUMINE, GENIESSBAR (AUSGENOMMEN EIERALBUMIN UND MOLKENPROTEINE [LACTALBUMIN] SOWIE KONZENTRATE AUS ZWEI ODER MEHR MOLKENPROTEINEN, DIE > 80 GHT MOLKENPROTEINE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, ENTHALTEN)
3502.90.90	ALBUMINATE UND ANDERE ALBUMINDERIVATE
3503.00.10	GELATINE, AUCH IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BLÄTTERN, AUCH AN DER OBERFLÄCHE BEARBEITET ODERGEFÄRBT, UND IHRE DERIVATE (AUSGENOMMEN UNREINE GELATINE)
3503.00.80	HAUSENBLASE; ANDERE LEIME TIERISCHEN URSPRUNGS (AUSGENOMMEN CASEINLEIME DER POSITION 3501)
3504.00.00	PEPTONE UND IHRE DERIVATE; ANDERE EIWEISSSTOFFE UND IHRE DERIVATE, A.N.G.; HAUTPULVER, AUCH CHROMIERT
3505.10.50	STÄRKEN, VERÄTHERT, UND VERESTERTE STÄRKEN (AUSGENOMMEN DEXTRINE)
4101.20.10	HÄUTE UND FELLE, ROH, GANZ, VON RINDERN UND KÄLBERN ‚EINSCHL. BÜFFELN‘ ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON ≤ 16 KG, FRISCH
4101.20.30	HÄUTE UND FELLE, ROH, GANZ, VON RINDERN UND KÄLBERN ‚EINSCHL. BÜFFELN‘ ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON ≤ 16 KG, NASS GESALZEN

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
4101.20.50	HÄUTE UND FELLE, ROH, GANZ, VON RINDERN UND KÄLBERN ,EINSCHL. BÜFFELN' ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON \leq 8 KG, WENN SIE NUR GETROCKNET, ODER \leq 10 KG, WENN SIE TROCKEN GESALZEN SIND
4101.20.90	HÄUTE UND FELLE, ROH, GANZ, VON RINDERN UND KÄLBERN ,EINSCHL. BÜFFELN' ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON \leq 16 KG, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT (AUSGENOMMEN FRISCH ODER NASS GESALZEN, NUR GETROCKNET ODER TROCKEN GESALZEN, GEGERBT ODER ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT)
4101.50.10	HÄUTE UND FELLE, ROH, GANZ, VON RINDERN UND KÄLBERN ,EINSCHL. BÜFFELN' ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON $>$ 16 KG, FRISCH
4101.50.30	HÄUTE UND FELLE, ROH, GANZ, VON RINDERN UND KÄLBERN ,EINSCHL. BÜFFELN' ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON $>$ 16 KG, NASS GESALZEN
4101.50.50	HÄUTE UND FELLE, ROH, GANZ, VON RINDERN UND KÄLBERN ,EINSCHL. BÜFFELN' ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON $>$ 16 KG, GETROCKNET ODER TROCKEN GESALZEN
4101.50.90	HÄUTE UND FELLE, ROH, GANZ, VON RINDERN UND KÄLBERN ,EINSCHL. BÜFFELN' ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON $>$ 16 KG, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT (AUSGENOMMEN FRISCH ODER NASS GESALZEN, NUR GETROCKNET ODER TROCKEN GESALZEN, GEGERBT ODER ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT)
4101.90.00	CROUPONS, HALBCROUPONS UND BAUCHSTÜCKE SOWIE GESPALTENE ROHE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN UND KÄLBERN ,EINSCHL. BÜFFELN' ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, AUCH ENTHAART, FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT UND GANZE ROHE HÄUTE UND FELLE MIT EINEM STÜCKGEWICHT VON $>$ 8 KG)
4102.10.10	HÄUTE UND FELLE, ROH, NICHT ENTHAART, VON LÄMMERN, FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT (AUSGENOMMEN VON ASTRACHAN-, KARAKUL-, PERSIANER-, BREITSCHWANZ- ODER ÄHNLICHEN LÄMMERN ODER VON INDISCHEN, CHINESISCHEN, MONGOLISCHEN ODER TIBETANISCHEN LÄMMERN)
4102.10.90	HÄUTE UND FELLE, ROH, NICHT ENTHAART, VON SCHAFEN, FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT (AUSGENOMMEN VON LÄMMERN)
4102.21.00	HÄUTE UND FELLE, ROH, ENTHAART, VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, GEPICKELT, AUCH GESPALTEN
4102.29.00	HÄUTE UND FELLE, ROH, ENTHAART, VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT ODER ANDERS KONSERVIERT, AUCH GESPALTEN (AUSGENOMMEN GEPICKELT ODER ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT)
4103.10.20	HÄUTE UND FELLE, ROH, VON ZIEGEN ODER ZICKELN, FRISCH, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN (AUSGENOMMEN NICHT ENTHAARTE HÄUTE UND FELLE VON ZIEGEN ODER ZICKELN AUS DEM JEMEN ODER VON MONGOLISCHEN ODER TIBETANISCHEN ZIEGEN ODER ZICKELN)
4103.10.50	HÄUTE UND FELLE, ROH, VON ZIEGEN ODER ZICKELN, GESALZEN ODER GETROCKNET, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN (AUSGENOMMEN NICHT ENTHAARTE HÄUTE UND FELLE VON ZIEGEN ODER ZICKELN AUS DEM JEMEN ODER VON MONGOLISCHEN ODER TIBETANISCHEN ZIEGEN)
4103.10.90	HÄUTE UND FELLE, ROH, VON ZIEGEN ODER ZICKELN, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN (AUSGENOMMEN FRISCH, GESALZEN ODER GETROCKNET ODER ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT SOWIE NICHT ENTHAARTE HÄUTE UND FELLE VON ZIEGEN ODER ZICKELN AUS DEM JEMEN ODER VON MONGOLISCHEN ODER TIBETANISCHEN ZIEGEN ODER ZICKELN)
4103.20.00	HÄUTE UND FELLE, ROH, VON KRIECHTIEREN, FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, AUCH GESPALTEN (AUSGENOMMEN ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT)
4103.30.00	HÄUTE UND FELLE, ROH, VON SCHWEINEN, FRISCH, ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN (AUSGENOMMEN ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT)
4103.90.00	HÄUTE UND FELLE, ROH, FRISCH, ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, EINSCHL. VOGELBÄLGE OHNE FEDERN ODER DAUNEN (AUSGENOMMEN ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT SOWIE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN UND KÄLBERN ,EINSCHL. BÜFFELN', PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN)
4301.10.00	PELZFELLE, ROH, VON NERZEN, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN
4301.30.00	PELZFELLE, ROH, VON ASTRACHAN-, KARAKUL-, PERSIANER-, BREITSCHWANZ- ODER ÄHNLICHEN LÄMMERN, VON INDISCHEN, CHINESISCHEN, MONGOLISCHEN ODER TIBETANISCHEN LÄMMERN, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN
4301.60.00	PELZFELLE, ROH, VON FÜCHSEN, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN
4301.70.10	PELZFELLE, ROH, VON JUNGTIERNEN DER SATTELROBBE ,WHITECOATS' ODER VON JUNGTIERNEN DER MÜTZENROBBE ,BLUEBACKS', GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN
4301.70.90	PELZFELLE, ROH, VON HUNDSROBBEN ODER OHRENROBBEN, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN (AUSGENOMMEN VON JUNGTIERNEN DER SATTELROBBE [WHITECOATS] UND MÜTZENROBBE [BLUEBACKS])
4301.80.10	PELZFELLE, ROH, VON SEEOTTERN ODER NUTRIAS, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code (1)	Warenbezeichnung
4301.80.30	PELZFELLE, ROH, VON MURMELTIEREN, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN
4301.80.50	PELZFELLE, ROH, VON WILDKATZEN ALLER ART, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN
4301.80.80	PELZFELLE, ROH, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN (AUSGENOMMEN VON NERZEN, ASTRACHAN-, KARAKUL-, PERSIANER-, BREITSCHWANZ- ODER ÄHNLICHEN LÄMMERN, VON INDISCHEN, CHINESISCHEN, MONGOLISCHEN ODER TIBETANISCHEN LÄMMERN, VON FÜCHSEN, HUNDSROBBEN, OHRENROBBEN, SEEOTTERN, NUTRIAS, MURMELTIEREN UND WILDKATZEN ALLER ART)
4301.80.95	PELZFELLE, ROH, GANZ, AUCH OHNE KOPF, SCHWANZ ODER KLAUEN (AUSGENOMMEN VON NERZEN, ASTRACHAN-, KARAKUL-, PERSIANER-, BREITSCHWANZ- ODER ÄHNLICHEN LÄMMERN, VON INDISCHEN, CHINESISCHEN, MONGOLISCHEN ODER TIBETANISCHEN LÄMMERN, VON FÜCHSEN, HUNDSROBBEN, OHRENROBBEN, SEEOTTERN, NUTRIAS, MURMELTIEREN UND WILDKATZEN ALLER ART)
4301.90.00	KÖPFE, SCHWÄNZE, KLAUEN UND ANDERE ZU KÜRSCHNERZWECKEN VERWENDBAREN TEILE VON PELZFELLEN
5001.00.00	SEIDENRAUPENKOKONS, ZUM ABHASPELN GEEIGNET
5002.00.00	GRÈGE, WEDER GEDREHT NOCH GEZWIRNT
5003.10.00	ABFÄLLE VON SEIDE ,EINSCHL. NICHT ABHASPELBARE KOKONS, GARNABFÄLLE UND REISSSPINNSTOFF', WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT
5003.90.00	ABFÄLLE VON SEIDE ,EINSCHL. NICHT ABHASPELBARE KOKONS, GARNABFÄLLE UND REISSSPINNSTOFF', GEKREMPelt ODER GEKÄMMT
5101.11.00	SCHWEISSSCHURWOLLE, EINSCHL. AUF DEM RÜCKEN GEWASCHENE WOLLE, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT
5101.19.00	SCHWEISSWOLLE, EINSCHL. AUF DEM RÜCKEN DER TIERE GEWASCHENE WOLLE, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT (AUSGENOMMEN SCHURWOLLE)
5101.21.00	SCHURWOLLE, ENTSCHEISST, NICHT CARBONISIERT, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT
5101.29.00	WOLLE, ENTSCHEISST, NICHT CARBONISIERT, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT (AUSGENOMMEN SCHURWOLLE)
5101.30.00	WOLLE, CARBONISIERT, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT
5102.11.00	KASCHMIRZIEGENHAARE ,CASHMERE', WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT
5102.19.10	ANGORAKANINCHENHAARE, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT
5102.19.30	ALPAKAHAARE, LAMAHAARE UND VIKUNJAHAARE, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT
5102.19.40	KAMELHAARE UND JAKHAARE SOWIE ANGORAZIEGENHAARE, TIBETZIEGENHAARE UND ÄHNLICHE ZIEGENHAARE, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT
5102.19.90	KANINCHENHAARE, HASENHAARE, BIBERHAARE, NUTRIAHAARE UND BISAMRATTENHAARE, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT (AUSGENOMMEN ANGORAKANINCHENHAARE)
5102.20.00	TIERHAARE, GROB, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT (AUSGENOMMEN HAARE UND BORSTEN ZUM HERSTELLEN VON BESEN, BÜRSTEN ODER PINSELN SOWIE ROSSHAAR [AUS DER MÄHNE ODER DEM SCHWEIF])
5103.10.10	KÄMMLINGE VON WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, NICHT CARBONISIERT (AUSGENOMMEN REISSSPINNSTOFF)
5103.10.90	KÄMMLINGE VON WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, CARBONISIERT (AUSGENOMMEN REISSSPINNSTOFF)
5103.20.10	GARNABFÄLLE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN
5103.20.91	ABFÄLLE VON WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, NICHT CARBONISIERT (AUSGENOMMEN GARNABFÄLLE, KÄMMLINGE SOWIE REISSSPINNSTOFF)
5103.20.99	ABFÄLLE VON WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, CARBONISIERT (AUSGENOMMEN GARNABFÄLLE, KÄMMLINGE SOWIE REISSSPINNSTOFF)
5103.30.00	ABFÄLLE VON GROBEN TIERHAAREN ,EINSCHL. GARNABFÄLLE' (AUSGENOMMEN REISSSPINNSTOFF, ABFÄLLE VON HAAREN ODER BORSTEN ZUM HERSTELLEN VON BESEN, BÜRSTEN ODER PINSELN SOWIE ROSSHAARABFÄLLE [VON ROSSHAAR AUS DER MÄHNE ODER DEM SCHWEIF])
5201.00.10	BAUMWOLLE, WEDER KARDIERT NOCH GEKÄMMT, HYDROPHIL ODER GEBLEICHT
5201.00.90	BAUMWOLLE, WEDER KARDIERT NOCH GEKÄMMT (AUSGENOMMEN HYDROPHIL ODER GEBLEICHT)
5202.10.00	GARNABFÄLLE VON BAUMWOLLGARN
5202.91.00	REISSSPINNSTOFF AUS BAUMWOLLE
5202.99.00	ABFÄLLE VON BAUMWOLLE (AUSGENOMMEN GARNABFÄLLE UND REISSSPINNSTOFF)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
5203.00.00	BAUMWOLLE, KARDIERT ODER GEKÄMMT
5301.10.00	FLACHS, ROH ODER GERÖSTET
5301.21.00	FLACHS, GEBROCHEN ODER GESCHWUNGEN
5301.29.00	FLACHS, GEHEHELT ODER ANDERS BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN (AUSGENOMMEN GEBROCHEN ODER GESCHWUNGEN SOWIE GERÖSTETER FLACHS)
5301.30.10	WERG VON FLACHS
5301.30.90	ABFÄLLE VON FLACHS ‚EINSCHL. GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF‘
5302.10.00	HANF ‚CANNABIS SATIVA L.‘, ROH ODER GERÖSTET
5302.90.00	HANF ‚CANNABIS SATIVA L.‘, BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN SOWIE WERG UND ABFÄLLE VON HANF ‚EINSCHL. GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF‘ (AUSGENOMMEN GERÖSTETER HANF)

⁽¹⁾ Im Sinne des Zolltarifs der Republik Albanien, Gesetz Nr. 8981 vom 12. Dezember 2003 zur Genehmigung des Zolltarifs (Amtsblatt Nr. 82 und Nr. 82/1 von 2002), geändert durch das Gesetz Nr. 9159 vom 8. Dezember 2003 (Amtsblatt Nr. 105 von 2003) und das Gesetz Nr. 9330 vom 6. Dezember 2004 (Amtsblatt Nr. 103 von 2004).

ANHANG IIb (SAA ANHANG IIb)

ZOLLZUGESTÄNDNISSE ALBANIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT**(nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b)**

Die Zölle auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden nach folgendem Zeitplangesenkt und beseitigt:

- Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle auf 0 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
0101.90.11	PFERDE ZUM SCHLACHTEN
0101.90.19	PFERDE, LEBEND (AUSGENOMMEN REINRASSIGE ZUCHTTIERE SOWIE PFERDE ZUM SCHLACHTEN)
0101.90.30	ESEL, LEBEND
0101.90.90	MAULTIERE UND MAULESEL, LEBEND
0206.10.91	LEBERN VON RINDERN, GENIEßBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN)
0206.10.95	ZWERCHFELLPFEILER „NIERENZAPFEN“ UND SAUMFLEISCH, VON RINDERN, GENIEßBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN)
0206.10.99	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, GENIEßBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN SOWIE LEBERN, ZWERCHFELLPFEILER „NIERENZAPFEN“ UND SAUMFLEISCH)
0206.21.00	ZUNGEN VON RINDERN, GENIEßBAR, GEFROREN
0206.22.00	LEBERN VON RINDERN, GENIEßBAR, GEFROREN
0206.29.91	ZWERCHFELLPFEILER „NIERENZAPFEN“ UND SAUMFLEISCH, VON RINDERN, GENIEßBAR, GEFROREN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN)
0206.29.99	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, GENIEßBAR, GEFROREN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN SOWIE ZUNGEN, LEBERN, ZWERCHFELLPFEILER „NIERENZAPFEN“ UND SAUMFLEISCH)
0206.30.20	LEBERN VON HAUSSCHWEINEN, GENIEßBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT
0206.30.30	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE (AUSGENOMMEN LEBERN) VON HAUSSCHWEINEN, GENIEßBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT
0206.30.80	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHWEINEN (AUSGENOMMEN HAUSSCHWEINE), GENIEßBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT
0206.41.20	LEBERN VON HAUSSCHWEINEN, GENIEßBAR, GEFROREN
0206.41.80	LEBERN VON SCHWEINEN (AUSGENOMMEN HAUSSCHWEINE), GENIEßBAR, GEFROREN
0206.49.20	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE (AUSGENOMMEN LEBERN) VON HAUSSCHWEINEN, GENIEßBAR, GEFROREN
0206.49.80	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE (AUSGENOMMEN LEBERN) VON SCHWEINEN (AUSGENOMMEN HAUSSCHWEINE), GENIEßBAR, GEFROREN
0206.80.91	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, GENIEßBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN)

HS-Code (¹)	WARENBEZEICHNUNG
0206.80.99	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHAFEN ODER ZIEGEN, GENIEßBAR, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN)
0206.90.91	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, GENIEßBAR, GEFROREN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN)
0206.90.99	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHAFEN ODER ZIEGEN, GENIEßBAR, GEFROREN (AUSGENOMMEN ZUM HERSTELLEN VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN)
0208.10.11	FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HAUSKANINCHEN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0208.10.19	FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HAUSKANINCHEN, GEFROREN
0208.10.90	FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON WILDKANINCHEN ODER HASEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
0208.20.00	FROSCHSCHENKEL, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
0208.40.10	WALFLEISCH, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
0208.90.10	FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HAUSTAUBEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
0208.90.20	FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON WACHTELN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
0208.90.40	FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON WILD, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN (AUSGENOMMEN VON KANINCHEN, HASEN, SCHWEINEN UND WACHTELN)
0208.90.55	ROBBENFLEISCH, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
0208.90.60	FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RENTIEREN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN
0208.90.95	FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN (AUSGENOMMEN VON RINDERN, SCHWEINEN, SCHAFEN, ZIEGEN, PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN, MAULESELN, HAUSGEFLÜGEL „HÜHNER, ENTEN, GÄNSE, TRUTHÜHNER UND PERLHÜHNER“, KANINCHEN, HASEN, PRIMATEN, WALLEN)
0209.00.11	SCHWEINESPECK OHNE MAGERE TEILE, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN ODER IN SALZLAKE
0209.00.19	SCHWEINESPECK OHNE MAGERE TEILE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT
0209.00.30	SCHWEINEFETT, UNAUSGESCHMOLZEN „UNAUSGEZOGEN“
0209.00.90	GEFLÜGELFETT, UNAUSGESCHMOLZEN „UNAUSGEZOGEN“
0403.90.11	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT (AUSGENOMMEN JOGHURT)
0403.90.13	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 1,5 BIS 27 GHT (AUSGENOMMEN JOGHURT)
0403.90.19	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 27 GHT (AUSGENOMMEN JOGHURT)
0403.90.31	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT (AUSGENOMMEN JOGHURT)
0403.90.33	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 1,5 BIS 27 GHT (AUSGENOMMEN JOGHURT)
0403.90.39	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 27 GHT (AUSGENOMMEN JOGHURT)
0403.90.51	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, AUCH EINGEDICKT, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 3 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM SOWIE JOGHURT)

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
0403.90.53	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, AUCH EINGEDICKT, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 3 BIS 6 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM SOWIE JOGHURT)
0403.90.59	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, AUCH EINGEDICKT, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 6 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM SOWIE JOGHURT)
0403.90.61	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, AUCH EINGEDICKT, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 3 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM SOWIE JOGHURT)
0403.90.63	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, AUCH EINGEDICKT, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 3 BIS 6 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM SOWIE JOGHURT)
0403.90.69	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH, EINSCHL. RAHM, AUCH EINGEDICKT, WEDER AROMATISIERT NOCH MIT ZUSATZ VON FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 6 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM SOWIE JOGHURT)
0404.10.26	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON ≤ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT
0404.10.28	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON ≤ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 1,5 GHT BIS 27 GHT
0404.10.32	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON ≤ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 27 GHT
0404.10.34	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON > 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT
0404.10.36	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON > 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 1,5 GHT BIS 27 GHT
0404.10.38	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON > 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 27 GHT
0404.10.48	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON ≤ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.10.52	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON ≤ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 1,5 GHT BIS 27 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.10.54	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON ≤ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 27 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.10.56	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON > 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.10.58	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON > 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 1,5 GHT BIS 27 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.10.62	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON > 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 27 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.10.72	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON ≤ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.10.74	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON ≤ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 1,5 GHT BIS 27 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.10.76	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON ≤ 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 27 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)

HS-Code (¹)	WARENBEZEICHNUNG
0404.10.78	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON > 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.10.82	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON > 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 1,5 GHT BIS 27 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.10.84	MOLKE UND MODIFIZIERTE MOLKE, AUCH EINGEDICKT, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM PROTEINGEHALT „STICKSTOFFGEHALT × 6,38“ VON > 15 GHT UND MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 27 GHT (AUSGENOMMEN IN PULVERFORM, GRANULIERT ODER IN ANDERER FESTER FORM)
0404.90.21	ERZEUGNISSE, DIE AUS NATÜRLICHEN MILCHBESTANDTEILEN BESTEHEN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT, N.N.B.
0404.90.23	ERZEUGNISSE, DIE AUS NATÜRLICHEN MILCHBESTANDTEILEN BESTEHEN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 1,5 BIS 27 GHT, N.N.B.
0404.90.29	ERZEUGNISSE, DIE AUS NATÜRLICHEN MILCHBESTANDTEILEN BESTEHEN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 27 GHT, N.N.B.
0404.90.81	ERZEUGNISSE, DIE AUS NATÜRLICHEN MILCHBESTANDTEILEN BESTEHEN, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT, N.N.B.
0404.90.83	ERZEUGNISSE, DIE AUS NATÜRLICHEN MILCHBESTANDTEILEN BESTEHEN, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 1,5 BIS 27 GHT, N.N.B.
0404.90.89	ERZEUGNISSE, DIE AUS NATÜRLICHEN MILCHBESTANDTEILEN BESTEHEN, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM MILCHFETTGEHALT VON > 27 GHT, N.N.B.
0405.20.90	MILCHSTREICHFETTE MIT EINEM FETTGEHALT VON > 75 GHT BIS < 80 GHT
0405.90.10	FETTSTOFFE AUS DER MILCH, MIT EINEM FETTGEHALT VON ≥ 99,3 GHT UND MIT EINEM WASSERGEHALT VON ≤ 0,5 GHT
0405.90.90	FETTSTOFFE AUS DER MILCH SOWIE ENTWÄSSERTE BUTTER UND GHEE (AUSGENOMMEN MIT EINEM FETTGEHALT VON ≥ 99,3 GHT UND MIT EINEM WASSERGEHALT VON ≤ 0,5 GHT SOWIE NATÜRLICHE, REKOMBINIERTER BUTTER UND MOLKENBUTTER)
0406.10.20	FRISCHKÄSE „NICHT GEREIFTER KÄSE“, EINSCHL. MOLKENKÄSE, UND QUARK [TOPFEN], MIT EINEM FETTGEHALT VON ≤ 40 GHT
0406.10.80	FRISCHKÄSE „NICHT GEREIFTER KÄSE“, EINSCHL. MOLKENKÄSE, UND QUARK [TOPFEN], MIT EINEM FETTGEHALT VON > 40 GHT
0406.20.10	GLARNER KRÄUTERKÄSE „SOG. SCHABZIGER“, AUS ENTRAHMTER MILCH MIT ZUSATZ VON FEIN VERMAHLENEN KRÄUTERN HERGESTELLT, GERIEBEN ODER IN PULVERFORM
0406.20.90	KÄSE ALLER ART, GERIEBEN ODER IN PULVERFORM (AUSGENOMMEN GLARNER KRÄUTERKÄSE [SOG. SCHABZIGER])
0406.30.10	SCHMELZKÄSE, WEDER GERIEBEN NOCH IN PULVERFORM, ZU DESSEN HERSTELLUNG KEINE ANDEREN KÄSESORTEN ALS EMMENTALER, GREYERZER UND APPENZELLER, UND GEGEBENENFALLS ALS ZUSATZ AUCH GLARNER KRÄUTERKÄSE „SOG. SCHABZIGER“ VERWENDET WORDEN SIND, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, MIT EINEM FETTGEHALT IN DER TROCKENMASSE VON ≤ 56 GHT
0406.30.31	SCHMELZKÄSE, WEDER GERIEBEN NOCH IN PULVERFORM, MIT EINEM FETTGEHALT VON ≤ 36 GHT UND MIT EINEM FETTGEHALT IN DER TROCKENMASSE VON ≤ 48 GHT (AUSGENOMMEN SCHMELZKÄSEMISCHUNGEN AUS EMMENTALER, GREYERZER UND APPENZELLER, AUCH MIT ZUSATZ VON GLARNER KRÄUTERKÄSE [SOG. SCHABZIGER], IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
0406.30.39	SCHMELZKÄSE, WEDER GERIEBEN NOCH IN PULVERFORM, MIT EINEM FETTGEHALT VON ≤ 36 GHT UND MIT EINEM FETTGEHALT IN DER TROCKENMASSE VON > 48 GHT (AUSGENOMMEN SCHMELZKÄSEMISCHUNGEN AUS EMMENTALER, GREYERZER UND APPENZELLER, AUCH MIT ZUSATZ VON GLARNER KRÄUTERKÄSE [SOG. SCHABZIGER], IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF UND MIT EINEM FETTGEHALT IN DER TROCKENMASSE BIS 56 GHT)
0406.30.90	SCHMELZKÄSE, WEDER GERIEBEN NOCH IN PULVERFORM, MIT EINEM FETTGEHALT VON > 36 GHT (AUSGENOMMEN SCHMELZKÄSEMISCHUNGEN AUS EMMENTALER, GREYERZER UND APPENZELLER, AUCH MIT ZUSATZ VON GLARNER KRÄUTERKÄSE [SOG. SCHABZIGER], IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF UND MIT EINEM FETTGEHALT IN DER TROCKENMASSE BIS 56 GHT)
0406.40.10	ROQUEFORT
0406.40.50	GORGONZOLA
0406.40.90	KÄSE MIT SCHIMMELBILDUNG IM TEIG (AUSGENOMMEN ROQUEFORT UND GORGONZOLA)
0406.90.01	KÄSE FÜR DIE VERARBEITUNG (AUSGENOMMEN FRISCHKÄSE, EINSCHL. MOLKENKÄSE, NICHT FERMENTIERT, QUARK, SCHMELZKÄSE, KÄSE MIT SCHIMMELBILDUNG IM TEIG SOWIE KÄSE, GERIEBEN ODER IN PULVERFORM)
0406.90.02	EMMENTALER, GREYERZER, SBRINZ, BERGKÄSE UND APPENZELLER, MIT EINEM FETTGEHALT ≥ 45 GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT EINER REIFEZEIT VON ≥ 3 MONATEN, IN STANDARD-LAIBEN GEMÄß ZUSÄTZLICHER ANMERKUNG 2 ZU KAPITEL 4 MIT EINEM FREI-GRENZE-WERT FÜR 100 KG EIGENGEWICHT VON > 401,85 EUR BIS 430,62 EUR

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
0406.90.03	EMMENTALER, GREYERZER, SBRINZ, BERGKÄSE UND APPENZELLER, MIT EINEM FETTGEHALT \geq 45 GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT EINER REIFEZEIT VON \geq 3 MONATEN, IN STANDARD-LAIBEN GEMÄß ZUSÄTZLICHER ANMERKUNG 2 ZU KAPITEL 4 MIT EINEM FREI-GRENZE-WERT FÜR 100 KG EIGENGEWICHT VON $>$ 430,62 EUR
0406.90.04	EMMENTALER, GREYERZER, SBRINZ, BERGKÄSE UND APPENZELLER, MIT EINEM FETTGEHALT \geq 45 GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT EINER REIFEZEIT VON \geq 3 MONATEN, IN STÜCKEN, VAKUUMVERPACKT ODER UNTER INERTEM GAS VERPACKT, MIT RINDE AN MINDESTENS EINER SEITE, MIT EINEM EIGENGEWICHT VON \geq 1 KG JEDOCH $<$ 5 KG UND MIT EINEM FREI-GRENZE-WERT FÜR 100 KG EIGENGEWICHT VON $>$ 430,62 EUR BIS 459,39 EUR
0406.90.05	EMMENTALER, GREYERZER, SBRINZ, BERGKÄSE UND APPENZELLER, MIT EINEM FETTGEHALT \geq 45 GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT EINER REIFEZEIT VON \geq 3 MONATEN, IN STÜCKEN, VAKUUMVERPACKT ODER UNTER INERTEM GAS VERPACKT, MIT RINDE AN MINDESTENS EINER SEITE, MIT EINEM EIGENGEWICHT VON \geq 1 KG UND MIT EINEM FREI-GRENZE-WERT FÜR 100 KG EIGENGEWICHT VON $>$ 459,39 EUR
0406.90.06	EMMENTALER, GREYERZER, SBRINZ, BERGKÄSE UND APPENZELLER, MIT EINEM FETTGEHALT \geq 45 GHT IN DER TROCKENMASSE, MIT EINER REIFEZEIT VON \geq 3 MONATEN, IN STÜCKEN OHNE RINDE, MIT EINEM EIGENGEWICHT $<$ 450 G UND MIT EINEM FREI-GRENZE-WERT FÜR 100 KG EIGENGEWICHT $>$ 499,67 EUR, VAKUUMVERPACKT ODER UNTER INERTEM GAS VERPACKT, AUF DER UMSCHLIEßUNG DIE ANGABEN DER KÄSEORTE, DES FETTGEHALTS, DES VERANTWORTLICHEN VERPACKERS UND DES HERSTELLUNGSLANDES ENTHALTEND
0406.90.13	EMMENTALER (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM, SOLCHER FÜR DIE VERARBEITUNG SOWIE DER UNTERPOSITIONITIONEN 0406.90.02 BIS 0406.90.06)
0406.90.15	GREYERZER UND SBRINZ (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM, SOLCHER FÜR DIE VERARBEITUNG SOWIE DER UNTERPOSITIONITIONEN 0406.90.02 BIS 0406.90.06)
0406.90.17	BERGKÄSE UND APPENZELLER (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM, SOLCHER FÜR DIE VERARBEITUNG SOWIE DER UNTERPOSITIONITIONEN 0406.90.02 BIS 0406.90.06)
0406.90.18	FROMAGE FRIBOURGEOIS, VACHERIN MONT D'OR UND TÊTE DE MOINE (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.19	GLARNER KRÄUTERKÄSE „SOG. SCHABZIGER“, AUS ENTRAHMTER MILCH MIT ZUSATZ VON FEIN VERMAHLENE KRÄUTERN HERGESTELLT (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.21	CHEDDAR (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.23	EDAMER (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.25	TILSITER (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.27	BUTTERKÄSE (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.29	KASHKAVAL (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.35	KEFALO-TYRI (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.37	FINLANDIA (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.39	JARLSBERG (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.50	SCHAFKÄSE ODER BÜFFELKÄSE IN BEHÄLTERN, DIE SALZLAKE ENTHALTEN, ODER IN BEUTELN AUS SCHAF- ODER ZIEGENFELL (AUSGENOMMEN FETA)
0406.90.61	GRANA PADANO, PARMIGIANO REGGIANO, MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON \leq 47 GHT (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.69	KÄSE MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON \leq 47 GHT, A.N.G.
0406.90.73	PROVOLONE, MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 47 BIS 72 GHT (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.75	ASIAGO, CACIOCAVALLO, MONTASIO UND RAGUSANO, MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 47 BIS 72 GHT (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.76	DANBO, FONTAL, FONTINA, FYNBO, HAVARTI, MARIBO UND SAMSØ, MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 47 BIS 72 GHT (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.78	GOUDA, MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 47 BIS 72 GHT (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)

HS-Code (1)	WARENBEZEICHNUNG
0406.90.79	ESROM, ITALICO, KERNHEM, ST. NECTAIRE, ST. PAULIN UND TALEGGIO, MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 47 BIS 72 GHT (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.81	CANTAL, CHESHIRE, WENSLEYDALE, LANCASHIRE, DOUBLE GLOUCESTER, BLARNEY, COLBY UND MONTEREY, MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 47 BIS 72 GHT (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.82	CAMEMBERT, MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 47 BIS 72 GHT (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.84	BRIE, MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 47 BIS 72 GHT (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.85	KEFALOGRAVIERA UND KASSERI (AUSGENOMMEN GERIEBEN ODER IN PULVERFORM SOWIE FÜR DIE VERARBEITUNG)
0406.90.86	KÄSE MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 47 BIS 52 GHT, N.N.B.
0406.90.87	KÄSE MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 52 BIS 62 GHT, N.N.B.
0406.90.88	KÄSE MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 62 BIS 72 GHT, N.N.B.
0406.90.93	KÄSE MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 40 GHT UND EINEM WASSERGEHALT IN DER FETTFREIEN KÄSEMASSE VON $>$ 72 GHT, N.N.B.
0406.90.99	KÄSE MIT EINEM FETTGEHALT VON $>$ 40 GHT, N.N.B.
0408.11.20	EIGELB, GETROCKNET, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, UNGENIEßBAR ODER UNGENIEßBAR GEMACHT
0408.11.80	EIGELB, GETROCKNET, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, GENIEßBAR
0408.19.20	EIGELB, FRISCH, IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFORMT, GEFROREN ODER ANDERS HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, UNGENIEßBAR ODER UNGENIEßBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN GETROCKNET)
0408.19.81	EIGELB, FLÜSSIG, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, GENIEßBAR
0408.19.89	EIGELB, NICHT FLÜSSIG, GEFROREN ODER ANDERS HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, GENIEßBAR (AUSGENOMMEN GETROCKNET)
0408.91.20	VOGELEIER OHNE SCHALE, GETROCKNET, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, UNGENIEßBAR ODER UNGENIEßBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN EIGELB)
0408.91.80	VOGELEIER OHNE SCHALE, GETROCKNET, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, GENIEßBAR (AUSGENOMMEN EIGELB)
0408.99.20	VOGELEIER OHNE SCHALE, FRISCH, IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFORMT, GEFROREN ODER ANDERS HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, UNGENIEßBAR ODER UNGENIEßBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN GETROCKNET SOWIE EIGELB)
0408.99.80	VOGELEIER OHNE SCHALE, FRISCH, IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFORMT, GEFROREN ODER ANDERS HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, GENIEßBAR (AUSGENOMMEN GETROCKNET SOWIE EIGELB)
0511.10.00	RINDERSPERMA
0511.99.10	FLECHSEN UND SEHNEN TIERISCHEN URSPRUNGS SOWIE SCHNITZEL UND ÄHNLICHE ABFÄLLE ROHER HÄUTE ODER FELLE
0511.99.90	WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, A.N.G.; NICHT LEBENDE TIERE, UNGENIEßBAR (AUSGENOMMEN FISCHES, KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE)
0603.10.10	ROSEN „BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN“, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH
0603.10.20	NELKEN „BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN“ GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH
0603.10.30	ORCHIDEEN „BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN“, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
0603.10.40	GLADIOLN „BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN“, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH
0603.10.50	CHRYSANTHEMEN „BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN“, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH
0603.10.80	BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH (AUSGENOMMEN ROSEN, NELKEN, ORCHIDEEN, GLADIOLN UND CHRYSANTHEMEN)
0603.90.00	BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, GETROCKNET, GEBLEICHT, GEFÄRBT, IMPRÄGNIERT ODER ANDERS BEARBEITET
0604.10.10	RENTIERFLECHTE ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH, GETROCKNET, GEBLEICHT, GEFÄRBT, IMPRÄGNIERT ODER ANDERS BEARBEITET
0604.91.41	ZWEIGE VON NORDMANNSTANNEN „ABIES NORDMANNIANA [STEV.] SPACH“ UND VON NOBILISTANNEN „ABIES PROCERA REHD.“, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH
0701.90.10	KARTOFFELN, FRISCH ODER GEKÜHLT, ZUM HERSTELLEN VON STÄRKE
0701.90.90	KARTOFFELN, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN FRÜHKARTOFFELN, PFLANZKARTOFFELN [SAATKARTOFFELN] UND KARTOFFELN ZUM HERSTELLEN VON STÄRKE)
0703.10.90	SCHALOTTEN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0703.90.00	PORREE [LAUCH] UND ANDERE GEMÜSE DER ALLIUM-ARTEN, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN SPEISEZWIEBELN, SCHALOTTEN UND KNOBLAUCH)
0705.11.00	KOPFSALAT, FRISCH ODER GEKÜHLT
0705.19.00	SALATE „LACTUCA SATIVA“, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN KOPFSALAT)
0705.29.00	CHICORÉE „CICHORIUM-ARTEN“, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN CICHORIUM INTYBUS VAR. FOLIOSUM)
0706.90.10	KNOLLESELLERIE, FRISCH ODER GEKÜHLT
0706.90.90	ROTE RÜBEN, SCHWARZWURZELN, RETTICHE UND ÄHNLICHE GENIEßBARE WURZELN, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN KAROTTEN, SPEISEMÖHREN, SPEISERÜBEN, KNOLLESELLERIE UND MEERRETTICH [KREN])
0707.00.90	CORNICHONS, FRISCH ODER GEKÜHLT
0708.10.00	ERBSEN „PISUM SATIVUM“, AUCH AUSGELÖST, FRISCH ODER GEKÜHLT
0708.90.00	HÜLSENFRÜCHTE, AUCH AUSGELÖST, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN ERBSEN „PISUM SATIVUM“ UND BOHNEN „VIGNA-ARTEN, PHASEOLUS-ARTEN“)
0709.10.00	ARTISCHOCKEN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.20.00	SPARGEL, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.30.00	AUBERGINEN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.40.00	SELLERIE, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN KNOLLESELLERIE)
0709.52.00	TRÜFFELN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.60.10	GEMÜSEPAPRIKA ODER PAPRIKA OHNE BRENNENDEN GESCHMACK, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.60.91	FRÜCHTE DER GATTUNG „CAPSICUM“, FRISCH ODER GEKÜHLT, ZUM INDUSTRIELLEN HERSTELLEN VON CAPSICIN ODER VON ALKOHOLHALTIGEN CAPSICUM-OLEORESINEN
0709.60.95	FRÜCHTE DER GATTUNGEN „CAPSICUM“ ODER „PIMENTA“, FRISCH ODER GEKÜHLT, ZUM INDUSTRIELLEN HERSTELLEN VON ÄTHERISCHEN ÖLEN ODER VON RESINOIDEN
0709.60.99	FRÜCHTE DER GATTUNGEN „CAPSICUM“ ODER „PIMENTA“, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN ZUM INDUSTRIELLEN HERSTELLEN VON CAPSICIN, VON ALKOHOLHALTIGEN CAPSICUM-OLEORESINEN, VON ÄTHERISCHEN ÖLEN ODER VON RESINOIDEN SOWIE GEMÜSEPAPRIKA ODER PAPRIKA OHNE BRENNENDEN GESCHMACK)
0709.70.00	GARTENSPINAT, NEUSEELANDSPINAT UND GARTENMELDE, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.90.10	SALATE, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN DER ART LACTUCA SATIVA UND CICHORIUM-ARTEN)
0709.90.20	MANGOLD UND KARDE, FRISCH ODER GEKÜHLT

HS-Code (1)	WARENBEZEICHNUNG
0709.90.31	OLIVEN, FRISCH ODER GEKÜHLT (AUSGENOMMEN ZUR ÖLGEWINNUNG)
0709.90.39	OLIVEN, FRISCH ODER GEKÜHLT, ZUR ÖLGEWINNUNG BESTIMMT
0709.90.40	KAPERN, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.90.50	FENCHEL, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.90.60	ZUCKERMAIS, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.90.70	ZUCCHINI „COURGETTES“, FRISCH ODER GEKÜHLT
0709.90.90	GEMÜSE, FRISCH ODER GEKÜHLT, N.N.B.
0710.10.00	KARTOFFELN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0710.21.00	ERBSEN „PISUM SATIVUM“, AUCH AUSGELÖST, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0710.22.00	BOHNEN „VIGNA-ARTEN, PHASEOLUS-ARTEN“, AUCH AUSGELÖST, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0710.29.00	HÜLSENGEMÜSE, AUCH AUSGELÖST, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN (AUSGENOMMEN ERBSEN „PISUM SATIVUM“ UND BOHNEN „VIGNA-ARTEN, PHASEOLUS-ARTEN“)
0710.30.00	GARTENSPINAT, NEUSEELANDSPINAT UND GARTENMELDE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0710.80.10	OLIVEN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0710.80.51	GEMÜSEPAPRIKA ODER PAPRIKA OHNE BRENNENDEN GESCHMACK, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0710.80.59	FRÜCHTE DER GATTUNGEN „CAPSICUM“ ODER „PIMENTA“, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN (AUSGENOMMEN GEMÜSEPAPRIKA ODER PAPRIKA OHNE BRENNENDEN GESCHMACK)
0710.80.61	PILZE DER GATTUNG „AGARICUS“, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0710.80.69	PILZE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN (AUSGENOMMEN DER GATTUNG „AGARICUS“)
0710.80.70	TOMATEN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0710.80.80	ARTISCHOCKEN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0710.80.85	SPARGEL, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0710.80.95	GEMÜSE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN (AUSGENOMMEN KARTOFFELN, HÜLSENGEMÜSE, GARTENSPINAT, NEUSEELANDSPINAT, GARTENMELDE, ZUCKERMAIS, OLIVEN, FRÜCHTE DER GATTUNGEN „CAPSICUM“ ODER „PIMENTA“, PILZE, TOMATEN, ARTISCHOCKEN UND SPARGEL)
0710.90.00	MISCHUNGEN VON GEMÜSEN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN
0711.20.10	OLIVEN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET (AUSGENOMMEN ZUR ÖLGEWINNUNG)
0711.20.90	OLIVEN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET, ZUR ÖLGEWINNUNG BESTIMMT
0711.30.00	KAPERN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0711.40.00	GURKEN UND CORNICHONS, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0711.59.00	PILZE UND TRÜFFELN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET (AUSGENOMMEN PILZE DER GATTUNG AGARICUS)
0711.90.90	MISCHUNGEN VON GEMÜSEN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0712.20.00	SPEISEZWIEBELN, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET
0712.90.05	KARTOFFELN, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
0712.90.11	HYBRIDEN VON ZUCKERMAIS „ZEA MAYS VAR. SACCHARATA“, GETROCKNET, ZUR AUSSAAT
0712.90.19	ZUCKERMAIS „ZEA MAYS VAR. SACCHARATA“, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET (AUSGENOMMEN HYBRIDEN ZUR AUSSAAT)
0712.90.30	TOMATEN, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET
0712.90.50	KAROTTEN UND SPEISEMÖHREN, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET
0712.90.90	GEMÜSE UND MISCHUNGEN VON GEMÜSEN, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET (AUSGENOMMEN KARTOFFELN, SPEISEZWIEBELN, PILZE, TRÜFFELN, ZUCKERMAIS, TOMATEN, KAROTTEN UND SPEISEMÖHREN, JE FÜR SICH)
0713.10.90	ERBSEN „PISUM SATIVUM“, TROCKEN UND AUSGELÖST, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
0713.20.00	KICHERERBSEN, GETROCKNET UND AUSGELÖST, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT
0713.31.00	BOHNEN DER ART VIGNA MUNGO „L.“ HEPPER ODER VIGNA RADIATA „L.“ WILCZEK, GETROCKNET UND AUSGELÖST, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT
0713.32.00	ADZUKIBOHNEN „PHASEOLUS ODER VIGNA ANGULARIS“, GETROCKNET UND AUSGELÖST, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT
0713.33.90	GARTENBOHNEN „PHASEOLUS VULGARIS“, GETROCKNET UND AUSGELÖST, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
0713.39.00	BOHNEN „VIGNA-ARTEN, PHASEOLUS-ARTEN“, GETROCKNET UND AUSGELÖST, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT (AUSGENOMMEN BOHNEN DER ART VIGNA MUNGO „L.“ HEPPER ODER VIGNA RADIATA „L.“ WILCZEK, ADZUKIBOHNEN UND GARTENBOHNEN)
0801.11.00	KOKOSNÜSSE, GETROCKNET
0801.19.00	KOKOSNÜSSE, FRISCH, AUCH OHNE SCHALEN ODER ENTHÄUTET
0801.21.00	PARANÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, IN DER SCHALE
0801.31.00	KASCHU-NÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, IN DER SCHALE
0801.32.00	KASCHU-NÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, OHNE SCHALE
0802.21.00	HASELNÜSSE „CORYLUS-ARTEN“, FRISCH ODER GETROCKNET, IN DER SCHALE
0802.22.00	HASELNÜSSE „CORYLUS-ARTEN“, FRISCH ODER GETROCKNET, OHNE SCHALE, AUCH ENTHÄUTET
0802.31.00	WALNÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, IN DER SCHALE
0802.32.00	WALNÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, OHNE SCHALE, AUCH ENTHÄUTET
0802.40.00	ESSKASTANIEN „CASTANEA-ARTEN“, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALE ODER ENTHÄUTET
0802.50.00	PISTAZIEN, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALE ODER ENTHÄUTET
0802.90.85	SCHALENFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALE ODER ENTHÄUTET (AUSGENOMMEN KOKOSNÜSSE, PARANÜSSE, KASCHU-NÜSSE, MANDELN, HASELNÜSSE, WALNÜSSE, ESSKASTANIEN, PISTAZIEN, PEKAN-„HICKORY“-NÜSSE, AREKA-„BETEL“-NÜSSE, KOLANÜSSE, PINIENKERNE UND MACADAMIA-NÜSSE)
0803.00.11	MEHLBANANEN, FRISCH
0803.00.19	BANANEN, FRISCH (AUSGENOMMEN MEHLBANANEN)
0804.20.10	FEIGEN, FRISCH
0804.30.00	ANANAS, FRISCH ODER GETROCKNET
0804.50.00	GUAVEN, MANGOFRÜCHTE UND MANGOSTANFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET
0805.10.10	BLUTORANGEN UND HALBBLUTORANGEN, FRISCH
0805.10.30	NAVEL, NAVELINEN, NAVELATE, SALUSTIANA, VERNA, VALENCIA LATE, MALTAISE, SHAMOUTIS, OVALIS, TROVITA UND HAMLINS, FRISCH
0805.10.50	SÜßORANGEN, FRISCH (AUSGENOMMEN BLUT- UND HALBBLUTORANGEN, NAVEL, NAVELINEN, NAVELATE, SALUSTIANA, VERNA, VALENCIA LATE, MALTAISE, SHAMOUTIS, OVALIS, TROVITA UND HAMLINS)

HS-Code (1)	WARENBEZEICHNUNG
0805.10.80	ORANGEN, FRISCH ODER GETROCKNET (AUSGENOMMEN FRISCHE SÜßORANGEN)
0805.20.10	CLEMENTINEN, FRISCH ODER GETROCKNET
0805.20.30	MONREALES UND SATSUMAS, FRISCH ODER GETROCKNET
0805.20.50	MANDARINEN UND WILKINGS, FRISCH ODER GETROCKNET
0805.20.70	TANGERINEN, FRISCH ODER GETROCKNET
0805.20.90	TANGELO, ORTANIQUE, MALAQUINA UND ÄHNLICHE KREUZUNGEN VON ZITRUSFRÜCHTEN, FRISCH ODER GETROCKNET (AUSGENOMMEN CLEMENTINEN, MONREALES, SATSUMAS, MANDARINEN, WILKINGS UND TANGERINEN)
0805.50.10	ZITRONEN „CITRUS LIMON, CITRUS LIMONUM“, FRISCH ODER GETROCKNET
0805.50.90	LIMETTEN „CITRUS AURANTIFOLIA, CITRUS LATIFOLIA“, FRISCH ODER GETROCKNET
0806.10.10	TAFELTRAUBEN, FRISCH
0807.20.00	PAPAYA-FRÜCHTE, FRISCH
0808.10.10	MOSTÄPFEL, FRISCH, LOSE GESCHÜTTET OHNE ZWISCHENLAGEN, VOM 16. SEPTEMBER BIS 15. DEZEMBER
0808.10.20	ÄPFEL DER SORTE GOLDEN DELICIOUS, FRISCH
0808.10.50	ÄPFEL DER SORTE GRANNY SMITH, FRISCH
0808.10.90	ÄPFEL, FRISCH (AUSGENOMMEN MOSTÄPFEL, LOSE GESCHÜTTET OHNE ZWISCHENLAGEN, VOM 16. SEPTEMBER BIS 15. DEZEMBER SOWIE ÄPFEL DER SORTEN GOLDEN DELICIOUS UND GRANNY SMITH)
0808.20.10	MOSTBIRNEN, FRISCH, LOSE GESCHÜTTET OHNE ZWISCHENLAGEN, VOM 1. AUGUST BIS 31. DEZEMBER
0808.20.50	BIRNEN, FRISCH (AUSGENOMMEN MOSTBIRNEN, LOSE GESCHÜTTET OHNE ZWISCHENLAGEN, VOM 1. AUGUST BIS 31. DEZEMBER)
0808.20.90	QUITTEN, FRISCH
0809.10.00	APRIKOSEN [MARILLEN], FRISCH
0809.20.05	SAUERKIRSCHEN [WEICHSELN] „PRUNUS CERASUS“, FRISCH
0809.20.95	KIRSCHEN, FRISCH (AUSGENOMMEN SAUERKIRSCHEN „PRUNUS CERASUS“)
0809.30.10	BRUGNOLEN UND NEKTARINEN, FRISCH
0809.30.90	PFIRSICHE, FRISCH (AUSGENOMMEN BRUGNOLEN UND NEKTARINEN)
0809.40.05	PFLAUMEN, FRISCH
0809.40.90	SCHLEHEN, FRISCH
0810.20.10	HIMBEEREN, FRISCH
0810.20.90	BROMBEEREN, MAULBEEREN UND LOGANBEEREN, FRISCH
0810.30.10	JOHANNISBEEREN, SCHWARZ, FRISCH
0810.30.90	STACHELBEEREN UND WEIÙE JOHANNISBEEREN, FRISCH
0810.40.30	HEIDELBEEREN DER ART VACCINIUM MYRTILLUS, FRISCH
0810.40.50	FRÜCHTE DER ARTEN VACCINIUM MACROCARPON UND VACCINIUM CORYMBOSUM, FRISCH
0810.40.90	FRÜCHTE DER GATTUNG VACCINIUM, FRISCH (AUSGENOMMEN DER ARTEN VACCINIUM VITIS-IDAEA, MYRTILLUS, MACROCARPON UND CORYMBOSUM)
0810.50.00	KIWIFRÜCHTE, FRISCH
0810.90.30	TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, JACKFRÜCHTE, LITSCHIS UND SAPOTPFLAUMEN, FRISCH
0810.90.40	PASSIONSFRÜCHTE, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, FRISCH

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
0810.90.95	FRÜCHTE, GENIEßBAR, FRISCH (AUSGENOMMEN SCHALENFRÜCHTE, BANANEN, DATTELN, FEIGEN, ANANAS, AVOCADOFRÜCHTE, GUAVEN, MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, JACKFRÜCHTE, LITSCHIS, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTE, KARAMBOLEN, PITAHAYAS, ZITRUSFRÜCHTE, WEINTRAUBEN)
0811.10.11	ERDBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 13 GHT
0811.10.19	ERDBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON ≤ 13 GHT
0811.10.90	ERDBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN
0811.20.31	HIMBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN
0811.20.51	JOHANNISBEEREN, ROT, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN
0811.20.59	BROMBEEREN UND MAULBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN
0811.20.90	LOGANBEEREN, STACHELBEEREN UND WEIßE JOHANNISBEEREN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN
0811.90.19	FRÜCHTE UND NÜSSE, GENIEßBAR, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 13 GHT (AUSGENOMMEN ERDBEEREN, HIMBEEREN, BROMBEEREN, MAULBEEREN, LOGANBEEREN)
0811.90.39	FRÜCHTE UND NÜSSE, GENIEßBAR, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON ≤ 13 GHT (AUSGENOMMEN ERDBEEREN, HIMBEEREN, BROMBEEREN, MAULBEEREN, LOGANBEEREN)
0811.90.50	HEIDELBEEREN DER ART VACCINIUM MYRTILLUS, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN
0811.90.70	HEIDELBEEREN DER ARTEN VACCINIUM MYRTILLOIDES UND VACCINIUM ANGUSTIFOLIUM, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN
0811.90.75	SAUERKIRSCHEN [WEICHSELN] „PRUNUS CERASUS“, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN
0811.90.80	KIRSCHEN, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN (AUSGENOMMEN SAUERKIRSCHEN [WEICHSELN] „PRUNUS CERASUS“)
0811.90.85	GUAVEN, MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTE, KARAMBOLEN, PITAHAYAS, KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-„BETEL“-NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDERER SÜßMITTELN
0811.90.95	FRÜCHTE UND NÜSSE, GENIEßBAR, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN (AUSGENOMMEN ERDBEEREN, HIMBEEREN, BROMBEEREN, MAULBEEREN, LOGANBEEREN, JOHANNISBEEREN, STACHELBEEREN, HEIDELBEEREN DER ARTEN VACCINIUM MYRTILLUS, VACCINIUM MYRTILLOIDES UND VACCINIUM ANGUSTIFOLIUM, KIRSCHEN, GUAVEN, MANGOFRÜCHTE, MANGOSTANFRÜCHTE, PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTE, KARAMBOLEN, PITAHAYAS, KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-[BETEL]-NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE)
0812.10.00	KIRSCHEN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0812.90.20	ORANGEN, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET
0812.90.99	FRÜCHTE UND NÜSSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT, Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS UNGEEIGNET (AUSGENOMMEN KIRSCHEN, APRIKOSEN [MARILLEN], ORANGEN, PAPAYA-FRÜCHTE)
0813.10.00	APRIKOSEN [MARILLEN], GETROCKNET
0813.20.00	PFLAUMEN, GETROCKNET
0813.30.00	ÄPFEL, GETROCKNET
0813.40.10	PFIRSICHE, EINSCHL. BRUGNOLEN UND NEKTARINEN, GETROCKNET
0813.40.30	BIRNEN, GETROCKNET
0813.40.50	PAPAYA-FRÜCHTE, GETROCKNET
0813.40.60	TAMARINDEN, GETROCKNET
0813.40.70	KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTE, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, GETROCKNET

HS-Code (1)	WARENBEZEICHNUNG
0813.40.95	FRÜCHTE, GENIEßBAR, GETROCKNET, N.N.B.
0813.50.12	MISCHUNGEN VON GETROCKNETEN PAPAYA-FRÜCHTEN, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFELN, LITSCHIS, JACKFRÜCHTEN, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTEN, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS, OHNE PFLAUMEN
0813.50.15	MISCHUNGEN VON GETROCKNETEN FRÜCHTEN, OHNE PFLAUMEN (AUSGENOMMEN FRÜCHTE UNTER DEN POSITIONEN 0801 BIS 0806 UND PAPAYA-FRÜCHTE, TAMARINDEN, KASCHU-ÄPFEL, LITSCHIS, JACKFRÜCHTE, SAPOTPFLAUMEN, PASSIONSFRÜCHTE, KARAMBOLEN UND PITAHAYAS)
0813.50.99	MISCHUNGEN VON GETROCKNETEN FRÜCHTEN, N.N.B.
0901.11.00	KAFFEE, NICHT GERÖSTET, UNENTKOFFEINIERT
0901.12.00	KAFFEE, NICHT GERÖSTET, ENTKOFFEINIERT
0901.21.00	KAFFEE, GERÖSTET, UNENTKOFFEINIERT
0901.22.00	KAFFEE, GERÖSTET, ENTKOFFEINIERT
0901.90.90	KAFFEEMITTEL MIT BELIEBIGEM KAFFEEGEHALT
0904.20.30	FRÜCHTE DER GATTUNGEN „CAPSICUM“ ODER „PIMENTA“, GETROCKNET, JEDOCH WEDER GEMAHLEN NOCH SONST ZERKLEINERT (AUSGENOMMEN GEMÜSEPAPRIKA ODER PAPRIKA OHNE BRENNENDEN GESCHMACK)
0909.10.00	ANISFRÜCHTE UND STERNANISFRÜCHTE
0909.20.00	KORIANDERFRÜCHTE
0909.30.00	KREUZKÜMMELFRÜCHTE
0909.40.00	KÜMMELFRÜCHTE
0909.50.00	FENCHELFRÜCHTE UND WACHOLDERBEEREN
0910.10.00	INGWER
0910.20.10	SAFRAN, WEDER GEMAHLEN NOCH SONST ZERKLEINERT
0910.20.90	SAFRAN, GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT
0910.30.00	KURKUMA
0910.40.11	FELDTHYMIAN „THYMUS SERPYLLUM“, WEDER GEMAHLEN NOCH SONST ZERKLEINERT
0910.40.13	THYMIAN, WEDER GEMAHLEN NOCH SONST ZERKLEINERT (AUSGENOMMEN FELDTHYMIAN)
0910.40.19	THYMIAN, GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT
0910.40.90	LORBEERBLÄTTER
0910.50.00	CURRY
0910.91.10	MISCHUNGEN VON GEWÜRZEN VERSCHIEDENER ART, WEDER GEMAHLEN NOCH SONST ZERKLEINERT
0910.91.90	MISCHUNGEN VON GEWÜRZEN VERSCHIEDENER ART, GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT
0910.99.10	SAMEN VON BOCKSHORNKLEE
0910.99.91	GEWÜRZE, N.N.B. (AUSGENOMMEN ZERKLEINERT ODER GEMAHLEN SOWIE MISCHUNGEN VON GEWÜRZEN VERSCHIEDENER ART)
0910.99.99	GEWÜRZE, GEMAHLEN ODER ZERKLEINERT, N.N.B. (AUSGENOMMEN MISCHUNGEN VON GEWÜRZEN VERSCHIEDENER ART)
1102.10.00	MEHL VON ROGGEN
1102.20.10	MEHL VON MAIS, MIT EINEM FETTGEHALT VON ≤ 1,5 GHT
1102.20.90	MEHL VON MAIS, MIT EINEM FETTGEHALT VON > 1,5 GHT
1102.30.00	MEHL VON REIS

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
1102.90.10	MEHL VON GERSTE
1102.90.90	MEHL VON GETREIDE (AUSGENOMMEN WEIZEN ODER MENHKORN, ROGGEN, MAIS, REIS, GERSTE UND HAFER)
1103.11.10	GROBGRIEß UND FEINGRIEß, VON HARTWEIZEN
1103.11.90	GROBGRIEß UND FEINGRIEß, VON WEICHWEIZEN UND SPELZ
1103.13.10	GROBGRIEß UND FEINGRIEß, VON MAIS, MIT EINEM FETTGEHALT VON \leq 1,5 GHT
1103.13.90	GROBGRIEß UND FEINGRIEß, VON MAIS, MIT EINEM FETTGEHALT VON $>$ 1,5 GHT
1103.19.90	GROBGRIEß UND FEINGRIEß, VON GETREIDE (AUSGENOMMEN WEIZEN, HAFER, MAIS, REIS, ROGGEN UND GERSTE)
1104.12.90	GETREIDEKÖRNER VON HAFER, ALS FLOCKEN
1104.19.10	GETREIDEKÖRNER VON WEIZEN, GEQUETSCHT ODER ALS FLOCKEN
1104.19.50	GETREIDEKÖRNER VON MAIS, GEQUETSCHT ODER ALS FLOCKEN
1104.19.99	GETREIDEKÖRNER, GEQUETSCHT ODER ALS FLOCKEN (AUSGENOMMEN KÖRNER VON HAFER, WEIZEN, ROGGEN, MAIS UND GERSTE SOWIE REISFLOCKEN)
1104.23.10	GETREIDEKÖRNER VON MAIS, GESCHÄLT, AUCH GESCHNITTEN ODER GESCHROTET
1104.23.99	GETREIDEKÖRNER VON MAIS (AUSGENOMMEN GESCHÄLT „AUCH GESCHNITTEN ODER GESCHROTET“, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN SOWIE NUR GESCHROTET)
1104.29.39	GETREIDEKÖRNER, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN (AUSGENOMMEN GERSTE, HAFER, MAIS, REIS, WEIZEN UND ROGGEN)
1104.29.89	GETREIDEKÖRNER (AUSGENOMMEN VON GERSTE, HAFER, MAIS, WEIZEN UND ROGGEN SOWIE GESCHÄLT „AUCH GESCHNITTEN ODER GESCHROTET“, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN ALS AUCH NUR GESCHROTET)
1104.30.90	GETREIDEKEIME, GANZ, GEQUETSCHT, ALS FLOCKEN ODER GEMAHLEN (AUSGENOMMEN WEIZEN)
1108.11.00	STÄRKE VON WEIZEN
1108.12.00	STÄRKE VON MAIS
1108.13.00	STÄRKE VON KARTOFFELN
1108.14.00	STÄRKE VON MANIOK
1108.19.90	STÄRKE (AUSGENOMMEN VON WEIZEN, MAIS, KARTOFFELN, MANIOK UND REIS)
1202.10.90	ERDNÜSSE, WEDER GERÖSTET NOCH AUF ANDERE WEISE HITZEBEHANDELT, UNGESCHÄLT (AUSGENOMMEN ZUR AUSSAAT)
1202.20.00	ERDNÜSSE, WEDER GERÖSTET NOCH AUF ANDERE WEISE HITZEBEHANDELT, GESCHÄLT, AUCH GESCHROTET
1211.10.00	SÜßHOLZWURZELN, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT
1211.20.00	GINSENGWURZELN, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT
1211.30.00	COCABLÄTTER, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT
1211.40.00	MOHNSTROH, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT
1211.90.30	TONKABOHNEN, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT
1211.90.70	DOST „ORIGANUM VULGARE“, „ZWEIGE, STÄNGEL UND BLÄTTER“, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT
1211.90.75	SALBEI „SALVIA OFFICINALIS“, „BLÄTTER UND BLÜTEN“, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT
1211.90.98	PFLANZEN, PFLANZENTEILE, SAMEN UND FRÜCHTE DER HAUPTSÄCHLICH ZUR HERSTELLUNG VON RIECHMITTELN ODER ZU ZWECKEN DER MEDIZIN, SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG UND DERGL. VERWENDETEN ART, FRISCH ODER GETROCKNET, GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT (AUSGENOMMEN SÜßHOLZ- UND GINSENGWURZELN, COCABLÄTTER, MOHNSTROH SOWIE TONKABOHNEN)
1501.00.19	SCHWEINEFETT, EINSCHL. SCHWEINESCHMALZ, AUSGESCHMOLZEN ODER ANDERS AUSGEZOGEN (AUSGENOMMEN ZU INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE SCHMALZSTEARIN UND SCHMALZÖL)
1508.10.90	ERDNUSSÖL, ROH (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN)

HS-Code (1)	WARENBEZEICHNUNG
1508.90.90	ERDNUSSÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT (AUSGENOMMEN ZU TECHNISCHEN ODER INDUSTRIELLEN TECHNISCHEN ZWECKEN SOWIE ROHES ERDNUSSÖL)
1510.00.10	ÖLE, AUSSCHLIEßLICH AUS OLIVEN UND DURCH ANDERE ALS DIE UNTER DER POSITION 1509 GENANNTEN VERFAHREN GEWONNEN, ROH, EINSCHL. MISCHUNGEN DIESER ÖLE MIT ÖLEN DER POSITION 1509
1510.00.90	ÖLE UND IHRE FRAKTIONEN, AUSSCHLIEßLICH AUS OLIVEN UND DURCH ANDERE ALS DIE UNTER DER POSITION 1509 GENANNTEN VERFAHREN GEWONNEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH CHEMISCH UNMODIFIZIERT, EINSCHL. MISCHUNGEN DIESER ÖLE UND FRAKTIONEN MIT ÖLEN ODER FRAKTIONEN DER POSITION 1509 (AUSGENOMMEN ROHE ÖLE)
1522.00.39	RÜCKSTÄNDE AUS DER VERARBEITUNG VON FETTSTOFFEN, ÖL ENTHALTEND, DAS DIE MERKMALE VON OLIVENÖL AUFWEIST (AUSGENOMMEN SOAPSTOCK)
1522.00.91	ÖLDRASS UND SOAPSTOCK (AUSGENOMMEN ÖL ENTHALTEND, DAS DIE MERKMALE VON OLIVENÖL AUFWEIST)
1522.00.99	RÜCKSTÄNDE AUS DER VERARBEITUNG VON FETTSTOFFEN ODER VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN WACHSEN (AUSGENOMMEN ÖL ENTHALTEND, DAS DIE MERKMALE VON OLIVENÖL AUFWEIST SOWIE ÖLDRASS UND SOAPSTOCK)
1602.10.00	FLEISCH, SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE ODER BLUT, IN FORM VON FEIN HOMOGENISIERTEN ZUBEREITUNGEN, AUFGEMACHT FÜR DEN EINZELVERKAUF ZUR ERNÄHRUNG VON KINDERN ODER ZUM DIÄTGEBRAUCH IN BEHÄLTNISSEN MIT EINEM INHALT VON ≤ 250 G
1602.31.11	ZUBEREITUNGEN, DIE ≥ 57 % UNGEGARTES FLEISCH VON TRUTHÜHNERN ENTHALTEN (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE)
1602.31.19	ZUBEREITUNGEN, DIE ≥ 57 % FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON TRUTHÜHNERN ENTHALTEN, (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE VON FLEISCH)
1602.31.90	ZUBEREITUNGEN, DIE < 25 % FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON TRUTHÜHNERN ENTHALTEN (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH)
1602.32.11	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HÜHNERN „HAUSGEFLÜGEL“, UNGEGART, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT EINEM ANTEIL AN FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN VON ≥ 57 %, (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE SOWIE ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN)
1602.32.19	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HÜHNERN „HAUSGEFLÜGEL“, GEGART, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT EINEM ANTEIL AN FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN VON ≥ 57 % (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE VON FLEISCH)
1602.32.90	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HÜHNERN „HAUSGEFLÜGEL“, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN MIT ANTEIL AN FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN VON ≥ 25 %, WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH)
1602.39.21	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON ENTEN, GÄNSEN UND PERLHÜHNERN „HAUSGEFLÜGEL“, UNGEGART, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT EINEM ANTEIL AN FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN VON ≥ 57 %, (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE SOWIE ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN)
1602.39.29	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON ENTEN, GÄNSEN UND PERLHÜHNERN „HAUSGEFLÜGEL“, GEGART, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT EINEM ANTEIL AN FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN VON GEFLÜGEL VON ≥ 57 % (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE VON FLEISCH)
1602.39.80	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON ENTEN, GÄNSEN UND PERLHÜHNERN „HAUSGEFLÜGEL“, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN MIT ANTEIL AN FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN VON ≥ 25 %, WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH)
1602.41.10	SCHINKEN UND TEILE DAVON, VON HAUSSCHWEINEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT
1602.41.90	SCHINKEN UND TEILE DAVON, VON SCHWEINEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN VON HAUSSCHWEINEN)
1602.42.10	SCHULTERN UND TEILE DAVON, VON HAUSSCHWEINEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT
1602.42.90	SCHULTERN UND TEILE DAVON, VON SCHWEINEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN VON HAUSSCHWEINEN)
1602.49.13	NACKEN UND TEILE DAVON, EINSCHL. MISCHUNGEN AUS NACKEN UND SCHULTERN, VON HAUSSCHWEINEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT
1602.49.19	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, EINSCHL. MISCHUNGEN, VON HAUSSCHWEINEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT EINEM GEHALT AN FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN ALLER ART, EINSCHL. SCHWEINESPECK UND FETTE JEDER ART UND HERKUNFT, VON ≥ 80 GHT (AUSGENOMMEN SCHINKEN, SCHULTERN, KOTELETTSTRÄNGE, NACKEN, UND TEILE DAVON, WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, SOLCHE IN FORM VON FEIN HOMOGENISIERTEN ZUBEREITUNGEN, AUFGEMACHT FÜR DEN EINZELVERKAUF ZUR ERNÄHRUNG VON KINDERN ODER ZUM DIÄTGEBRAUCH IN BEHÄLTNISSEN MIT EINEM INHALT VON ≤ 250 G, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE VON FLEISCH)
1602.49.90	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, EINSCHL. MISCHUNGEN, VON SCHWEINEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN VON HAUSSCHWEINEN, SCHINKEN, SCHULTERN, UND TEILE DAVON, WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, SOLCHE IN FORM VON FEIN HOMOGENISIERTEN ZUBEREITUNGEN, AUFGEMACHT FÜR DEN EINZELVERKAUF ZUR ERNÄHRUNG VON KINDERN ODER ZUM DIÄTGEBRAUCH IN BEHÄLTNISSEN MIT EINEM INHALT VON ≤ 250 G, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH)
1602.50.31	CORNERD BEEF, IN LUFTDICHT VERSCHLOSSENEN BEHÄLTNISSEN

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
1602.50.39	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEGART (AUSGENOMMEN IN LUFTDICHT VERSCHLOSSENEN BEHÄLTNISSEN, WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE UND HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN, EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH SOWIE CORNED BEEF)
1602.50.80	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEGART (AUSGENOMMEN IN LUFTDICHT VERSCHLOSSENEN BEHÄLTNISSEN, WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE UND HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00)
1602.90.31	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON WILD ODER KANINCHEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN VON WILDSCHWEINEN SOWIE WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN, EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH)
1602.90.41	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RENTIEREN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH)
1602.90.51	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HAUSSCHWEINEN ENTHALTEND (AUSGENOMMEN HAUSGEFLÜGEL, RINDER, WILD ODER KANINCHEN, WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE VON FLEISCH)
1602.90.61	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, UNGEGART, FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN ENTHALTEND, EINSCHL. MISCHUNGEN AUS GEGARTEM ODER UNGEGARTEM FLEISCH UND GEGARTEN ODER UNGEGARTEN SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN (AUSGENOMMEN HAUSGEFLÜGEL, HAUSSCHWEINE, WILD ODER KANINCHEN, WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE SOWIE ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN)
1602.90.72	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHAFEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, UNGEGART, EINSCHL. MISCHUNGEN AUS GEGARTEM FLEISCH ODER GEGARTEN SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN UND UNGEGARTEM FLEISCH ODER UNGEGARTEN SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE SOWIE ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN)
1602.90.74	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON ZIEGEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, UNGEGART, EINSCHL. MISCHUNGEN AUS GEGARTEM FLEISCH ODER GEGARTEN SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN UND UNGEGARTEM FLEISCH ODER UNGEGARTEN SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE SOWIE ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN)
1602.90.76	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON SCHAFEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEGART (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH)
1602.90.78	FLEISCH ODER SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON ZIEGEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEGART (AUSGENOMMEN WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, HOMOGENISIERTE ZUBEREITUNGEN DER UNTERPOSITION 1602.10.00, ZUBEREITUNGEN AUS LEBERN SOWIE EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH)
1701.91.00	RAFFINIRTER ROHRZUCKER ODER RÜBENZUCKER, FEST, MIT ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN
1701.99.10	WEIßZUCKER OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN MIT EINEM GEHALT AN SACCHAROSE, BEZOGEN AUF DEN TROCKENSTOFF, VON $\geq 99,5$ GHT
1701.99.90	ROHRZUCKER ODER RÜBENZUCKER UND CHEMISCH REINE SACCHAROSE, FEST (AUSGENOMMEN ROHR- UND RÜBENZUCKER MIT ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN SOWIE ROHZUCKER UND WEIßZUCKER)
1702.11.00	LACTOSE, FEST, UND LACTOSESIRUP, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN, MIT EINEM GEHALT AN LACTOSE VON ≥ 99 GHT, BERECHNET ALS WASSERFREIE LACTOSE IN DER TROCKENMASSE
1702.19.00	LACTOSE, FEST, UND LACTOSESIRUP, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN, MIT EINEM GEHALT AN LACTOSE VON < 99 GHT, BERECHNET ALS WASSERFREIE LACTOSE IN DER TROCKENMASSE
1702.20.90	AHORNZUCKER, FEST, UND AHORNSIRUP, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN
1702.90.60	INVERTZUCKERCREME, AUCH MIT NATÜRLICHEM HONIG GEMISCHT
1702.90.71	ZUCKER UND MELASSEN, KARAMELLISIERT, MIT EINEM GEHALT AN SACCHAROSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON ≥ 50 GHT
1702.90.75	ZUCKER UND MELASSEN, KARAMELLISIERT, MIT EINEM GEHALT AN SACCHAROSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON < 50 GHT, ALS PULVER, AUCH AGGLOMERIERT
1702.90.79	ZUCKER UND MELASSEN, KARAMELLISIERT, MIT EINEM GEHALT AN SACCHAROSE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, VON < 50 GHT (AUSGENOMMEN ALS PULVER, AUCH AGGLOMERIERT)
1801.00.00	KAKAOBOHNEN UND KAKAOBOHNENBRUCH, ROH ODER GERÖSTET
2002.10.10	TOMATEN, GESCHÄLT, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), GANZ ODER IN STÜCKEN
2002.10.90	TOMATEN, UNGESCHÄLT, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), GANZ ODER IN STÜCKEN

HS-Code (¹)	WARENBEZEICHNUNG
2002.90.11	TOMATEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), MIT EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON < 12 GHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \geq 1 KG (AUSGENOMMEN GANZ ODER IN STÜCKEN)
2002.90.19	TOMATEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), MIT EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON < 12 GHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN GANZ ODER IN STÜCKEN)
2002.90.31	TOMATEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), MIT EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON 12 BIS 30 GHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG (AUSGENOMMEN GANZ ODER IN STÜCKEN)
2002.90.39	TOMATEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), MIT EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON 12 BIS 30 GHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN GANZ ODER IN STÜCKEN)
2002.90.91	TOMATEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), MIT EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON > 30 GHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG (AUSGENOMMEN GANZ ODER IN STÜCKEN)
2002.90.99	TOMATEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), MIT EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON > 30 GHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN GANZ ODER IN STÜCKEN)
2004.10.10	KARTOFFELN, GEGART, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET, GEFROREN
2004.10.99	KARTOFFELN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), GEFROREN (AUSGENOMMEN NUR GEGART ODER IN FORM VON MEHL, GRIEß ODER FLOCKEN)
2005.20.20	KARTOFFELN IN DÜNNEN SCHEIBEN, IN FETT ODER IN ÖL GEBACKEN, AUCH GESALZEN ODER AROMATISIERT, IN LUFTDICHT VERSCHLOSSENEN VERPACKUNGEN, ZUM UNMITTELBAREN GENUSS GEEIGNET, UNGEFROREN
2005.20.80	KARTOFFELN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE), UNGEFROREN (AUSGENOMMEN IN FORM VON MEHL, GRIEß ODER FLOCKEN SOWIE IN DÜNNEN SCHEIBEN, IN FETT ODER ÖL GEBACKEN, AUCH GESALZEN ODER AROMATISIERT, IN LUFTDICHT VERSCHLOSSENEN VERPACKUNGEN)
2008.11.92	ERDNÜSSE, GERÖSTET, IN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG
2008.11.94	ERDNÜSSE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG, N.N.B. (AUSGENOMMEN GERÖSTET SOWIE ERDNUSSBUTTER)
2008.11.96	ERDNÜSSE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG
2008.11.98	ERDNÜSSE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN GERÖSTET SOWIE ERDNUSSBUTTER)
2008.19.11	KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-[BETEL-]NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON \geq 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN IM SINNE DER ZUSÄTZLICHEN ANMERKUNGEN 7 UND 8, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN
2008.19.13	MANDELN UND PISTAZIEN, GERÖSTET, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG
2008.19.19	SCHALENFRÜCHTE UND ANDERE SAMEN, EINSCHL. MISCHUNGEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG (AUSGENOMMEN ERDNUSSBUTTER ODER ERDNÜSSE, ANDERS ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GERÖSTETE MANDELN UND PISTAZIEN SOWIE TROPISCHE NÜSSE)
2008.19.59	KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-[BETEL-]NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE, EINSCHL. MISCHUNGEN MIT EINEM GEHALT VON \geq 50 GHT AN TROPISCHEN FRÜCHTEN UND TROPISCHEN NÜSSEN IM SINNE DER ZUSÄTZLICHEN ANMERKUNGEN 7 UND 8, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN
2008.19.93	MANDELN UND PISTAZIEN, GERÖSTETE, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG
2008.19.95	NÜSSE, GERÖSTET, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN ERDNÜSSE, MANDELN UND PISTAZIEN SOWIE KOKOSNÜSSE, KASCHA-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-[BETEL-]NÜSSE, KOLANÜSSE UND MACADAMIA-NÜSSE)

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
2008.19.99	SCHALENFRÜCHTE UND ANDERE SAMEN, EINSCHL. MISCHUNGEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \leq 1 KG (AUSGENOMMEN ERDNUSSBUTTER ODER ERDNÜSSE, ANDERS ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GERÖSTETE NÜSSE SOWIE KOKOSNÜSSE, KASCHU-NÜSSE, PARANÜSSE, AREKA-[BETEL-]NÜSSE)
2008.20.19	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, IN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 1 KG (AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 17 GHT)
2008.20.51	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 17 GHT, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG
2008.20.71	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 19 GHT, IN UMSCHLIEßUNGEN VON \leq 1 KG
2008.20.99	ANANAS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER UND VON ALKOHOL, IN UMSCHLIEßUNGEN VON < 4,5 KG
2008.30.11	ZITRUSFRÜCHTE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT UND MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON \leq 11,85 % MAS
2008.30.51	SEGMENTE VON PAMPERMUSEN UND GRAPEFRUITS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG
2008.30.71	SEGMENTE VON PAMPERMUSEN UND GRAPEFRUITS, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON \leq 1 KG
2008.30.75	MANDARINEN, EINSCHL. TANGERINEN UND SATSUMAS, CLEMENTINEN, WILKINGS UND ANDERE ÄHNLICHE KREUZUNGEN VON ZITRUSFRÜCHTEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON \leq 1 KG
2008.30.90	ZITRUSFRÜCHTE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER
2008.40.11	BIRNEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 13 GHT UND MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON \leq 11,85 % MAS, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG
2008.40.21	BIRNEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON \leq 11,85 % MAS, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG (AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 13 GHT)
2008.40.31	BIRNEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 15 GHT, IN UMSCHLIEßUNGEN VON \leq 1 KG
2008.40.51	BIRNEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 13 GHT, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG
2008.40.71	BIRNEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 15 GHT, IN UMSCHLIEßUNGEN VON \leq 1 KG
2008.40.79	BIRNEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON \leq 15 GHT, IN UMSCHLIEßUNGEN VON \leq 1 KG
2008.50.11	APRIKOSEN [MARILLEN], ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 13 GHT UND MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON \leq 11,85 % MAS, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG
2008.50.31	APRIKOSEN [MARILLEN], ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON \leq 11,85 % MAS, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG (AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 13 GHT)
2008.50.39	APRIKOSEN [MARILLEN], ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON > 11,85 % MAS, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG (AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 13 GHT)
2008.50.69	APRIKOSEN [MARILLEN], ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON \leq 13 GHT, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG
2008.50.94	APRIKOSEN [MARILLEN], ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \geq 4,5 BIS < 5 KG
2008.50.99	APRIKOSEN [MARILLEN], ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON < 4,5 KG
2008.60.31	KIRSCHEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON \leq 11,85 % MAS (AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT)
2008.60.51	SAUERKIRSCHEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG

HS-Code (¹)	WARENBEZEICHNUNG
2008.60.59	KIRSCHEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG (AUSGENOMMEN SAUERKIRSCHEN)
2008.60.71	SAUERKIRSCHEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON \geq 4,5 KG
2008.60.79	KIRSCHEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON \geq 4,5 KG (AUSGENOMMEN SAUERKIRSCHEN)
2008.60.91	SAUERKIRSCHEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON < 4,5 KG
2008.70.94	PFIRSICHE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON > 4,5 KG BIS < 5 KG
2008.80.11	ERDBEEREN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT UND MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON \leq 11,85 % MAS
2008.80.19	ERDBEEREN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT UND MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON > 11,85 % MAS
2008.80.31	ERDBEEREN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, MIT ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM VORHANDENEN ALKOHOLGEHALT VON \leq 11,85 % MAS (AUSGENOMMEN MIT EINEM ZUCKERGEHALT VON > 9 GHT)
2008.80.50	ERDBEEREN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG
2008.99.45	PFLAUMEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON > 1 KG
2008.99.55	PFLAUMEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, JEDOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, IN UMSCHLIEßUNGEN VON \leq 1 KG
2008.99.72	PFLAUMEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON \geq 5 KG
2008.99.78	PFLAUMEN, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL UND VON ZUCKER, IN UNMITTELBAREN UMSCHLIEßUNGEN MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON < 5 KG
2009.11.11	ORANGENSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, GEFROREN, MIT EINER DICHTHE VON > 1,33 G/CM ³ BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON \leq 30 EUR JE 100 KG
2009.11.19	ORANGENSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, GEFROREN, MIT EINER DICHTHE VON > 1,33 G/CM ³ BEI 20 °C UND EINEM WERT VON > 30 EUR JE 100 KG
2009.11.91	ORANGENSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, GEFROREN, MIT EINER DICHTHE VON \leq 1,33 G/CM ³ BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON \leq 30 EUR JE 100 KG UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT
2009.11.99	ORANGENSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, GEFROREN, MIT EINER DICHTHE VON \leq 1,33 G/CM ³ BEI 20 °C (AUSGENOMMEN MIT EINEM WERT VON \leq 30 EUR JE 100 KG UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT)
2009.19.98	ORANGENSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH \leq 67 BEI 20 °C (AUSGENOMMEN GEFROREN SOWIE MIT EINEM WERT VON \leq 30 EUR JE 100 KG UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT)
2009.69.11	TRAUBENSAFT, EINSCHL. TRAUBENMOST, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON > 67 BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON \leq 22 EUR JE 100 KG
2009.69.51	TRAUBENSAFT, EINSCHL. TRAUBENMOST, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON > 30 JEDOCH \leq 67 BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON > 18 EUR JE 100 KG, KONZENTRIERT
2009.69.71	TRAUBENSAFT, EINSCHL. TRAUBENMOST, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 30 JEDOCH \leq 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON \leq 18 EUR JE 100 KG UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT, KONZENTRIERT
2009.69.79	TRAUBENSAFT, EINSCHL. TRAUBENMOST, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 30 JEDOCH \leq 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON \leq 18 EUR JE 100 KG UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT (AUSGENOMMEN KONZENTRIERT)
2009.79.11	APFELSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINEM BRIXWERT VON > 67 BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON \leq 22 EUR JE 100 KG

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
2009.79.91	APFELSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20 JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON ≤ 18 EUR JE 100 KG UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT
2009.79.99	APFELSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINEM BRIXWERT VON > 20, JEDOCH ≤ 67 BEI 20 °C (AUSGENOMMEN ZUGESETZTEN ZUCKER ENTHALTEND)
2009.90.11	MISCHUNGEN AUS APFEL- UND BIRNENSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜßMITTELN, MIT EINER DICHTEN VON > 1,33 G/CM ³ BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON ≤ 22 EUR JE 100 KG
2009.90.13	MISCHUNGEN AUS APFEL- UND BIRNENSAFT
2009.90.31	MISCHUNGEN AUS APFEL- UND BIRNENSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINER DICHTEN VON ≤ 1,33 G/CM ³ BEI 20 °C, MIT EINEM WERT VON ≤ 18 EUR JE 100 KG UND MIT EINEM GEHALT AN ZUGESETZTEM ZUCKER VON > 30 GHT
2009.90.41	MISCHUNGEN AUS ZITRUSFRUCHT- UND ANANASSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINER DICHTEN VON ≤ 1,33 G/CM ³ BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON > 30 EUR JE 100 KG, ZUGESETZTEN ZUCKER ENTHALTEND
2009.90.79	MISCHUNGEN AUS ZITRUSFRUCHT- UND ANANASSAFT, UNGEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, MIT EINER DICHTEN VON ≤ 1,33 G/CM ³ BEI 20 °C UND MIT EINEM WERT VON ≤ 30 EUR JE 100 KG (AUSGENOMMEN ZUGESETZTEN ZUCKER ENTHALTEND)
2305.00.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG VON ERDNUSSÖL, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS
2307.00.11	WEINTRUB [WEINGELÄGER], MIT EINEM GESAMTALKOHOLGEHALT VON ≤ 7,9 % MAS UND EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON ≥ 25 GHT
2307.00.19	WEINTRUB [WEINGELÄGER] (AUSGENOMMEN MIT EINEM GESAMTALKOHOLGEHALT VON ≤ 7,9 % MAS UND EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON ≥ 25 GHT)
2307.00.90	WEINSTEIN, ROH
2308.00.11	TRAUBENTRESTER DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, AUCH IN FORM VON PELLETS, MIT EINEM GESAMTALKOHOLGEHALT VON ≤ 4,3 % MAS UND EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON ≤ 40 GHT
2308.00.19	TRAUBENTRESTER DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, AUCH IN FORM VON PELLETS (AUSGENOMMEN MIT EINEM GESAMTALKOHOLGEHALT VON ≤ 4,3 % MAS UND EINEM TROCKENMASSEGEHALT VON ≤ 40 GHT)
2308.00.90	MAISSTÄNGEL, MAISBLÄTTER, OBSTSCHALEN UND ANDERE PFLANZLICHE STOFFE, PFLANZLICHE ABFÄLLE, PFLANZLICHE RÜCKSTÄNDE UND PFLANZLICHE NEBENERZEUGNISSE DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, AUCH IN FORM VON PELLETS, N.N.B. (AUSGENOMMEN EICHELN, ROSSKASTANIEN UND TRESTER)
2309.90.35	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, GLUCOSE, GLUCOSIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP, JEDOCH KEINE STÄRKE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON ≤ 10 GHT UND MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 50, JEDOCH < 75 GHT (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.39	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, GLUCOSE, GLUCOSIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP, JEDOCH KEINE STÄRKE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON ≤ 10 GHT UND MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 75 GHT (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.41	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, GLUCOSE, GLUCOSIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP ENTHALTEND, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON > 10 BIS 30 GHT, KEINE MILCHERZEUGNISSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON < 10 GHT (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.51	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, GLUCOSE, GLUCOSIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP ENTHALTEND, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON > 30 GHT, KEINE MILCHERZEUGNISSE ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON < 10 GHT (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.53	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, GLUCOSE, GLUCOSIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP ENTHALTEND, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON > 30 GHT UND MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 10, JEDOCH < 50 GHT (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.59	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, GLUCOSE, GLUCOSIRUP, MALTODEXTRIN ODER MALTODEXTRINSIRUP ENTHALTEND, MIT EINEM GEHALT AN STÄRKE VON > 30 GHT UND MIT EINEM GEHALT AN MILCHERZEUGNISSEN VON ≥ 50 GHT (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.70	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, WEDER STÄRKE, GLUCOSE, GLUCOSIRUP, MALTODEXTRIN NOCH MALTODEXTRINSIRUP, JEDOCH MILCHERZEUGNISSE ENTHALTEND (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF)
2309.90.91	RÜBENSCHNITZEL, AUSGELAUGTE, MELASSIERT, VON DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART

HS-Code ⁽¹⁾	WARENBEZEICHNUNG
2309.90.93	VORMISCHUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, WEDER STÄRKE, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN, MALTODEXTRIN-SIRUP NOCH MILCHERZEUGNISSE ENTHALTEND
2309.90.95	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, MIT EINEM GEHALT AN CHOLINCHLORID VON \geq 49 GHT, AUF ORGANISCHEM ODER ANORGANISCHEM TRÄGERSTOFF
2309.90.97	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, WEDER STÄRKE, GLUCOSE, GLUCOSESIRUP, MALTODEXTRIN, MALTODEXTRIN-SIRUP NOCH MILCHERZEUGNISSE ENTHALTEND (AUSGENOMMEN HUNDE- UND KATZENFUTTER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, SOLUBLES VON FISCHEN ODER MEERESSÄUGETIEREN)

⁽¹⁾ Im Sinne des Zolltarifs der Republik Albanien, Gesetz Nr. 8981 vom 12. Dezember 2003 zur Genehmigung des Zolltarifs (Amtsblatt Nr. 82 und Nr. 82/1 von 2002), geändert durch das Gesetz Nr. 9159 vom 8. Dezember 2003 (Amtsblatt Nr. 105 von 2003) und das Gesetz Nr. 9330 vom 6. Dezember 2004 (Amtsblatt Nr. 103 von 2004).

ANHANG IIc (SAA ANHANG IIc)

**ZOLLZUGESTÄNDNISSE ALBANIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDERZEUGNISSE MIT
URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT****(nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c)**

Zollfreiheit im Rahmen eines Kontingents ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

HS-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingent (in Tonnen)
1001.90.91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	20 000
1001.90.99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn (ausgenommen zur Aussaat)	

⁽¹⁾ Im Sinne des Zolltarifs der Republik Albanien, Gesetz Nr. 8981 vom 12. Dezember 2003 zur Genehmigung des Zolltarifs (Amtsblatt Nr. 82 und Nr. 82/1 von 2002), geändert durch das Gesetz Nr. 9159 vom 8. Dezember 2003 (Amtsblatt Nr. 105 von 2003) und das Gesetz Nr. 9330 vom 6. Dezember 2004 (Amtsblatt Nr. 103 von 2004).

ANHANG III (SAA ANHANG III)

ZUGESTÄNDNISSE DER GEMEINSCHAFT FÜR FISCH UND FISCHEREIERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN ALBANIEN

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Albaniens in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung	Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens (volle Menge im ersten Jahr)	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
0301 91 10 0301 91 90 0302 11 10 0302 11 20 0302 11 80 0303 21 10 0303 21 20 0303 21 80 0304 10 15 0304 10 17 ex 0304 10 19 ex 0304 10 91 0304 20 15 0304 20 17 ex 0304 20 19 ex 0304 90 10 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 0305 49 45 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; Fischfilets und anderes Fischfleisch; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 50 t zu 0 % darüber: 90 v. H. des MFN	Zollkontingent: 50 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 50 t zu 0 % darüber: 70 v. H. des MFN
0301 93 00 0302 69 11 0303 79 11 ex 0304 10 19 ex 0304 10 91 ex 0304 20 19 ex 0304 90 10 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	Karpfen: lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; Fischfilets und anderes Fischfleisch; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 90 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 70 v. H. des MFN
ex 0301 99 90 0302 69 61 0303 79 71 ex 0304 10 38 ex 0304 10 98 ex 0304 20 94 ex 0304 90 97 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; Fischfilets und anderes Fischfleisch; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 55 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 30 v. H. des MFN

KN-Code	Warenbezeichnung	Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens (volle Menge im ersten Jahr)	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
ex 0301 99 90 0302 69 94 ex 0303 77 00 ex 0304 10 38 ex 0304 10 98 ex 0304 20 94 ex 0304 90 97 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	Meerbarsche (<i>Dicentrarchus labrax</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; Fischfilets und anderes Fischfleisch; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 55 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 30 v. H. des MFN

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent	Menge
1604 13 11 1604 13 19 ex 1604 20 50	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht	100 ton	6 % ⁽¹⁾
1604 16 00 1604 20 40	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht	1 000 Tonnen ⁽²⁾	0 % ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Auf die Einfuhren, die das Kontingent übersteigen, wird der volle Meistbegünstigungszollsatz angewandt.

⁽²⁾ Ab 1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird das Kontingent jährlich um 200 Tonnen erhöht, sofern das Kontingent für das Vorjahr bis zum 31. Dezember dieses Jahres zu mindestens 80 v. H. ausgeschöpft war. Dieses Verfahren findet Anwendung, bis die jährliche Kontingentsmenge 1 600 Tonnen erreicht hat oder bis die Vertragsparteien eine andere Regelung vereinbaren.

Die Zölle auf alle Waren der HS-Position 1604, ausgenommen Sardinen und Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht, werden wie folgt gesenkt.

Jahr	Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens (Zollsatz %)	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
Zoll	80 v. H. des MFN	65 v. H. des MFN	50 v. H. des MFN

ANHANG IV (SAA ANHANG V)

RECHTE AN GEISTIGEM UND GEWERBLICHEM EIGENTUM**(nach Artikel 73)**

1. Artikel 73 Absatz 3 betrifft folgende multilaterale Übereinkünfte, an denen die Mitgliedstaaten als Vertragspartei beteiligt sind oder die von den Mitgliedstaaten de facto angewandt werden:
 - WIPO-Urheberrechtsvertrag (Genf 1996),
 - Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Genf 1971),
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (Genfer Fassung von 1991).

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann beschließen, dass Artikel 73 Absatz 3 auf weitere multilaterale Übereinkünfte Anwendung findet.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus folgenden multilateralen Übereinkünften ergeben, besondere Bedeutung beimessen:
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961),
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979),
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971),
 - WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (Genf 1996),
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979),
 - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980),
 - Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989),
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984),
 - Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979),
 - Europäisches Patentübereinkommen,
 - WIPO-Vertrag über das Patentrecht (Genf 2000),
 - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs).
3. Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gewährt Albanien den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es Drittstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewährt.

LISTE DER PROTOKOLLE

- Protokoll Nr. 1 über Eisen- und Stahlerzeugnisse
- Protokoll Nr. 2 über den Handel zwischen Albanien und der Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen
- Protokoll Nr. 3 über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine
- Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
- Protokoll Nr. 5 über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich
-